

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

Basisprospekt Nr. 6 vom 21. Juli 2010

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

**Bonus / Capped Bonus / Multi Bonus / Discount / Discount Plus /
Discount Plus Pro / Bonus Quanto / Capped Bonus Quanto /
Multi Bonus Quanto / Discount Quanto / Discount Plus Quanto / Discount
Plus Pro Quanto / Reverse Bonus / Reverse Bonus Quanto /
TwinWin / TwinWin Quanto / Express / Express Quanto /
Easy Express / Easy Express Quanto / Worst Of Express /
Worst Of Express Quanto / Outperformance /
Outperformance Quanto / Open End / Open End Quanto / Income Plus /
Income Plus Quanto
Zertifikate***

bezogen auf

**Indizes / Aktien / Rohstoffe / Fonds / Wechselkurse /
Futurekontrakte**

oder

**einen Korb bestehend aus
Indizes / Aktien / Rohstoffen / Fonds / Wechselkursen /
Futurekontrakten**

*Die Bezeichnung der Zertifikate ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen
Angebotsbedingungen festgelegt.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bilden zusammen den vollständigen Prospekt für die entsprechende Serie angebotener Zertifikate.

Vollständige Informationen über den Emittenten und die angebotenen Zertifikate sind nur verfügbar, wenn dieser Basisprospekt und die jeweiligen, in diesem Dokument nicht enthaltenen, aber als separates Dokument zu veröffentlichenden, Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen gelesen werden.

Zusammenfassung	4
1. Zusammenfassende Beschreibung der Zertifikate	4
2. Zusammenfassende Beschreibung des Emittenten	9
3. Zusammenfassende Beschreibung der Risikofaktoren	24
Risikofaktoren	36
1. Risikofaktoren des Emittenten	36
2. Risikofaktoren der Zertifikate	42
Verantwortung für diesen Basisprospekt	63
Emittentenbeschreibung	64
Beschreibung der Zertifikate	65
1. Basisprospekt und Endgültige Angebotsbedingungen, Bereithaltung der Dokumente	65
2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt	65
3. Zweck dieses Basisprospekts	66
4. Risikofaktoren	66
5. Wichtige Mitteilung	66
6. Rückzahlungsprofile der Zertifikate	67
7. Einfluss des Basiswertes auf die Zertifikate während ihrer Laufzeit	67
8. Erträge aus den Zertifikaten	68
9. Beschluss, der die Grundlage für die Emmission der Zertifikate darstellt	68
10. Angebotsmethode, Emissionshäuser und Emissionstermin der Zertifikate	68
11. Status, Form und Übertragbarkeit der Zertifikate	70
12. Massgebende Gesetze	71
13. Währung	71
14. Zulassung zu Handelsgeschäften	71
15. Verwendung der Erlöse	71
16. Interessenkonflikte	71
17. Steuern und Abgaben	72
18. Informationen über den Basiswert	72
19. Information nach erfolgter Emission	72
Zertifikatsbedingungen	74
Durch Verweis einbezogene Dokumente	118
Unterschriften	119

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden und ist zusammen mit den ausführlicheren Informationen über den Emittenten und die Zertifikate zu lesen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon übernommen haben, oder von denen deren Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER ZERTIFIKATE

ZWECK DIESES BASISPROSPEKTS

Mit diesem Basisprospekt werden die folgenden Zertifikate angeboten: Bonus / Capped Bonus / Multi Bonus / Discount / Discount Plus / Discount Plus Pro / Bonus Quanto / Capped Bonus Quanto / Multi Bonus / Discount Quanto / Discount Plus Quanto / Discount Plus Pro Quanto / Reverse Bonus / Reverse Bonus Quanto / TwinWin / TwinWin Quanto / Express / Express Quanto / Easy Express / Easy Express Quanto / Worst Of Express / Worst Of Express Quanto / Outperformance / Outperformance Quanto / Open End / Open End Quanto / Income Plus / Income Plus Quanto Zertifikate. Die Zertifikate beziehen sich auf Indizes, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Wechselkurse oder Futurekontrakte oder einen Korb von Indizes, Aktien, Rohstoffen, Fonds, Wechselkursen oder Futurekontrakten, die vom Emittenten begeben werden. Ausführlichere Informationen über die Zertifikate sind den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Die Zertifikate sind übertragbare Wertpapiere, die den Investoren bei Fälligkeit oder aber nach der Ausübung durch den Wertpapierinhaber (im Fall von Open End Zertifikaten) einen Anspruch auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Basiswerten verleihen, wie in den Bedingungen der Zertifikate und den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen genauer erläutert.

RÜCKZAHLUNGSPROFILE DER ZERTIFIKATE

Die Rückzahlungsprofile der einzelnen Zertifikate und die konkrete Formel zur Kalkulierung des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate sind den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Zertifikate können entweder eine begrenzte oder aber eine unbegrenzte Laufzeit (Open End Zertifikate) aufweisen. Das Fälligkeitsdatum der Zertifikate mit begrenzter Laufzeit ist festgelegt. Der Emittent zahlt den Rückzahlungsbetrag innerhalb einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungsdatum aus. Die Zertifikate können unter bestimmten Bedingungen jedoch auch frühzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall wird die Laufzeit der Zertifikate automatisch beendet, ohne dass der Emittent die Zertifikate einzeln kündigen muss. Für die Open End Zertifikate wird anfänglich keine Fälligkeit angegeben. Der Emittent kann die Zertifikate somit zu bestimmten Kündigungsterminen kündigen und für fällig erklären. Das Datum, an dem der Rückzahlungsbetrag bestimmt wird, entspricht dem jeweiligen Kündigungsdatum oder einem anderen festgelegten Datum. Ferner können die Open End Zertifikate dem Inhaber das Recht verleihen, seine Zertifikate durch Übermittlung einer Ausübungsmitteilung während ihrer Laufzeit zu bestimmten Ausübungsdaten auszu-

üben. Der Rückzahlungsbetrag ausgeübter Zertifikate wird auf Basis des Referenzpreises des Basiswerts am jeweiligen Ausübungsdatum berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird entweder auf Grundlage eines Nominalbetrages berechnet oder indem ein spezifischer Referenzpreis für den Basiswert (anfänglicher Referenzpreis) mit einem bestimmten Bezugsverhältnis multipliziert wird. Das Bezugsverhältnis weist darauf hin, wie viele Anteile des Basiswerts ein Zertifikat verbrieft. Das Bezugsverhältnis kann eine Dezimalzahl sein, z. B. bedeutet ein Bezugsverhältnis von 0,01, dass ein Zertifikat ein Hundertstel eines Anteils am Basiswert verbrieft.

Die Zertifikate können in Bezug auf die Kalkulation des Rückzahlungsbetrags folgende zusätzliche Merkmale aufweisen:

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung (z.B. Bonus-Zertifikate)

Die Barzahlung bei Endfälligkeit hängt vom endgültigen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungsdatum (am Ende des Bewertungszeitraums) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis oder ggfs. der am Bewertungsdatum erfassten Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag ab. Im Gegensatz zu einer Direktanlage sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen dieser Zertifikate jedoch eine untere Barriere für den Preis des Basiswerts vor. Wenn der Preis des Basiswerts während des Bewertungszeitraums diese untere Barriere nicht erreicht oder unterschreitet, hängt der Mindestrückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, sondern entspricht unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts dem sog. Bonusbetrag.

Zertifikate mit einem Reverse-Element

Im Allgemeinen partizipieren Anleger in solche Zertifikate positiv bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und negativ bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts (umgekehrte Partizipation). In anderen Worten, je niedriger der endgültige Referenzpreis des Basiswerts am Ende der Laufzeit ist, desto höher ist der Rückzahlungsbetrag (vorbehaltlich einer Obergrenze oder eines Höchstrückzahlungsbetrags). Umgekehrt gilt, je höher der endgültige Referenzpreis des Basiswerts ist, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag.

Bei den Reverse Bonus-Zertifikaten sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen jedoch eine obere Barriere für den Preis des Basiswerts vor. Diese obere Barriere liegt über dem anfänglichen Referenzpreis (d.h. der aktuelle Preis des Basiswerts bei Laufzeitbeginn der Zertifikate). Wenn der Preis des Basiswerts während des Bewertungszeitraums diese obere Barriere nicht erreicht oder überschreitet, hängt der Mindestrückzahlungsbetrag je Zertifikat bei Endfälligkeit nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, sondern entspricht unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts dem sog. Bonusbetrag.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap), z.B. Discount-Zertifikate

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap) verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Höchstbetrag oder dem endgültigen Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, welcher Wert niedriger ist), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht (oder ggfs. der Wertentwicklung des Basiswerts, die auf Basis des endgültigen Referenzpreises bestimmt wird, multipliziert mit dem Nominalbetrag der Zertifikate).

Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate)

Sofern im Fall von Zertifikaten mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate) an einem bestimmten Bewertungstag die Wertentwicklung des Basiswerts an einem solchen Bewertungstag den Tilgungslevel erreicht oder überschreitet, welcher in Bezug auf einen solchen Bewertungstag relevant ist, werden die Zertifikate an einem solchen Bewertungstag fällig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. In diesem Fall wird der vom Emittenten zu entrichtende Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen festen Rückzahlungsfaktor bestimmt, der diesem Bewertungsdatum zugewiesen wurde.

Wenn solche Zertifikate nicht an einem Bewertungsdatum vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt wurden, wird der bei Fälligkeit zu entrichtende Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf den endgültigen Referenzpreis des Basiswerts, seiner Wertentwicklung oder anhand anderer Variablen bestimmt, die in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate festgelegt sind.

Zertifikate mit bedingter physischer Lieferung

Im Fall von Zertifikaten mit bedingter physischer Lieferung können die Endgültigen Angebotsbedingungen vorsehen, dass die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Basiswertanteilen erfolgt.

Outperformance-Zertifikate

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Outperformance-Zertifikate verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit grundsätzlich und vorbehaltlich der Bestimmungen der Endgültigen Angebotsbedingungen einen Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der durch Bezugnahme auf den anfänglichen Referenzpreis zuzüglich der Differenz zwischen dem entsprechenden endgültigen Referenzpreis und dem entsprechenden anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit einem Partizipationsfaktor bestimmt wird. Fällt der endgültige Referenzpreis jedoch unter den anfänglichen Referenzpreis, wird der bei Fälligkeit zahlbare Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf den endgültigen Referenzpreis des Basiswerts, seiner Wertentwicklung oder anderer Variablen bestimmt, die in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate festgelegt sind.

TwinWin-Zertifikate

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen TwinWin-Zertifikate verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit grundsätzlich und vorbehaltlich der Bestimmungen der Endgültigen Angebotsbedingungen einen Anspruch auf den Erhalt des Nominalbetrags multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der endgültige Referenzpreis des Basiswerts höher als die untere Barriere ist. Wenn der endgültige Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder niedriger ist, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt: (a) wenn der niedrigste Kurs des Basiswerts während des Bewertungszeitraums zu keiner Zeit unter der unteren Barriere liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz zwischen 100% und der Wertentwicklung des Basiswerts oder (b) wenn der niedrigste Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Bewertungszeitraums gleich oder niedriger als die untere Barriere ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.

Open-End Zertifikate

Bei Open-End Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. Closed-End Zertifikate) keinen Verfalltag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit haben. Daher müssen die Open-End Zertifikate von jedem Zertifikatsinhaber jeweils in Über-

einstimmung mit dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren ausgeübt werden. Zudem hat der Emittent das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Frist zu kündigen und vorzeitig zu tilgen.

Worst Of Zertifikate

Zertifikate mit einem Worst Of Element beinhalten mehrere Basiswerte. Sofern ein Basiswert während der Laufzeit eine Untere Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschreitet, richtet sich der bei Fälligkeit der Worst Of Zertifikate zu zahlende Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswerts, der über die Laufzeit der Zertifikate betrachtet die schlechteste Wertentwicklung aufweist.

Best Of Zertifikate

Zertifikate mit einem Best Of Element beinhalten mehrere Basiswerte. Sofern ein Basiswert während der Laufzeit eine Obere Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschreitet, richtet sich der bei Fälligkeit der Best Of Zertifikate zu zahlende Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswerts, der über die Laufzeit der Zertifikate betrachtet die beste Wertentwicklung aufweist.

Zertifikate mit Verzinsung

Zertifikate können auch die Zahlung von Zinsen beinhalten. Dabei können die Bestimmungen der Endgültigen Angebotsbedingungen neben einem festen Zinssatz auch einen variablen Zinssatz vorsehen und gegebenenfalls sogar eine Mindestverzinsung bestimmen.

Zertifikate mit kombinierten Strukturen

Die Zertifikate können auch aus anderen Kombinationen der oben beschriebenen Strukturen bestehen (bedingte Mindestrückzahlung, Höchstrückzahlung, bedingte vorzeitige Rückzahlung, physische Lieferung). In diesen Fällen sind die maßgeblichen Strukturen in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen aufgeführt.

ERTRÄGE AUS DEN ZERTIFIKATEN

Die Zertifikate stellen bei Endfälligkeit grundsätzlich ein Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Zertifikatsbedingungen dar. Sie verleihen ihren Inhabern grundsätzlich keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen. Jedoch können die Endgültigen Angebotsbedingungen die Zahlung von Zinsen, die auf Grundlage fester oder variabler Zinssätze bestimmt werden, vorsehen. Hierbei kann gegebenenfalls sogar eine Mindestverzinsung vorgesehen werden.

EMISSIONSMETHODE, EMISSIONSHÄUSER UND EMISSIONSDATUM DER ZERTIFIKATE

Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten Informationen über die Emissionsmethoden, Emissionshäuser und Emissionsdaten der Zertifikate.

Die entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen legen fest, ob Zertifikate am freien Markt andauernd oder nur während einer Zeichnungsperiode angeboten werden oder ob andere Emissionsmethoden anwendbar sind. Der Ausgabepreis je Zertifikat wird in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben und ist am Ausgabetag fällig, welcher ebenfalls in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsperiode frühzeitig zu beenden oder zu verlängern, wenn dies aufgrund der vorherrschenden

den Marktbedingungen erforderlich ist. Nach dem Ausgabebetrag wird dem Konto des Anlegers gemäß den in den Endgültigen Angebotsbedingungen aufgeführten Regelungen der Clearingstelle die entsprechende Anzahl von Zertifikaten gutgeschrieben.

FORM UND ÜBERTRAGBARKEIT DER ZERTIFIKATE

Die Zertifikate werden durch ein oder mehrere Inhaber-Sammelzertifikat(e) verbrieft und für die Abwicklung bei der Clearingstelle hinterlegt, deren Name und Anschrift in den Endgültigen Angebotsbedingungen aufgeführt ist. Effektive Stücke der Zertifikate werden nicht ausgegeben. Die Zertifikate sind in Übereinstimmung mit den Regeln der Clearingstelle übertragbar. Es bestehen keine weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Zertifikate.

ANWENDBARES RECHT

Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

WÄHRUNG

Die Zertifikate lauten auf die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegte Abrechnungswährung. Die Abrechnungswährung ist die Währung, in der der Rückzahlungsbetrag ausbezahlt wird.

ZULASSUNG ZUM BÖRSENHANDEL

Die entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen geben an, ob der Emittent plant, die Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Börse zu beantragen und, sofern dies dem Emittenten bekannt ist, die frühest möglichen Daten, an denen die Zertifikate zum Handel zugelassen werden. Die Zertifikate können auch außerbörslich begeben werden.

STEUERN UND ABGABEN

Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die in Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages anfallen, werden von den Inhabern der Zertifikate bezahlt.

INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten Informationen über den Basiswert, auf den sich die Zertifikate beziehen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen weisen unter Umständen auf die jeweiligen Risikofaktoren hin, die mit bestimmten Basiswerten der Zertifikate verbunden sind.

2. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DES EMITTENTEN

AUSGEWÄHLTE INFORMATIONEN ÜBER DIE FINANZLAGE DES EMITTENTEN

Abschlussprüfer des Emittenten und seines bis zur Eintragung der Verschmelzung auf den Emittenten am 23. Juni 2010 geschäftsführenden und persönlich haftenden Gesellschafters (Citigroup Global Markets Management AG) war bzw. ist

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Str. 30
D-60439 Frankfurt am Main.

Die Jahresabschlüsse und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 sowie für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 30. November 2009, die im Registrierungsformular des Emittenten vom 13. Juli 2010 enthalten sind, wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Registrierungsformular des Emittenten ist durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 wurden nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuches sowie den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Kreditinstituten erstellt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2008 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2008 sowie die Bilanz zum 30. November 2009 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009 werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2008
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

Aktivseite		EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			<u>270,24</u>		5
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>72.114.697,06</u>		24.487
darunter: bei der Deutschen Bundesbank					
EUR <u>72.114.697,06</u> (i.Vj. TEUR <u>24.487</u>)					
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>-,-</u>	<u>72.114.967,30</u>	-
2. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			3.188.529.156,82		4.221.137
b) andere Forderungen			12.562.541.394,66	15.751.070.551,48	5.938.532
3. Forderungen an Kunden				<u>1.578.953.487,21</u>	1.781.977
darunter: durch Grundpfandrechte					
gesichert	EUR <u>-,-</u> (i.Vj. TEUR <u>-</u>)				
Kommunkredite	EUR <u>-,-</u> (i.Vj. TEUR <u>-</u>)				
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		<u>-,-</u>			-
ab) von anderen Emittenten		<u>-,-</u>	<u>-,-</u>		-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten			<u>20.773.853,03</u>		123.521
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR <u>20.773.853,03</u> (i.Vj. TEUR <u>123.521</u>)				
bb) von anderen Emittenten			<u>-,-</u>	<u>20.773.853,03</u>	-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR <u>-,-</u> (i.Vj. TEUR <u>-</u>)				
c) eigene Schuldverschreibungen				<u>-,-</u>	-
Nennbetrag	EUR <u>-,-</u> (i.Vj. TEUR <u>-</u>)			<u>20.773.853,03</u>	-
5. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				<u>1.222.501.756,09</u>	1.712.951
6. Beteiligungen				<u>367.944,56</u>	368
darunter: an Kreditinstituten	EUR <u>217.842,30</u> (i.Vj. TEUR <u>218</u>)				
an Finanzdienstleistungsinstituten	EUR <u>-,-</u> (i.Vj. TEUR <u>-</u>)				
7. Treuhandvermögen				<u>-,-</u>	24.872
darunter: Treuhandkredite	EUR <u>-,-</u> (i.Vj. TEUR <u>24.872</u>)				
8. Immaterielle Anlagewerte				<u>2.682.799,17</u>	3.328
9. Sachanlagen				<u>7.461.070,07</u>	9.618
10. Sonstige Vermögensgegenstände				<u>1.895.188.162,34</u>	2.116.368
11. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>71.656,97</u>	29
Summe der Aktiva				<u>20.551.186.248,22</u>	<u>15.957.193</u>

	EUR	EUR	EUR	Passivseite Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		2.890.920.340,69		2.137.863
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		11.663.565.249,65	14.554.485.590,34	5.234.514
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	-,-			-
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	-,-			-
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.037.410.509,69			1.289.371
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	90.969.130,04	1.128.379.639,73	1.128.379.639,73	210.406
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		963.893.558,23		1.398.480
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-,-		-
darunter:				
Geldmarktpapiere EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
c) sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten		1.153.765.916,97	2.117.659.475,20	2.358.639
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	24.872
darunter: Treuhandkredite EUR -,- (i.Vj. TEUR 24.872)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.963.909.423,98	2.429.492
6. Rechnungsabgrenzungsposten			79.752,45	84
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		128.431.839,36		120.984
b) Steuerrückstellungen		1.251.676,59		33.810
c) andere Rückstellungen		88.449.184,01	218.132.699,96	80.680
8. Nachrangige Verbindlichkeiten			-,-	51.129
10. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital				
aa) Aktienkapital	210.569.889,00			210.570
ab) Stille Einlage	104.380.233,00	314.950.122,00		122.710
b) Kapitalrücklage	192.745.810,70	192.745.810,70		192.746
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	32.927.197,15			32.927
cb) Rücklage für eigene Anteile	-,-			-
cc) satzungsmäßige Rücklagen	-,-			-
cd) andere Gewinnrücklagen	27.916.536,71	60.843.733,86		27.916
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust		-,-	568.539.666,56	-
Summe der Passiva			20.551.186.248,22	15.957.193

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen	477.637.423,02		552.362
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	-,-	477.637.423,02	-
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	-,-		-
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	661.260.460,89	661.260.460,89	968.572

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>491.644.038,33</u>			542.118
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>2.291.885,16</u>	<u>493.935.923,49</u>		19.977
2. Zinsaufwendungen		<u>409.768.014,07</u>	<u>84.167.909,42</u>	467.179
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>28.962.548,29</u>		28.360
b) Beteiligungen		<u>31.448,70</u>		404
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>- , --</u>	<u>28.993.996,99</u>	-
4. Provisionserträge		<u>122.650.053,57</u>		189.244
5. Provisionsaufwendungen		<u>4.735.974,74</u>	<u>117.914.078,83</u>	7.312
6. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften			<u>./. 45.663.823,54</u>	./. 11.820
7. Sonstige betriebliche Erträge			<u>13.908.152,62</u>	13.887
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	<u>114.124.162,70</u>			111.338
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung EUR <u>10.843.874,07</u> (i. Vj. TEUR 11.033)	<u>18.436.601,80</u>	<u>132.560.764,50</u>		17.759
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>96.190.475,21</u>	<u>228.751.239,71</u>	102.143
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>4.736.496,73</u>	4.387
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>3.405.193,79</u>	2.874
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>1.856.554,83</u>		1.211
12. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimm- ten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>- , --</u>	<u>./. 1.856.554,83</u>	-
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteili- gungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		<u>124.434,18</u>		863
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>1.181.430,91</u>	<u>1.056.996,73</u>	-
15. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>./. 38.372.174,01</u>	67.104

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		33.666.836,82		47.705
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		-,-	33.666.836,82	/ 135
26. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			33.437.848,60	62.951
27. Jahresüberschuss			-,-	-
28. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-,-	-
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			-,-	-
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		-,-		-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		-,-		-
d) aus anderen Gewinnrücklagen		-,-	-,-	-
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital			-,-	-
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		-,-		-
b) in die Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
c) in satzungsmäßige Rücklagen		-,-		-
d) in andere Gewinnrücklagen		-,-	-,-	-
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals			-,-	-
34. Bilanzgewinn			-,-	-

Jahresbilanz zum 30. November 2009
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

Aktivseite		EUR	EUR	EUR	31.12.2008 TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			7.976,65		1
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>10.769.288,46</u>		72.114
darunter: bei der Deutschen Bundesbank					
EUR	<u>10.769.288,46</u>	(31.12.2008 TEUR	<u>72.114</u>)		
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>-,-</u>	10.777.265,11	-
2. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			2.644.538.173,37		3.188.529
b) andere Forderungen			6.145.067.516,11	8.789.605.669,48	12.562.542
3. Forderungen an Kunden				<u>476.438.363,97</u>	1.578.953
darunter: durch Grundpfandrechte					
gesichert	EUR	<u>-,-</u>	(31.12.2008 TEUR	<u>-</u>)	
Kommunalkredite	EUR	<u>-,-</u>	(31.12.2008 TEUR	<u>-</u>)	
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten			<u>-,-</u>		-
ab) von anderen Emittenten			<u>-,-</u>		-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten					20.774
darunter: beleihbar bei der Deutschen					
Bundesbank	EUR	<u>-,-</u>	(31.12.2008 TEUR	<u>20.774</u>)	
bb) von anderen Emittenten			<u>-,-</u>		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen					
Bundesbank	EUR	<u>-,-</u>	(31.12.2008 TEUR	<u>-</u>)	
c) eigene Schuldverschreibungen				<u>-,-</u>	-
Nennbetrag	EUR	<u>-,-</u>	(31.12.2008 TEUR	<u>-</u>)	
5. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				<u>690.801.041,72</u>	1.222.502
6. Beteiligungen				<u>679.013,92</u>	368
darunter: an Kreditinstituten	EUR	<u>217.842,30</u>	(31.12.2008 TEUR	<u>218</u>)	
an Finanzdienst-					
leistungsinstituten	EUR	<u>-,-</u>	(31.12.2008 TEUR	<u>-</u>)	
7. Immaterielle Anlagewerte				<u>1.965.537,52</u>	2.680
8. Sachanlagen				<u>5.166.177,09</u>	7.461
9. Sonstige Vermögensgegenstände				<u>2.775.778.784,14</u>	1.695.188
10. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>428.851,45</u>	71
Summe der Aktiva				<u>12.751.641.024,40</u>	<u>20.551.188</u>

	EUR	EUR	EUR	Passivseite 31.12.2008 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		1.895.005.430,24		2.890.921
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		5.087.484.074,69	6.782.489.504,93	11.863.565
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	-,-			-
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	-,-			-
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.165.862.091,46			1.037.411
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	473.057.195,18	1.838.919.586,64	1.838.919.586,64	90.969
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		67.314.608,35		963.893
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten				-
darunter:				
Geldmarktpapiere EUR (31.12.2008 TEUR)	-,-			-
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf EUR (31.12.2008 TEUR)	-,-			-
c) sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten		556.543.570,79	623.858.179,14	1.153.766
4. Sonstige Verbindlichkeiten			2.915.479.585,30	1.963.909
5. Rechnungsabgrenzungsposten			266.969,24	79
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		130.991.158,11		128.432
b) Steuerrückstellungen		-,-		1.252
c) andere Rückstellungen		79.582.289,24	210.573.447,35	88.449
7. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital				
aa) Aktienkapital	210.569.889,00			210.570
ab) Stille Einlage	115.894.318,21	328.464.207,21		104.381
b) Kapitalrücklage	192.745.810,73	192.745.810,73		192.746
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	32.927.197,15			32.927
cb) Rücklage für eigene Anteile	-,-			-
cc) satzungsmäßige Rücklagen	-,-			-
cd) andere Gewinnrücklagen	27.916.536,71	60.843.733,86		27.916
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust		-,-	580.053.751,80	-
Summe der Passiva			12.751.641.024,40	20.551.188
		EUR	EUR	31.12.2008 TEUR
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen		486.885.016,87		477.837
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-,-	486.885.016,87	-
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-,-		-
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		773.777.446,10	773.777.446,10	661.260

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2009
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2008 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	148.921.039,95			491.644
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	-,-	148.921.039,95		2.292
2. Zinsaufwendungen		138.167.031,77	10.764.008,18	409.768
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		40.323.215,74		28.963
b) Beteiligungen		32.783,79		31
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		-,-	40.366.999,63	-
4. Provisionserträge		106.359.260,77		122.650
5. Provisionsaufwendungen		4.069.717,19	102.289.633,68	4.736
6. Nettoertrag aus Finanzgeschäften (1.1.-31.12.2009 Nettoaufwand)			28.029.072,67	/ 46.664
7. Sonstige betriebliche Erträge			13.766.307,84	13.908
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	61.622.147,07			114.124
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung EUR 10.770.690,10 (1.1.-31.12.2008 TEUR 10.844)	16.345.037,74	76.867.184,81		18.437
b) andere Verwaltungsaufwendungen		73.022.207,95	149.889.392,76	96.190
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			4.126.189,06	4.736
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			676.661,11	3.405
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		-,-		/ 1.857
12. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimm- ten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		812.485,01	812.485,01	-
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteili- gungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		64.700,49		124
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		124.434,18	69.733,69	1.181
15. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			41.386.897,47	/ 38.372

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2008 TEUR
16. Ertrag aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (1.1.2008-31.12.2008 Steueraufwand)		104.315,66		10.928
17. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen		<u>-,-</u>	104.315,66	-
18. Ertrag aus Verlustübernahme			<u>-,-</u>	49.300
19. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnab- führungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			<u>41.490.213,13</u>	-
20. Jahresüberschuss			<u>-,-</u>	-
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			<u>-,-</u>	-
22. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			<u>-,-</u>	-
23. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		<u>-,-</u>		-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		<u>-,-</u>		-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		<u>-,-</u>		-
d) aus anderen Gewinnrücklagen		<u>-,-</u>	<u>-,-</u>	-
24. Entnahmen aus Genussrechtskapital			<u>-,-</u>	-
25. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		<u>-,-</u>		-
b) in die Rücklage für eigene Anteile		<u>-,-</u>		-
c) in satzungsmäßige Rücklagen		<u>-,-</u>		-
d) in andere Gewinnrücklagen		<u>-,-</u>	<u>-,-</u>	-
26. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals			<u>-,-</u>	-
27. Bilanzgewinn			<u>-,-</u>	-

ORGANE DES EMITTENTEN

Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht. Alleiniger Aktionär des Emittenten ist die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG.

Der Aufsichtsrat des Emittenten setzt sich wie folgt zusammen:

- Hans W. Reich, Kronberg, Bankdirektor, Vorsitzender, geschäftsansässig Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main;
- Bradley Gans, London, Bankdirektor, stellvertretender Vorsitzender, geschäftsansässig bei Citigroup Global Markets Ltd., Canary Wharf, Canada Square, London, Vereinigtes Königreich;
- Reiner Henszelewski, Frankfurt am Main, Arbeitnehmervertreter, geschäftsansässig Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main.

Der Vorstand des Emittenten besteht aus folgenden Personen:

- Maurice Thompson, London, Vorsitzender, Bankdirektor, Strategie und Geschäftsplanung, Risikomanagement/Kreditbearbeitung, Personal, Rechtsabteilung und Vorstandssekretariat;
- Dr. Paul Lerbinger, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Kundenbeziehungen und -strategie (Banking);
- Fred B. Irwin, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Steuerabteilung und Öffentlichkeitsarbeit;
- Dr. Nikolaus Närger, Stuttgart, Bankdirektor (Co-Head Banking), Corporate Banking, Asset Finance Products und Global Transaction Services;
- Stefan Wintels, Frankfurt am Main, Bankdirektor (Co-Head Banking), Investment Banking;
- Christian Spieler, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Fixed Income Product, Aktien- und Optionsgeschäft, Alternative Investments, Asset Finance Products und Anleiheemission;
- Heinz Peter Srocke, Hanau, Bankdirektor, Treasury/Liquiditätsmanagement und Rechnungswesen;
- Sam Riley, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Innenbetrieb/Bankorganisation, Abwicklung (Wertpapiere/Zahlungsverkehr), Asset Finance Operations, Informationstechnologie und Operationelles Risiko & Controlling;

jeweils geschäftsansässig Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main.

Für die aufgeführten Personen bestehen folgende Tätigkeiten außerhalb des Emittenten, die für den Emittenten von Bedeutung sind:

- Hans W. Reich: Mitglied in den Aufsichtsräten der Aareal Bank AG und der HUK Coburg Holding AG;
- Fred B. Irwin: Mitglied in den Aufsichtsräten der IFB AG und der Motorola GmbH;
- Dr. Paul Lerbinger: Mitglied im Aufsichtsrat der Main First AG.

ZUGEHÖRIGKEIT ZUM DEUTSCHEN TEILKONZERN DER CITIGROUP

Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft inkorporierten Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.

Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist außerdem Stiller Gesellschafter des Emittenten mit einer Kapitaleinlage in Höhe von Euro 115.894.318,21 per 30. November 2009.

Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleiniger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.

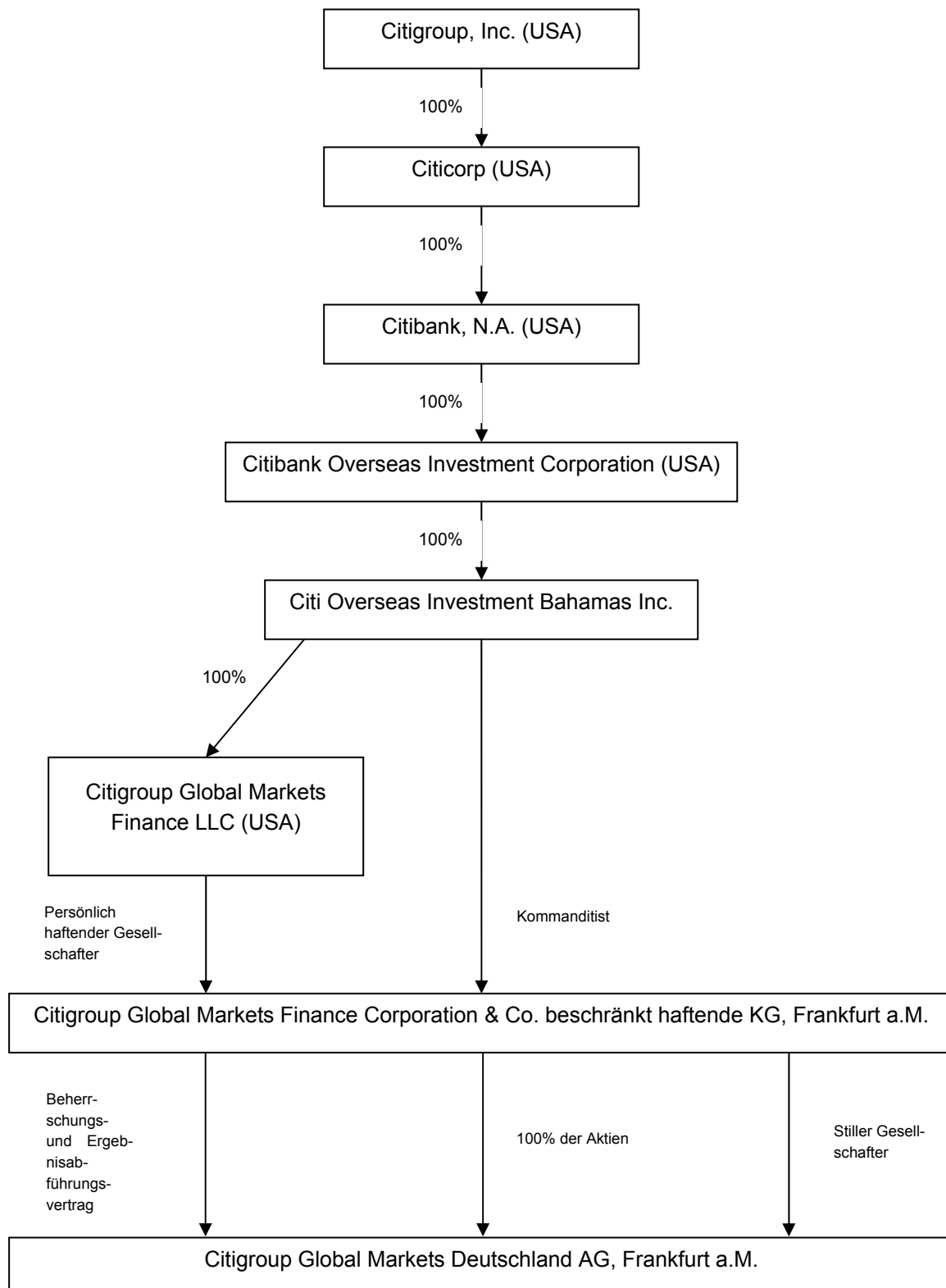
Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citicorp (USA), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.

Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten.

Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen.

Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.

Schaubild: Zugehörigkeit des Emittenten zum deutschen Teilkonzern der Citigroup



GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG DES EMITTENTEN

Vor der Verschmelzung der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH auf die Citibank AG & Co. KGaA am 12. September 2003 firmierte der Emittent als Citibank AG & Co. KGaA.

Die Citibank AG & Co. KGaA ist durch Wechsel der Rechtsform am 4. August 2003 aus der Citibank Aktiengesellschaft hervorgegangen. Die Citibank Aktiengesellschaft bestand unter diesem Namen seit 7. Oktober 1992 und firmierte zuvor als Citibank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH. Die Citibank Invest Kapitalanlagegesellschaft übernahm im Zuge der Reorganisation der Citicorp-Gesellschaften in Deutschland das operationale Bankgeschäft von der bisherigen Citibank AG, die in diesem Zusammenhang in Citibank Beteiligungen Aktiengesellschaft umbenannt wurde.

Die Citigroup Global Markets Deutschland GmbH entstand am 4. August 2003 aus einem Rechtsformwechsel der Citigroup Global Markets Deutschland AG, die bis zum 4. April 2003 als Salomon Brothers AG firmierte. Mit der Verschmelzung der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH auf die Citibank AG & Co. KGaA sind alle Rechte und Pflichten der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH auf die Citibank AG & Co. KGaA als Gesamtrechtsnachfolger übergegangen; die Citigroup Global Markets Deutschland GmbH ist erloschen.

Abspaltungsvertrag 2008

Vor der Restrukturierung des deutschen Teils der Citigroup im Jahre 2008, welche unten näher beschrieben wird, war die Citicorp Deutschland GmbH der alleinige Gesellschafter sowohl des Emittenten, vormals Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA als auch des damaligen persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, Citigroup Global Markets Management AG, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG war. Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG hat sich unter anderem verpflichtet ihre gesamten Anteile an Citicorp Deutschland GmbH an einen Dritten zu übertragen. Allerdings wurden der Emittent sowie dessen damaliger persönlich haftender Gesellschafter, Citigroup Global Markets Management AG, von dieser Übertragung explizit ausgenommen.

Um den Emittenten, vormals Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA und seinen damaligen persönlich haftenden Gesellschafter, Citigroup Global Markets Management AG, innerhalb der deutschen Citigroup Gruppe zu halten, wurde eine Abspaltung vollzogen. Rückwirkend zum 02. Januar 2008 verpflichtete sich die Citicorp Deutschland GmbH (i) ihre gesamten Anteile am Emittenten, (ii) ihre gesamten Anteile am damaligen persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten, (iii) den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Citicorp Deutschland GmbH als beherrschendes Unternehmen und dem Emittenten als beherrschtes Unternehmen, (iv) den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Citicorp Deutschland GmbH als beherrschendes Unternehmen und dem damaligen persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten und (v) den stillen Gesellschaftervertrag zwischen Citicorp Deutschland GmbH als Stillen Gesellschafter und dem Emittenten an die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG zu übertragen. Der Abspaltungsvertrag wurde am 25. September 2008 wirksam.

Alleiniger persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter des Emittenten war die Citigroup Global Markets Management AG, Frankfurt am Main. Alleiniger Kommanditaktionär war die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, die zugleich alleiniger Gesellschafter der Citigroup Global Markets Management AG war.

Rechtsformwechsel des Emittenten und Verschmelzung des bisherigen persönlich haftenden Gesellschafters 2010

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA hat am 17. September 2009 durch Beschluss der Hauptversammlung ihr Geschäftsjahr geändert. Mit Wirkung zum 01. Dezember 2009 beginnt das Geschäftsjahr nunmehr am 01. Dezember eines Jahres und endet am 30. November des folgenden Jahres. Das Berichtsjahr 2009 stellt daher ein Rumpfgeschäftsjahr dar, das am 01. Januar 2009 begann und am 30. November 2009 endete.

Um die bestehende Konzernstruktur des deutschen Teilkonzerns der Citigroup zu vereinfachen und damit verbundene Kostenersparnisse zu erzielen, beschloss die ordentliche Hauptversammlung des Emittenten am 21. April 2010 des Weiteren, diesen in eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht umzuwandeln und fortan unter der Firma Citigroup Global Markets Deutschland AG zu agieren. Der Wechsel der Rechtsform wurde mit seiner Eintragung in das Handelsregister am 10. Juni 2010 wirksam.

Zudem wurde im Anschluss an den Formwechsel der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA die Citigroup Global Markets Management AG auf den Emittenten verschmolzen. Mit der Verschmelzung, die durch Eintragung in das Handelsregister am 23. Juni 2010 wirksam wurde, erlosch die Citigroup Global Markets Management AG als bisheriger persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten. Alle Rechte und Pflichten gingen auf den Emittenten als Gesamtrechtsnachfolger über.

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Der Emittent betreibt das Corporate & Investment Banking-Geschäft und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives sowie Global Transaction Services; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren Privatkunden sind.

GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Die ganz überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer Pricing für die Vermittlung von Geschäften zwischen den Kunden des Emittenten und verschiedenen Konzerngesellschaften der Citigroup Inc. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten vom Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

Die aus dem Vermittlungsgeschäft generierten Erträge sind mit keinen Kreditausfall- und Marktpreisrisiken verbunden.

FINANZLAGE UND PROGNOSEBERICHT FÜR DIE GESELLSCHAFT

Nach der konjunkturellen Achterbahnfahrt im Jahr 2009 erwartet der Emittent eine anhaltende Erholung der Weltwirtschaft in 2010 und 2011, wobei sich die Erholung nach Ansicht des Emittenten ungleichmäßig zwischen Entwicklungs- und den Industrieländern gestalten wird. Für den Bereich Optionsscheine und Zertifikate rechnet der Emittent insgesamt mit einem weiterhin schwierigen Umfeld. Allerdings wird aufgrund neuer Produkte, vor allem im Bereich neue Asset Klassen und vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Stabilisierung der Märkte eine positive Entwicklung in 2010 erwartet. Aufgrund der Prognosen der einzelnen Geschäftsbereiche und der Kosteneinsparungen, durch die in den vorangegangenen Jahren eingeleiteten Programme zur Restrukturierung und Kostenoptimierungen, rechnet der Emittent insgesamt für das Geschäftsjahr 2010 mit einem positiven Ergebnis.

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem letzten Abschlussstichtag nicht eingetreten.

Eine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten ist seit dem Jahresabschluss zum 30.11.2009, für den geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, nicht eingetreten.

Gegen den Emittenten sind keine behördlichen Maßnahmen, Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig oder schwebend, die sich in spürbarer Weise auf seine Finanzlage oder seine Rentabilität auswirken bzw. in den letzten zwölf Monaten ausgewirkt haben.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Der Emittent ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301.

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2009 beschäftigte der Emittent 346 Mitarbeiter.

3. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER RISIKOFAKTOREN

Die verschiedenen, mit einer Anlage in die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate verbundenen Risikofaktoren werden nachstehend zusammengefasst. Potentielle Anleger sollten die gesamten Informationen dieses Basisprospekts berücksichtigen, bevor sie sich zur Anlage in die Zertifikate entscheiden und wenn erforderlich den Rat ihres Anwalts, Steuer-, Finanz- oder sonstigen Beraters einholen.

3.1 MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKEN

RISIKO DER AUSBLEIBENDEN ODER EINGESCHRÄNKTEN PREISSTELLUNG DURCH DEN EMITTENTEN

Die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, ist von überragender Bedeutung für Inhaber von Zertifikaten, die in der Lage sein möchten, diese jederzeit vor Verfall zu verkaufen. Daher ist eines Ihrer größten Risiken, dass der Emittent seine diesbezügliche Absicht einschränkt oder ganz aufgibt. Entsprechendes gilt, sofern die Börsennotierung der Wertpapiere vorzeitig eingestellt werden sollte.

RISIKO DER GESTÖRTEN WERTPAPIERABWICKLUNG BZW. DES BÖRSENHANDELS

Unabhängig davon, ob der Emittent die Zertifikate selbst oder über eine Börse verkauft oder diese im Rahmen der Ausübung auf den Emittenten übertragen werden, benötigt der Emittent zur Durchführung der Wertpapierlieferung die Unterstützung von Einrichtungen wie Wertpapier-sammelbanken oder Börsen. Sollte die Fähigkeit dieser Einrichtungen, ihre Abwicklungsdienste zu erbringen, beeinträchtigt werden, ist es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, jedwedes Wertpapierhandelsgeschäft zu erfüllen. Entsprechendes gilt, wenn derartige Störungen bei der Depotbank des Inhabers des Zertifikats auftreten.

RECHTSRISIKEN AUS BEGEBENEN WERTPAPIEREN

Die Finanzkraft des Emittenten könnte gefährdet sein, wenn wesentliche Teile der mit Dritten geschlossenen Verträge sich in wesentlichen Punkten als rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar herausstellten.

Dies könnte u.a. eintreten, wenn eine Vielzahl von Investoren, die öffentlich angebotene bzw. börsennotierte Wertpapiere des Emittenten - für die ein Prospekt gemäß der zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EC erlassenen jeweiligen nationalen Regelungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union frühestens ab dem 01.07.2005 veröffentlicht wurde - erworben haben, ihr Rücktrittsrecht gemäß Art. 16 Abs. 2 der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG (wie jeweils in nationales Recht umgesetzt) ausüben würden. Das könnte geschehen, wenn im Hinblick auf die Angaben im jeweiligen Prospekt für nach dem 01.07.2005 begebene Wertpapiere wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden oder wichtige neue Umstände eintreten.

Daneben könnte die Finanzkraft des Emittenten durch Prospekthaftungsansprüche gefährdet sein, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten wesentliche Tatsachen schuldhaft ausgelassen oder unrichtig dargestellt werden, die sich für einen Schaden einer großen Anzahl von Anlegern als kausal erweisen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den in Prospekten enthaltenen Informationen müssen die geprüften historischen Finanzinformationen der vom Emittenten gemäß den jeweiligen nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-

Prospektrichtlinie 2003/71/EG ab dem 01.07.2005 erstellten Wertpapierprospekte für die letzten zwei Jahre in einer Form präsentiert und erstellt werden, die mit der kohärent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten Verwendung findet, wobei Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden. Sofern es dem Emittenten trotz größter Anstrengungen unmöglich sein sollte, solche zukünftigen Änderungen vorauszusehen bzw. rechtzeitig umzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger daraus ein Rücktrittsrecht oder Ansprüche aus Prospekthaftung herleiten könnten. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste in wesentlicher Größenordnung entstehen. Darüber hinaus ist die Einstellung eines bisherigen fortlaufenden öffentlichen Angebotes sowie der Börsennotierung der betroffenen Wertpapiere des Emittenten für den Fall denkbar, dass die Voraussetzungen für deren Aufrechterhaltung aufgrund einer zuvor beschriebenen verzögerten Umsetzung von Rechnungslegungsstandards nicht mehr erfüllt werden. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste aus Schadenersatzforderungen der Anleger entstehen bzw. die Anleger Verluste bis zum inneren Wert ihrer Wertpapiere erleiden, sofern ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren mit dem Emittenten aufgrund einer Beschränkung des öffentlichen Angebotes nicht zustande kommt.

Der Emittent hat einen Kredit an ein Finanzdienstleistungsunternehmen in Kasachstan gewährt. Das gesamte Kreditvolumen beträgt ca. EUR 66,6 Millionen. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieses Kredites hat der Emittent durch Begebung von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von dem Darlehensnehmer erhält. Sollten die vertraglichen Vereinbarungen unter den Schuldverschreibungen den Emittenten wider Erwarten zu Zahlungen an die Inhaber der Schuldverschreibungen verpflichten, obwohl keine entsprechenden Zahlungseingänge durch den Darlehensnehmer erfolgen, könnte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen. Die Ausführungen zur Prospekthaftung bzw. zum Rücktrittsrecht der ersten beiden Absätze gelten für die Schuldverschreibungen entsprechend.

LIQUIDITÄTSRISIKO TROTZ BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Der Emittent ist Teil des Konzerns der Citigroup Inc. Der Emittent und seine direkte Muttergesellschaft sind Parteien eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wie unten näher beschrieben.

Der Beherrschungsvertrag unterstellt die Leitung des Emittenten der Weisung der direkten Muttergesellschaft. Gewinne sind an die direkte Muttergesellschaft abzuführen, Verluste werden von der direkten Muttergesellschaft ausgeglichen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung besteht in Einklang mit den Vorschriften der §§ 301 ff. AktG erst nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollten während des Geschäftsjahres Liquiditätsengpässe beim Emittenten auftreten, könnte der Emittent trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

VERMITTLUNG VON GESCHÄFTEN FÜR ANDERE KONZERNGESELLSCHAFTEN UND ARBEITSTEILUNG IM KONZERN DER CITIGROUP

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

RISIKEN IM EIGENHANDEL MIT VOM EMITTENTEN BEGEBENEN DERIVATIVEN WERTPAPIEREN

Die wichtigsten Handelsrisiken im Zertifikategeschäft bzw. der Begebung sonstiger derivativer Wertpapiere durch den Emittenten sind die Erfüllungs- bzw. Ersetzungsrisiken bezüglich der Kontrahenten (insbesondere Hausbanken oder Anlagevermittler der Endkunden) des Emittenten bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte in begebenen Wertpapieren sowie die Risiken, die nach weitgehender Absicherung der durch die Begebung der Wertpapiere eingegangenen offenen Positionen verbleiben.

Zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren werden vom Emittenten Absicherungsgeschäfte abgeschlossen, die an verschiedene Risikogrößen entsprechend der vom Emittenten verwendeten Risikomodelle anknüpfen. Die offenen Risikopositionen aus begebenen Wertpapieren können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren noch vor Erfüllung der betreffenden Geschäfte abgeschlossen werden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten anders als vorgesehen nicht geschlossen werden, sondern offen bleiben und daher nach wie vor geschlossen werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines anderweitigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, den Emittenten Ersetzungsrisiken aussetzen.

RISIKEN IM KREDITGESCHÄFT

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden erstklassiger Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten

einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

Der Emittent hat einen Kredit an ein kasachisches Finanzdienstleistungsunternehmen im Volumen von ca. EUR 66,6 Millionen durch Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt refinanziert. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieses Kredites, insbesondere der Zahlung von Zinsen und Tilgung, hat der Emittent durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von dem Darlehensnehmer erhält. Hierdurch sind die Ausfallrisiken des Emittenten auf die Kapitalanleger übertragen. Zu den Rechtsrisiken der begebenen Schuldverschreibungen siehe auch „Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren“.

ZINSÄNDERUNGSRISIKEN

Die Beurteilung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos des Emittenten erfolgt im Bereich Treasury. Die Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen im mittel- und langfristigen Bereich zu einem überwiegenden Teil aus den Wertpapieren des Liquiditätsbestandes, die nicht durch Absicherungsgeschäfte in Form von Zinstauschvereinbarungen abgesichert wurden. Die Papiere sind kurzfristig veräußerbar. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern könnte sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

OPERATIONALES RISIKO

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

STEUERLICHE RISIKEN

Die dem Emittenten bzw. der im Jahre 2003 vom Emittenten durch Verschmelzung aufgenommenen, aus der Salomon Brothers AG hervorgegangenen Gesellschaft erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann. Unter solche Vorbehalte fallen grundsätzlich die für den Emittenten erheblichen Themen der steuerlichen Anerkennung der Aufwendungen für die Absicherung verkaufter Optionen sowie die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen der Fremdfinanzierung des Umlaufvermögens durch Gesellschafter.

ALLGEMEINE BETRIEBSRISIKEN

Zu den Betriebsrisiken zählt der Emittent alle Risiken, die weder ein Markt-, Kontrahentenausfall- noch Liquiditätsrisiko darstellen wie:

- **ABWICKLUNGSRISIKO**

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Absicht und Erwartung der Leitungsebene der Bank widersprechen.

- **INFORMATIONSRISIKO**

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- **REPUTATIONSRISIKO**

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafte Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- **PERSONALRISIKO**

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen bestehende Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- **RECHTSRISIKEN UND AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN**

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

3.2 MIT DEN ZERTIFIKATEN VERBUNDENE RISIKEN

Potenzielle Anleger sollten sich mit den Risiken vertraut machen, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind, und sollten sich erst dann für eine Anlage entscheiden, nachdem sie mit ihrem Anwalt, ihrem Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater (i) die Eignung einer Anlage in die Zertifikate in Anbetracht ihrer spezifischen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände; (ii) die in diesem Dokument und in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen (einschließlich der Risikofaktoren des Basiswerts) und (iii) den Basiswert besprochen haben.

Die im Folgenden zusammengefassten wesentlichen Risiken der Zertifikate können sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus können sich weitere zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls auf den Wert der Wertpapiere negativ auswirken:

ZUSAMMENFASSUNG DER MIT DEN IN DIESEM BASISPROSPEKT ANGEBOTENEN ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKOFAKTOREN

- Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals: Die Zertifikate sind mit hohen Risiken verbundene Anlageinstrumente. Anlagen in die Zertifikate können mit dem Verlust eines Teils oder des gesamten investierten Kapitals verbunden sein. In Anbetracht der Transaktions- und Finanzierungskosten kann das Risiko des Kapitalverlusts über den für die Zertifikate gezahlten Preis hinausgehen.
- Finanzierungsrisiko: Wenn Sie zur Finanzierung des Zertifikatkaufs Fremdmittel aufnehmen, können Sie sich nicht darauf verlassen, dass Sie den Kapitalbetrag des Kredits und die Zinsen aus den mit den Zertifikaten erzielten Gewinnen bezahlen können.
- Keine Dividendenzahlungen: Da die Zertifikate keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen verleihen, kann eine Wertminderung der Zertifikate nicht mit ihren Dividendenerträgen ausgeglichen werden.
- Ausfall bzw. Begrenzung von gegebenenfalls in den Bestimmungen der Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehenen Zinszahlungen: Die in den Bestimmungen der Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen Zinszahlungen können unter bestimmten Umständen, wie einer nachteiligen Entwicklung des Basiswerts, entfallen; etwaige Zinszahlungen können zudem der Höhe nach auf einen maximalen Betrag beschränkt sein. Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher gegebenenfalls nicht mit ihren Zinserträgen ausgeglichen werden.
- Änderung des Zertifikatpreises während der Laufzeit: Der Preis der Zertifikate kann sich bei wechselnden Marktbedingungen (Volatilität, Zinssätze, gegebenenfalls erwartete Dividende für den Basiswert oder dessen Komponenten oder andere Faktoren, die sich auf die Preisbestimmung des Emittenten auswirken) während der Laufzeit zum Nachteil des Anlegers ändern.
- Änderung des Zertifikatpreises aufgrund einer Anpassung oder Ersetzung des Basiswerts: Der Emittent kann unter bestimmten Umständen den Basiswert ersetzen. Eine derartige Ersetzung wirkt sich sowohl auf den Rückzahlungsbetrag, der am geplanten Rückzahlungsdatum für die Zertifikate zu entrichten ist, aus, als auch auf den Preis der Zertifikate während ihrer Laufzeit.
- Preisanpassung während der Laufzeit je nach dem Zahlungsprofil bei Endfälligkeit und auf Basis der kürzer werdenden Restlaufzeit: Die Auswirkungen der Preisfaktoren über die Laufzeit der Zertifikate, die spätestens bei Endfälligkeit nachlassen, gehen bis zur Endfälligkeit der Zertifikate nicht zwingend linear zurück. Bei einer beschränkten Laufzeit der Zertifikate können Sie sich nicht darauf verlassen, dass die vor der Endfälligkeit der Zertifikate erlittenen Verluste durch den Preis ausgeglichen werden.
- Währungsrisiko: Wenn der/die Basiswert(e) auf eine andere als die Abrechnungswährung der Zertifikate oder die Währung lauten, in der die Zertifikate entweder außerbörslich oder an einer Börse gehandelt werden, können Sie bei der Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Abrechnungswährung der Zertifikate oder in ihre Handelswährung einen Verlust erleiden. Beim Kauf von Zertifikaten mit einem „Quanto“-Element ist zu beachten, dass im Kaufpreis des Zertifikats die mit diesem „Quanto“-Hedging verbundenen Kosten enthalten sind.

- Sekundärmarkt der Zertifikate: Bei normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Emittent, Geld- und Briefkurse für Zertifikate regelmäßig zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Inhabern der Zertifikate keine rechtliche Verpflichtung dafür, dass er diese Preise stellt oder dass diese Preise angemessen sind oder vom Markt akzeptiert werden. Selbst, wenn die Zertifikate an einer Börse notiert sind, besteht keine Garantie, dass die Notierung auf Dauer fortgeführt wird. Sie sollten sich somit nicht darauf verlassen, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Preis verkaufen können.
- Beschränkter Sekundärhandel, wenn keine elektronischen Handelssysteme verfügbar sind: Wenn das elektronische Handelssystem, das der Emittent bei Handelsgeschäften mit den Zertifikaten verwendet, teilweise oder vollständig ausfällt, könnte sich dies auch auf die Handelsfähigkeit der Zertifikate auswirken.
- Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit: Der Handel mit den Zertifikaten wird kurz vor dem geplanten Rückzahlungsdatum eingestellt. Jeder Faktor, der bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate eine Rolle spielt, könnte sich jedoch zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem geplanten Rückzahlungsdatum ändern (z.B. könnte ein entsprechender Schwellenwert erreicht werden) und diese Änderungen können für Sie von Nachteil sein.
- Mit der Preisschätzung des Basiswerts verbundenes Risiko, wenn dessen Heimatmarkt während des Sekundärhandels der Zertifikate geschlossen ist: Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, wenn die Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, zu einer Zeit gehandelt werden, zu der der Markt dieses Basiswerts geschlossen ist. Dieser geschätzte Preis kann binnen weniger Stunden nach Wiederöffnung des Heimatmarkts des Basiswerts richtig, zu hoch oder zu niedrig sein. Dementsprechend können die Preise, die der Emittent vor Handelsbeginn am Heimatmarkt des Basiswerts quotiert, auch zu hoch oder zu niedrig sein.
- Absicherungsgeschäfte des Emittenten: Um seine Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, handelt der Emittent ständig mit dem Basiswert oder mit auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder mit anderen Basiswerten oder Derivaten, die den Preis des Basiswerts beeinflussen oder deren Preis oder Volatilität eng mit der Preisbewegung oder Volatilität des Basiswerts verbunden ist. Diese Absicherungsgeschäfte können die Preisänderungen des Basiswerts oder die Volatilität des Basiswerts verstärken oder auslösen.
- Auswirkungen der Liquidität des Basiswerts auf die Preisbestimmung für die Zertifikate: Je niedriger die Liquidität des Basiswerts ist oder je größer die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen des Basiswerts oder der darauf bezogenen Derivate ist, desto höher sind die Absicherungskosten (enthalten in den Geld- und Briefkursen, die der Emittent für die Zertifikate stellt) des Emittenten für die Zertifikate.
- Transaktionen, die Risiken ausschließen oder einschränken: Sie sollten sich nicht darauf verlassen, Geschäfte abschließen zu können, die die mit den Zertifikaten verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken.
- Ausfallrisiko des Emittenten: Wenn der Emittent insolvent wird, können Sie einen Verlust erleiden, unter Umständen im Umfang Ihrer gesamten Anlage, selbst wenn sich andere wertbestimmende Faktoren, wie die Wertentwicklung des Basiswerts, positiv entwickeln. Die Zertifikate sind keine Bankeinlagen und somit nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gesichert.

- Potentielle Interessenkonflikte: Die Tätigkeiten des Emittenten, (ggfs.) seiner verbundenen Unternehmen oder anderer Unternehmen, die zum Emittenten gehören, können zu Interessenkonflikten mit der Citigroup Inc. führen und den Preis des Basiswerts oder der Zertifikate beeinflussen, auf den sich die Zertifikate beziehen.
- Einfluss von Marktstörungen auf den Preis bei Endfälligkeit/beim Handel im Sekundärmarkt: Marktstörungen (wie für die Zertifikate in den Endgültigen Angebotsbedingungen beschrieben) können die Handelsfähigkeit der Zertifikate vorübergehend oder auf Dauer einschränken, ihren Preis erhöhen oder zu einem zusätzlichem Preisrisiko führen, insbesondere dann, wenn sich der Preis des Basiswerts unter derartigen Umständen negativ entwickelt.
- Aufschiebung der Rückzahlung wegen höherer Gewalt (force majeure) oder politischem Risiko: Wenn der Emittent tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Zertifikaten auf eine rechtlich zulässige Art und Weise in Frankfurt am Main oder am Ort der entsprechenden Rückzahlung nachzukommen, wird das Fälligkeitsdatum dieser Verbindlichkeiten auf das Datum verlegt, an dem der Emittent tatsächlich oder rechtlich in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Frankfurt am Main nachzukommen. Die Inhaber der Zertifikate sind aufgrund dieses Aufschiebens nicht befugt, Ansprüche auf die Vermögenswerte des Emittenten in Frankfurt am Main oder einem anderen Ort geltend zu machen.
- Kündigung der Zertifikate bei Umrechnungsstörungen: Der Emittent ist bei Vorliegen einer sogenannten Umrechnungsstörung berechtigt, die Zertifikate zu kündigen und zu ihrem Marktwert zurückzuzahlen. Das Risiko des Eintritts einer Umrechnungsstörung besteht besonders bei solchen Zertifikaten, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente oder die gesetzliche Währung von Schwellenmärkten bezieht. Im Fall der Kündigung werden die Zertifikate frühzeitig zu ihrem Marktwert zurückgezahlt, wobei dieser Marktwert unter dem Preis liegen kann, zu dem die Zertifikatsinhaber die Zertifikate erworben haben.
- Eingreifen des Kapitalschutzes nur zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere: Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, sind die Zertifikate zum Ende der Laufzeit kapitalgeschützt, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts jedenfalls einen bestimmten Betrag, den sog. Mindestrückzahlungsbetrag. Erwirbt ein Investor die Zertifikate nach Emission zu einem Preis, der über dem Mindestrückzahlungsbetrag liegt, so sollte dem potenziellen Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass sich der Kapitalschutz nur auf den kleineren Mindestrückzahlungsbetrag, und nicht auf den Kaufpreis, bezieht. Dabei ist zudem zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit, das heißt soweit die Zertifikate nicht gekündigt worden sind, greift. Der Betrag, der bei vorzeitiger Fälligkeit der Wertpapiere geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der bei Greifen des Kapitalschutzes im Umfang des Mindestrückzahlungsbetrags zum Ende der Laufzeit mindestens zu zahlen wäre. Potenziellen Erwerbern der Zertifikate sollte zudem bewusst sein, dass sie trotz des Kapitalschutzes im Umfang des Mindestrückzahlungsbetrags, das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten tragen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Zertifikate ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Zertifikat verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

SPEZIFISCHE, MIT DEN VERSCHIEDENEN STRUKTUREN VON ZERTIFIKATEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung (z.B. Bonus-Zertifikate)

Wenn der niedrigste Preis des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate die untere Barriere erreicht oder niedriger ist, sind Sie denselben Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in den Basiswert. Dementsprechend ist es möglich, dass Sie Ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren. In diesem Fall erhalten Sie keinen Mindestrückzahlungsbeitrag. Diese Konsequenzen treffen auch dann zu, wenn die untere Barriere aufgrund einer Marktstörung unterschritten wird, und selbst dann, wenn die untere Barriere nur für eine kurze Zeit oder nur einmal seit Beginn des Bewertungszeitraums unterschritten wurde.

Der Preis der Zertifikate kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts der unteren Barriere nähert.

Ferner besteht das Risiko, dass die untere Barriere unterschritten wird, wenn Sie aufgrund der Beschränkung regelmäßiger Handelszeiten nicht in der Lage sind, Ihre Zertifikate am Sekundärmarkt zu verkaufen, insbesondere wenn die Handelszeiten der Zertifikate von den regelmäßigen Handelszeiten des Basiswerts abweichen, die im Normalfall dazu dienen, festzustellen, ob der niedrigste Preis des Basiswerts die untere Barriere überschritten hat.

Zertifikate mit einem Reverse-Element

Anleger in Zertifikaten mit einem Reverse-Element partizipieren positiv bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und negativ bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts (umgekehrte Partizipation). In anderen Worten, je niedriger der endgültige Referenzpreis des Basiswerts am Ende der Laufzeit ist, desto höher ist der Rückzahlungsbetrag (vorbehaltlich einer Obergrenze oder eines Höchstrückzahlungsbetrags). Umgekehrt gilt, je höher der endgültige Referenzpreis des Basiswerts ist, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Eine proportionale Beteiligung bei einem Partizipationsfaktor von 100% an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet für den Fall, dass der Preis des Basiswerts um 100% oder mehr ansteigt, dass bei Endfälligkeit kein Rückzahlungsbetrag zahlbar ist und der Anleger sein eingesetztes Kapital verliert. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit von Zertifikaten mit einem Reverse-Element grundsätzlich beschränkt, da die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Der Preis der Zertifikate mit einem Reverse-Element und einer Obergrenze kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts der Obergrenze nähert.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap), z.B. Discount-Zertifikate

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) können Sie nicht vollständig an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren, da der Ertrag durch den Cap oder den Höchstrückzahlungsbetrag eingeschränkt wird. Des Weiteren beinhalten solche Zertifikate das Risiko, dass Sie bei Endfälligkeit Ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren, wenn der Endgültige Referenzpreis unter den Kaufpreis des Zertifikats oder auf null gefallen ist.

Der Preis der Zertifikate mit Höchstrückzahlung und einer unteren Barriere kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts der unteren Barriere nähert.

Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate)

Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung beinhalten das Risiko, dass wenn der Basiswert an einem der festgelegten Bewertungstage den Tilgungslevel erreicht oder überschreitet, die Zertifikate nach einem solchen Bewertungstag vorzeitig zurückgezahlt werden und Sie nicht mehr vollständig an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren können. Sie können einen erheblichen Teil oder sogar alles von Ihrem eingesetzten Kapital verlieren, wenn der Preis des Basiswerts erheblich sinkt oder auf null fällt.

Der Preis der Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung und einer unteren Barriere kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts der unteren Barriere nähert.

Zertifikate mit bedingter physischer Lieferung

Da die physische Lieferung des Basiswerts nach dem Bewertungstag binnen mehrerer Bankgeschäftstage entsprechend den Zertifikatsbedingungen erfolgt (vorbehaltlich technischer Verzögerungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen), tragen Sie bis zum Zeitpunkt der physischen Lieferung das Risiko für die Preisschwankungen des Basiswerts. Da die Rückzahlung nach Auslieferung des Basiswerts erfolgt, sind Sie einem bestimmten Emittenten- und Sicherheitsrisiko ausgesetzt, das mit dem Basiswert verbunden ist.

Des Weiteren können Sie nicht davon ausgehen, dass Sie den Basiswert zu einem bestimmten Preis verkaufen können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Kapitalbetrag entspricht, den Sie für die Zertifikate bezahlt haben. Wenn der Basiswert nicht verkauft wird, kann er jedoch an Wert verlieren oder vollkommen wertlos werden. In diesem Fall unterliegen Sie dem Risiko, dass Sie das gesamte Kapital verlieren, mit dem Sie die Zertifikate gekauft haben (einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten).

Outperformance-Zertifikate

Der Preis der Zertifikate mit einem Outperformance-Element kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts seinem anfänglichen Referenzpreis nähert.

Es kann vorkommen, dass Sie bei Endfälligkeit Ihr investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren, wenn der endgültige Referenzpreis unter den Kaufpreis der Zertifikate oder auf null gefallen ist.

TwinWin-Zertifikate

Die auf TwinWin-Zertifikate anwendbare untere Barriere kann unterschritten werden, während Sie nicht in der Lage sind, Ihre Zertifikate aufgrund der Beschränkung regelmäßiger Handelszeiten am Sekundärmarkt zu verkaufen, insbesondere wenn die Handelszeiten der Zertifikate von den regelmäßigen Handelszeiten des Basiswerts abweichen, die im Normalfall dazu dienen, festzustellen, ob der niedrigste Preis des Basiswerts die untere Barriere überschritten hat.

Wenn die untere Barriere unterschritten wurde, können Sie bei Endfälligkeit Ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren, wenn der endgültige Referenzpreis unter den Kaufpreis der Zertifikate oder auf null gefallen ist.

Open-End Zertifikate

Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Tilgung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Ausübungstag an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Eine Teilnahme an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Gegebenenfalls wird bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Tilgung durch den Emittenten eine Management Gebühr von dem Emittenten berechnet. Eine solche Gebühr kann den Rückzahlungsbetrag bzw. die maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr mindern. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate anzupassen.

Worst Of Zertifikate

Der Rückzahlungsbetrag eines Zertifikats mit Worst Of Element hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, der über die Laufzeit der Zertifikate die schlechteste Wertentwicklung aufweist. Ein Anleger hat keine Möglichkeit, an der Wertentwicklung der übrigen Basiswerte zu partizipieren.

Wenn der Referenzpreis von mindestens einem Basiswert dessen jeweilige Barriere erreicht bzw. unterschreitet, können Sie Ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Zertifikate mit Verzinsung

Die in den Bestimmungen der Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen Zinszahlungen können unter bestimmten Umständen, wie einer nachteiligen Entwicklung des Basiswerts, entfallen; etwaige Zinszahlungen können zudem der Höhe nach auf einen maximalen Betrag beschränkt sein. Damit unterliegen Anleger in Zertifikate mit Verzinsung zusätzlich dem Risiko, keine Zinszahlungen bzw. lediglich dem Betrag nach begrenzte Zinszahlungen zu erhalten.

Zertifikate mit kombinierten Strukturen

Die Zertifikate können auch aus anderen Kombinationen der oben beschriebenen Strukturen bestehen (bedingte Mindestrückzahlung, Höchstrückzahlung, bedingte vorzeitige Rückzahlung, physische Lieferung). Die Kombination der Strukturen kann zu einem höheren Risiko führen, als es mit Zertifikaten mit nur einem Strukturelement einhergeht.

SPEZIFISCHE, MIT BESTIMMTEN BASISWERTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Zertifikate mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse werden aufgrund Angebot und Nachfrage für Währungen von internationalen Devisenmärkten festgestellt, welche verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen. Solche Wirtschaftsfaktoren können erfassbar oder psychologischer Art und somit schwer erfassbar sein; beide Arten von Faktoren können einen wesentlichen Einfluss auf den Preis der einzelnen Währungen haben.

Zertifikate mit Rohstoffen als Basiswert

Rohstoffe und die damit verbundenen Preisrisiken sind oft sehr komplex. Im Vergleich zu anderen Anlagekategorien unterliegen die Kurse höheren Schwankungen. Ebenfalls weisen Rohstoffmärkte eine niedrigere Liquidität auf als Anleihe-, ausländische Devisen- oder Aktienmärkte. Aus diesem Grund wirken sich Angebots- und Nachfrageänderungen stärker auf die Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe riskanter und komplexer sind.

Die Faktoren, die die Rohstoffpreise beeinflussen, sind unter anderem Angebot und Nachfrage, Kosten direkter Anlagen, Liquidität, Wetter und Naturkatastrophen, politische Risiken und Steuern.

Zertifikate mit Futurekontrakten als Basiswert

Da der Wert der Zertifikate vom Marktpreis der zugrunde liegenden Futurekontrakte abhängt, die in der entsprechenden Tabelle der Endgültigen Angebotsbedingungen aufgeführt sind, können die Risiken, die mit dem Kauf dieser Zertifikate verbunden sind, nur mit gründlicher Kenntnis der Funktion und Bewertung von Future Transaktionen und des Marktes für die als Basiswert zugrunde liegenden Futurekontrakte eingeschätzt werden.

Zertifikate mit Körben als Basiswert

Je niedriger die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils ist, desto niedriger sind die Auswirkungen seiner Preisentwicklung auf die Preisentwicklung des Gesamtkorbs. Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können vorsehen, dass der Emittent unter gewissen Umständen berechtigt sein kann, die Zusammenstellung des Korbes, die bei Begebung der Zertifikate bestimmt wurde, nachträglich anzupassen. Wenn dem Emittenten diese Befugnis zugesprochen wurde, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammenstellung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate gleich bleibt.

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate, die sich auf einen Korb beziehen, kann auch an den Unterschied zwischen der Wertentwicklung verschiedener Korbbestandteile gebunden sein. In diesem Fall sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie Ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren, selbst wenn ein Korbbestandteil eine positive Wertentwicklung aufweist.

Risikofaktoren

Nachstehend sind die verschiedenen mit einer Anlage in die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate verbundenen Risikofaktoren aufgeführt. Welche dieser Risikofaktoren für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Zertifikate bedeutend sind, hängt von einer Reihe in Wechselbeziehung stehender Faktoren ab, insbesondere von der Art des Zertifikats und des entsprechenden Basiswerts. Darüber hinaus können sich weitere zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls auf den Wert der Wertpapiere negativ auswirken. Eine Anlage in die Zertifikate sollte deshalb nicht getätigt werden, wenn nicht alle für die Zertifikate maßgeblichen Faktoren sorgfältig bedacht und verstanden wurden. Die Terminologie und die in den Zertifikatsbedingungen definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, sofern sie hier genutzt werden. Bei einer Entscheidung bezüglich einer Anlage in die Zertifikate sollten potentielle Anleger alle in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig überprüfen und gegebenenfalls ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- oder sonstigen Berater aufsuchen.

1. RISIKOFAKTOREN DES EMITTENTEN

Im Folgenden sind die erheblichen Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der „**Emittent**“), ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, beeinträchtigen können. Potenzielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen spezifischen Risiken und die übrigen in diesem Registrierungsformular und dem jeweiligen Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, kann die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben oder die Handelbarkeit der Wertpapiere im Sekundärmarkt nachteilig beeinträchtigen. Die gewählte Reihenfolge stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. In Bezug auf eine Anlage in den Wertpapieren des Emittenten können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die dem Emittenten gegenwärtig nicht bekannt sind oder welche der Emittent aus heutiger Sicht für unwesentlich erachtet, die jedoch ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsaussichten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben könnten. Anleger können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren, wenn der Preis ihrer Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines oder mehrerer der hier beschriebenen Risiken fallen sollte oder die Wertpapiere im Sekundärmarkt nicht mehr handelbar sein sollten.

1.1 Risiko der ausbleibenden oder eingeschränkten Preisstellung durch den Emittenten

Für Zertifikate, bei denen der Investor kein Recht zur permanenten Ausübung hat oder bei denen eine solche Ausübung nicht sinnvoll wäre, weil ansonsten der Zeitwert verloren ginge (im Fall von solchen Zertifikaten, die zu jeder Zeit ausgeübt werden können), ist die Möglichkeit, die Zertifikate jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen von überragender Bedeutung. Insofern ist eines Ihrer größten Risiken, dass der Emittent seine diesbezügliche, freiwillige Absicht einschränkt oder ganz aufgibt. In einer solchen Situation bliebe Ihnen im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Zertifikate stellt und Absicherungsgeschäfte durch Transaktionen in anderen Wertpapieren nicht möglich oder für Sie finanziell nicht tragbar sind, die Endfälligkeit der Zertifikate abzuwarten, oder aber, sofern eine vorzeitige Ausübung möglich ist, die Optionsrechte bzw. Ausübungsrechte von Zertifikaten auszuüben. Im letzten Fall müssten Sie das Risiko der Volatilität des Rückzahlungsbetrags bis zum nächstmöglichen Aus-

übungsdatum in Kauf nehmen. Entsprechendes gilt, sofern die Börsennotierung der Wertpapiere vorzeitig eingestellt werden sollte.

1.2 Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels

Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Investors oder andere in Finanztransaktionen eingebundenen Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit auszuzahlen. Als mögliche Ursachen der Unmöglichkeit der Wertpapierabwicklung auf Seiten des Emittenten bzw. auf Seiten der für die Wertpapierabwicklung notwendigen dritten Parteien kommen beispielsweise technische Störungen aufgrund von Stromausfällen, Bränden, Bombendrohungen, Sabotage, Computerviren, Computerfehlern oder Anschlägen in Betracht. Entsprechendes gilt, wenn derartige Störungen bei der Depotbank des Wertpapierinhabers auftreten.

1.3 Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren

Die Finanzkraft des Emittenten könnte gefährdet sein, wenn wesentliche Teile der mit Dritten geschlossenen Verträge sich in wesentlichen Punkten als rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar herausstellten.

Dies könnte u.a. eintreten, wenn eine Vielzahl von Investoren, die öffentlich angebotene bzw. börsennotierte Wertpapiere des Emittenten - für die ein Prospekt gemäß der zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EC erlassenen jeweiligen nationalen Regelungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union frühestens ab dem 01.07.2005 veröffentlicht wurde - erworben haben, ihr Rücktrittsrecht gemäß Art. 16 Abs. 2 der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG (wie jeweils in nationales Recht umgesetzt) ausüben würden. Das könnte geschehen, wenn wesentliche Tatsachen in derartigen Wertpapierprospekten für vom Emittenten nach dem 01.07.2005 begebene Wertpapiere nicht richtig oder unvollständig beschrieben wären oder nach Veröffentlichung des Prospektes eintreten und nachgetragen werden müssten.

Daneben könnte die Finanzkraft des Emittenten durch Prospekthaftungsansprüche gefährdet sein, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten wesentliche Tatsachen schuldhaft ausgelassen oder unrichtig dargestellt werden, die sich für einen Schaden einer großen Anzahl von Anlegern als kausal erweisen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den in Prospekten enthaltenen Informationen müssen die geprüften historischen Finanzinformationen des vom Emittenten gemäß den jeweiligen nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG ab dem 01.07.2005 erstellten Wertpapierprospekte für die letzten zwei Jahre in einer Form präsentiert und erstellt werden, die mit der kohärent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten Verwendung findet, wobei Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden. Sofern es dem Emittenten trotz größter Anstrengungen unmöglich sein sollte, solche zukünftigen Änderungen vorauszusehen bzw. rechtzeitig umzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger daraus ein Rücktrittsrecht oder Ansprüche aus Prospekthaftung herleiten könnten. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste in wesent-

licher Größenordnung entstehen. Darüber hinaus ist die Einstellung eines bisherigen fortlaufenden öffentlichen Angebotes sowie der Börsennotierung der betroffenen Wertpapiere des Emittenten für den Fall denkbar, dass die Voraussetzungen für deren Aufrechterhaltung aufgrund einer zuvor beschriebenen verzögerten Umsetzung von Rechnungslegungsstandards nicht mehr erfüllt werden. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste aus Schadenersatzforderungen der Anleger entstehen bzw. die Anleger Verluste bis zum inneren Wert ihrer Optionsscheine erleiden, sofern ein außerbörslicher Handel in den Optionsscheinen mit dem Emittenten aufgrund einer Beschränkung des öffentlichen Angebotes nicht zustande kommt.

Der Emittent hat einen Kredit an ein Finanzdienstleistungsunternehmen in Kasachstan gewährt. Das gesamte Kreditvolumen beträgt ca. EUR 66,6 Millionen. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieses Kredites hat der Emittent durch Begebung von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von den Darlehensnehmern erhält. Sollten die vertraglichen Vereinbarungen unter den Schuldverschreibungen den Emittenten wider Erwarten zu Zahlungen an die Inhaber der Schuldverschreibungen verpflichten, obwohl keine entsprechenden Zahlungseingänge durch den Darlehensnehmer erfolgen, könnte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen. Die Ausführungen zur Prospekthaftung bzw. zum Rücktrittsrecht der ersten beiden Absätze gelten für die Schuldverschreibungen entsprechend.

1.4 Liquiditätsrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Der Emittent ist Teil des Konzerns der Citigroup Inc. Der Emittent und seine direkte Muttergesellschaft sind Parteien eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, wie unten näher beschrieben.

Der Beherrschungsvertrag unterstellt die Leitung des Emittenten der Weisung der direkten Muttergesellschaft. Gewinne sind an die direkte Muttergesellschaft abzuführen, Verluste werden von der direkten Muttergesellschaft Gesellschaft ausgeglichen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung besteht in Einklang mit den Vorschriften der §§ 301 ff. AktG erst nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollten während des Geschäftsjahres Liquiditätsengpässe beim Emittenten auftreten, könnte der Emittent trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

1.5 Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von der Bank in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Pro-

dukten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

1.6 Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Die wichtigsten Handelsrisiken im Optionsschein- und Zertifikategeschäft bzw. der Begebung sonstiger derivativer Wertpapiere durch den Emittenten sind die Erfüllungs- bzw. Ersetzungsrisiken bezüglich der Kontrahenten (insbesondere Hausbanken oder Anlagevermittler der Endkunden) des Emittenten bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte in begebenen Wertpapieren sowie die Risiken, die nach weitgehender Absicherung der durch die Begebung der Wertpapiere eingegangenen offenen Positionen verbleiben.

Zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren werden vom Emittenten Absicherungsgeschäfte abgeschlossen, die an verschiedenen Risikogrößen entsprechend der vom Emittenten verwendeten Risikomodelle anknüpfen, wie insbesondere den betreffenden Basiswerten, der Volatilität der Basiswerte, der Restlaufzeit, den erwarteten Dividenden oder dem Zinsniveau. Hervorzuheben sind die Risiken aus Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie sogenannte Gapsrisiken aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten, die insbesondere bei der Absicherung verkaufter Knock-Out Wertpapiere Verluste verursachen können. Die offenen Risikopositionen aus begebenen Wertpapieren können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren noch vor Erfüllung der betreffenden Geschäfte abgeschlossen werden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten die Risikoposition anders als vorgesehen nicht schließen, sondern eröffnen und daher wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn für erneute Deckungsgeschäfte nunmehr zusätzliche und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

1.7 Risiken im Kreditgeschäft

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden erstklassiger Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

Der Emittent hat einen Kredit an ein kasachisches Finanzdienstleistungsunternehmen im Volumen von ca. EUR 66,6 Millionen durch Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt refinanziert.

Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieses Kredites, insbesondere der Zahlung von Zinsen und Tilgung, hat der Emittent durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von dem Darlehensnehmer erhält. Hierdurch sind die Ausfallrisiken des Emittenten auf die Kapitalanleger übertragen. Zu den Rechtsrisiken der begebenen Schuldverschreibungen siehe auch „Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren“.

1.8 Zinsänderungsrisiken

Die Beurteilung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos des Emittenten erfolgt im Bereich Treasury. Die Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen im mittel- und langfristigen Bereich zu einem überwiegenden Teil aus den Wertpapieren des Liquiditätsbestandes, die nicht durch Absicherungsgeschäfte in Form von Zinstauschvereinbarungen abgesichert wurden. Die Papiere sind kurzfristig veräußerbar. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, könnte sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

1.9 Operationales Risiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

1.10 Steuerliche Risiken

Die dem Emittenten bzw. der im Jahre 2003 vom Emittenten durch Verschmelzung aufgenommenen, aus der Salomon Brothers AG hervorgegangenen Gesellschaft erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann. Unter solche Vorbehalte fallen grundsätzlich die für den Emittenten erheblichen Themen der steuerlichen Anerkennung der Aufwendungen für die Absicherung verkaufter Optionen sowie die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen der Fremdfinanzierung des Umlaufvermögens durch Gesellschafter. Aus Sicht des Emittenten erscheint ein steuerliches Risiko aus den genannten Fragestellungen jedoch unbegründet.

1.11 Allgemeine Betriebsrisiken

Zu den Betriebsrisiken zählt der Emittent alle Risiken, die weder Markt-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken darstellen wie:

- Abwicklungsrisiko

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene der Bank widersprechen.

- Informationsrisiko

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- Reputationsrisiko

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- Personalrisiko

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

2. RISIKOFAKTOREN DER ZERTIFIKATE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Zertifikate an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Zertifikate gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Das charakteristische in die Zertifikate eingebaute Optionselement erzeugt einen steigenden Zeitwertverfall am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps (angezeigt für die entsprechenden Zertifikate in den Endgültigen Angebotsbedingungen) vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2.1 GEMEINSAME RISIKOFAKTOREN DER IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENEN VERSCHIEDENEN TYPEN VON ZERTIFIKATEN

Risiko eines Totalverlustes

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Kapitalanlage. Bei ihnen besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals, bis hin zum Totalverlust. Die Rechte, die die Zertifikate verbriefen, können unwiederbringlich an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets nur befristete Rechte verbriefen.

Durch Transaktions- und Finanzierungskosten kann das Risiko des Kapitalverlustes über den Wert der Zertifikate hinausgehen

Unabhängig vom und zusätzlich zum Risiko eines Totalverlustes kommt hinzu, dass sich etwaige Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die Sie Ihre Kauf- bzw. Verkaufsaufträge tätigen, in Rechnung gestellt werden, auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken können. Das Risiko eines möglichen Totalverlusts kann hierdurch noch weiter vergrößert werden.

Das Risiko erhöht sich zusätzlich, wenn Sie den Erwerb der Zertifikate z.B. über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen mit den Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor dem Erwerb der Zertifikate und der Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung des Erwerbs Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von Ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Keine Dividendenzahlungen

Zertifikate berechtigen ihre Inhaber nicht zum Erhalt von Dividendenzahlungen. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch Dividendeneinnahmen aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Ausfall bzw. Begrenzung von gegebenenfalls vorgesehenen Zinszahlungen

Die in den Bestimmungen der Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen Zinszahlungen können unter bestimmten Umständen, wie einer nachteiligen Entwicklung des Basiswerts, entfallen. Etwaige Zinszahlungen können zudem der Höhe nach auf einen maximalen Betrag beschränkt sein. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch Zinserträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Änderung des Zertifikatspreises während der Laufzeit

Während ihrer Laufzeit kann sich der Preis der Zertifikate durch Änderung der Marktbedingungen (Volatilität, Zinsen, gegebenenfalls erwartete Dividende des Basiswerts oder einer seiner Komponenten und weiterer Einflussfaktoren, die in das Preismodell des Emittenten einfließen) zu Ungunsten des Anlegers verändern. Der vom Emittenten ermittelte Preis aufgrund des angewendeten Preismodells kann wesentlich von der Einschätzung anderer Marktteilnehmer abweichen. Für die Preisbildung bei den Zertifikaten ist jedoch die Kursstellung des Emittenten von maßgeblicher Bedeutung; siehe auch den nachstehenden Abschnitt „Sekundärmarkt der Zertifikate“.

Veränderung des Zertifikatspreises durch Anpassung oder Austausch des Basiswertes

Der Emittent ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen dargestellten Fällen berechtigt, den Basiswert zu ersetzen, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswertes oder der Einstellung eines Aktienindex mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Aktienindex. Durch eine solche Ersetzung kann sich der Preis des Zertifikats nicht nur bei Endfälligkeit, sondern auch während der Laufzeit

ändern, weil sich maßgebliche Faktoren, die der Emittent der Preisbildung des Zertifikats zugrunde legt, geändert haben können.

Insbesondere können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswertes eintretende schlechtere (bessere) Kursaussichten des neuen Basiswertes im späteren Zeitablauf negativ (positiv) bzw. bei Reverse Zertifikaten positiv (negativ) auf den Zertifikatspreis auswirken.

Es kann auch der Fall eintreten, dass eine Anpassung des Basiswertes an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte. Dann besteht das Risiko, dass die Zertifikate möglicherweise wertlos verfallen oder zu ihrem angemessenen, aktuellen Marktwert frühzeitig zurückgezahlt werden. Auch bei frühzeitiger Rückzahlung zum Marktwert sind Sie einem Verlustrisiko ausgesetzt, sofern zu einem solchen Zeitpunkt der angemessene Marktwert unter Ihrem Erwerbspreis liegen sollte. Sie haben nicht mehr die Möglichkeit, einen Verlust in diesem Zertifikat wieder aufzuholen.

Angleichung des Preises während der Laufzeit an das Auszahlungsprofil bei Endfälligkeit in Abhängigkeit von der abnehmenden Restlaufzeit

Grundsätzlich baut sich die Wirkung der Faktoren für die Preisbildung während der Laufzeit bei den Zertifikaten spätestens bei Endfälligkeit ab. Bis zur Endfälligkeit verläuft diese Abnahme allerdings nicht notwendig kontinuierlich, sondern kann sich vorübergehend sogar beschleunigen (verlangsamen). Selbst wenn also der Kurs des Basiswertes steigt (fällt), kann eine Wertminderung (Wertsteigerung) bzw. bei Reverse Zertifikaten eine Wertsteigerung (Wertminderung) des Zertifikates aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Zertifikates kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis rechtzeitig wieder erholen wird.

Währungskursrisiko

Sollten der den Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert oder die Basiswerte in einer anderen Währung ausgedrückt als das Zertifikat bzw. der Währung in der die Zertifikate börslich oder außerbörslich gehandelt werden, unterliegen Sie gegebenenfalls dem Risiko, dass Sie einen Verlust durch die Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Währung des Zertifikats oder in die Handelswährung (bei Verkauf im Sekundärmarkt) erleiden. Zertifikate mit einer Quanto-Absicherung unterliegen diesem Risiko ausschließlich bei Endfälligkeit nicht.

Der Preis von Zertifikaten mit einem "Quanto-Element" (einer eingebauten Währungsabsicherung) kann vor Endfälligkeit bei ansonsten unveränderten den Preis beeinflussenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren.

Zertifikate mit einem "Quanto-Element" sind zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keinem Wechselkursrisiko zwischen der Abrechnungswährung Euro und der Währung des Basiswertes ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht während der Laufzeit der Zertifikate. Wenn Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit auf dem Sekundärmarkt veräußern möchten, sind Sie einem uneingeschränkten Wechselkursrisiko ausgesetzt. Das liegt daran, dass während der Laufzeit der Zertifikate der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren schwankt.

Beim Erwerb von Zertifikaten mit einem "Quanto-Element" müssen Sie davon ausgehen, dass der Bezugspreis der Zertifikate Kosten in Bezug auf die Quanto-Absicherung beinhaltet.

Sekundärmarkt der Zertifikate

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Zertifikate zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Vertrauen Sie daher nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, die Zertifikate während der Laufzeit zurückzukaufen.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Börsen-Regelungen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten.

Sie sollten nicht davon ausgehen, dass Marktteilnehmer außer dem Emittenten An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Zertifikate erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Zertifikaten. Vielmehr sollten Sie davon ausgehen, dass eine Preisfindung an einer Börse nur gegebenenfalls innerhalb der Spanne von An- und Verkaufskursen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass Ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent die freiwillige Preisstellung bzw. Bildung eines Sekundärmarkts einschränkt oder ganz einstellt. Die Absicht einer Notierung der Zertifikate an einer Börse wird in den jeweils entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen genannt. Auch bei einer erfolgten Börsennotierung kann nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte die Börsennotierung der Zertifikate an den betreffenden Börsen nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Zertifikate erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Zertifikaten stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Zertifikate erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Zertifikate auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Zertifikaten, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Zertifikaten. Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate am freien Markt oder im Tendersverfahren zurück zu erwerben. Derart erworbene Zertifikate können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Zertifikaten seitens des Emittenten kann die Liquidität der entsprechenden Zertifikate negativ beeinflussen, was wiederum die Volatilität der Kurse der Zertifikate erhöhen kann. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn der Emittent die Kursstellung für die Zertifikate einschränkt oder einstellt.

Eingeschränkter Sekundärhandel, wenn elektronische Handelssysteme nicht verfügbar sind

Für das Stellen von An- und Verkaufskursen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften mit derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels mit den Zertifikaten über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber von maßgeblicher Bedeutung. Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems einge-

schränkt oder gar eingestellt werden, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Zertifikate entsprechend auswirken.

Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit

Der Emittent bzw. die Börse stellen den Handel mit den Zertifikaten kurz vor deren planmäßigem Rückzahlungstermin ein. Der Endgültige Referenzpreis des Basiswertes und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate maßgeblich sind, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Rückzahlungsdatum noch ändern, was zu Ihren Ungunsten sein kann.

Es besteht ein besonderes Risiko, dass eine Barriere erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

Risiko der Schätzung des Preises des Basiswertes, sofern der Heimatmarkt des Basiswertes geschlossen ist, während der Sekundärhandel in den Zertifikaten stattfindet

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärhandels der Zertifikate durch den Emittenten bzw. der Börsen, an denen die Zertifikate gelistet sind, der Basiswert auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, ist der Kurs des Basiswertes in der Preisberechnung berücksichtigt. Ausnahmsweise muss jedoch der Preis des Basiswertes geschätzt werden, wenn das auf diesen bezogene Zertifikat zu einem Zeitpunkt gehandelt wird, an dem der Markt in dem Basiswert nicht geöffnet ist. Da der Emittent zur Zeit einen außerbörslichen Handel in seinen Zertifikaten anbietet, der in der Regel über die Handelszeiten der Heimatmärkte bzw. Börsen hinausgeht, kann dieses Problem, abhängig vom Handelszeitpunkt, grundsätzlich jedes Zertifikat betreffen. Insbesondere trifft dies jedoch auf Basiswerte zu, die in Zeitzonen gehandelt werden, die zu Mitteleuropa deutlich verschoben sind, wie z.B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes aus solchen Regionen. Das gleiche Problem tritt auf, wenn die Zertifikate auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswertes aufgrund eines Feiertages geschlossen ist. Sofern der Emittent den Preis des Basiswertes mangels geöffnetem Heimatmarkt schätzt, kann sich eine solche Schätzung innerhalb weniger Stunden, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswertes vom Emittenten für die Zertifikate gestellten Kurse als im Nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Preis des Basiswert oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen. Entsprechendes gilt für die bei einem Quanto-Absicherungselement maßgeblichen wertbestimmenden Faktoren.

Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswertes bzw. dessen Volatilität zu verstärken oder auszulösen, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Zertifikates aus.

Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen.

Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten angepasst, wenn er zusätzlich Zertifikate verkauft (seine Nettoposition in der entsprechenden Serie von Zertifikaten vergrößert) oder Zertifikate zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der entsprechenden Serie von Zertifikaten verringert).

Unmittelbar vor Endfälligkeit der Zertifikate wird der Emittent die gesamten getätigten Absicherungsgeschäfte bezogen auf diese Zertifikate wieder auflösen. Je nach Anzahl der fälligen Zertifikate, der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Referenzpreis des Basiswertes und damit auch der Auszahlungsbetrag der Zertifikate negativ beeinflusst werden.

Einfluss der Liquidität des Basiswertes auf Preisbildung der Zertifikate

Je geringer die Liquidität des Basiswertes oder je größer die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs im Basiswert oder darauf bezogener Derivate, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten. Der Emittent wird bei seiner Kursstellung für die Zertifikate derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über die Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen an die Zertifikatsinhaber weitergeben.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie die Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

Ausfallrisiko des Emittenten der Zertifikate

Die Zertifikate begründen nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten gleichrangig sind. Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Sie, unabhängig von einer positiven Entwicklung der sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie z.B. der Entwicklung des Basiswertes der Zertifikate, einen Verlust bis zum Totalverlust erleiden. Die Zertifikate sind als Inhaberpapiere nicht vom Schutzbereich des Einlagensicherungsfonds umfasst.

Potentielle Interessenkonflikte

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert der Zertifikate, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogener Wertpapiere oder Derivate tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes oder Aktienkörben, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft Geschäftsbeziehungen mit ihnen unterhalten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Zertifikate beeinflussen.

Einfluss von Marktstörungen auf den Preis bei Endfälligkeit bzw. den Sekundärhandel

Sollte es an einem maßgeblichen Bewertungstag der Zertifikate zu Marktstörungen des Basiswertes kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, der nicht mehr von einer Marktstörung betroffen ist, zu verschieben. Hieraus kann Ihnen ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern der Basiswert sich während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in Euro (d.h. der für einen Euro zu zahlende Preis) steigt, weil sich dies auf den Preis der Zertifikate auswirkt.

Marktstörungen im Sinne dieses Basisprospektes und der entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen sind u.a. die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert der Zertifikate, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Im Handel mit Zertifikaten haben die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stellsens von Ankaufs- und Verkaufskursen durch den Emittenten, die Kurstellung für lediglich kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder auch eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen den gleichen Effekt wie eine Marktstörung am entsprechenden Bewertungstag.

Die vorgenannten Maßnahmen können die Veräußerbarkeit der Zertifikate vorübergehend oder dauernd einschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation im Preis negativ entwickelt.

Verschiebung der Rückzahlung durch Ereignisse höherer Gewalt oder politisches Risiko

Sollte der Emittent, z.B. aufgrund höherer Gewalt oder eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Einlösung zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, seine Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Einlösung zu erfüllen. Den Zertifikatsinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder andernorts belegene Vermögen des Emittenten zu.

Umrechnungsstörungen

Falls es dem Emittenten nicht möglich ist, die Referenzwährung des bestimmten Basiswerts der Zertifikate in die Abrechnungswährung der Zertifikate umzurechnen und damit eine sogenannte Umrechnungsstörung vorliegt, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate zu kündigen und frühzeitig zu ihrem Marktpreis zurückzuzahlen. Bei einer frühzeitigen Rückzahlung zum Marktpreis tragen Sie ein Verlustrisiko, wenn der angemessene Marktwert zu diesem Zeitpunkt niedriger ist als der Preis, zu dem Sie die Zertifikate erworben haben.

Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Zertifikate, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente oder die gesetzliche Währung von Schwellenmärkten bezieht. Dieses Risiko basiert vornehmlich darauf, dass im Vergleich zu Ländern mit größeren und liquideren Märkten und politisch beständigen Umständen (z.B. Ländern der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika) eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von plötzlichen und unvorhersehbaren politischen und wirtschaftlichen Veränderungen besteht, die

zu Beschränkungen gegenüber ausländischen Anlegern führen können, wie z.B. die Zwangsenteignung von Vermögen, die Verstaatlichung ausländischer Bankeinlagen oder das Einführen von Devisenkontrollen.

Eingreifen des Kapitalschutzes nur zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, sind die Zertifikate zum Ende der Laufzeit kapitalgeschützt, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts jedenfalls einen bestimmten Betrag, den sog. Mindestrückzahlungsbetrag. Erwirbt ein Investor die Zertifikate nach Emission zu einem Preis, der über dem Mindestrückzahlungsbetrag liegt, so sollte dem potenziellen Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass sich der Kapitalschutz nur auf den kleineren Mindestrückzahlungsbetrag, und nicht auf den Kaufpreis, bezieht.

Dabei ist zudem zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit, das heißt soweit die Zertifikate nicht gekündigt worden sind, greift. Der Betrag, der bei vorzeitiger Fälligkeit der Wertpapiere geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der bei Greifen des Kapitalschutzes im Umfang des Mindestrückzahlungsbetrags zum Ende der Laufzeit mindestens zu zahlen wäre.

Zertifikatsinhaber sollten sich zudem bewusst sein, dass sie trotz des Kapitalschutzes im Umfang des Mindestrückzahlungsbetrags, das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten tragen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Zertifikate ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Zertifikat verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

2.2 SPEZIFISCHE, MIT DEN VERSCHIEDENEN STRUKTURELEMENTEN VON ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKOFAKTOREN

2.2.1 Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung (z.B. Bonus-Zertifikate)

Bei den Bonus-Zertifikaten erfolgt bei Endfälligkeit eine Barzahlung, die dem letzten Bezugspreis des Basiswertes am Bewertungstag am Ende des Bewertungszeitraums multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. der Wertentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag multipliziert mit dem Nominalbetrag entspricht, gegebenenfalls nach Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Währung des Zertifikats und unter Verzicht auf eventuelle Dividendenzahlungen des Basiswerts. Anders als bei der Direktanlage wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Bonus-Zertifikate aber eine Untere Barriere und eine Obere Barriere des Kurses des Basiswerts festgelegt. Sollte der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt oder nicht über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte maximale Anzahl hinaus während des Bewertungszeitraums der Unteren Barriere entsprechen oder diese unterschreiten und erreicht oder überschreitet der Kurs des Basiswerts am Ende des Bewertungszeitraums die Obere Barriere nicht, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate bei Endfälligkeit als Obere Barriere (gegebenenfalls multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) (der sogenannte Bonusbetrag) unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Bei Zertifikaten, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung des Endgültigen Bezugspreises des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des

maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

Risiko des Verlustes der Differenz zwischen Bonuslevel und Unterer Barriere bei Erreichen oder Unterschreiten der Unteren Barriere

Wird während der Laufzeit der Zertifikate die Untere Barriere vom Kurs des Basiswertes einmal bzw. über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte maximale Anzahl hinaus berührt oder unterschritten, sind Sie den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt. Dies kann auch einen Totalverlust bedeuten. Darüber hinaus verzichten Sie aber hierbei auf gegebenenfalls erfolgende Dividendenzahlungen des Basiswertes.

Falls der Kurs des Basiswertes der Zertifikate während dessen üblicher Handelszeit zu irgendeinem Zeitpunkt (bzw. an einer bestimmten Anzahl von Tagen) während des Bewertungszeitraumes der Unteren Barriere entspricht oder diese unterschreitet, werden die Zertifikate bei Endfälligkeit zum Endgültigen Referenzpreis des Basiswertes multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. der Wertentwicklung des Basiswertes multipliziert mit dem Nominalbetrag am Bewertungstag zurückgezahlt. Die Zahlung des Bonusbetrags entfällt in diesem Fall ersatzlos. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Durchbrechen der Unteren Barriere geführt hat.

Risiko eines beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Preis des Basiswertes in die Nähe der Unteren Barriere bewegt

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis der Zertifikate in die gleiche Richtung wie der Basiswert. Die Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d.h. wenn sich z.B. der Preis des Basiswerts in der Nähe der bzw. einer Unteren Barriere bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Untere Barriere mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Zertifikats aus und sein Preis verfällt wesentlich beschleunigt im Vergleich zum Preis des Basiswerts. Wie stark die Preisbewegungen ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, die sich im Pricingmodell des Emittenten widerspiegeln, insbesondere aber von der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit der entsprechenden Zertifikate.

Wenn nicht der Preis des Basiswerts während eines Zeitpunkts während des Bewertungszeitraums, sondern lediglich der Endgültige Referenzpreis (der Preis des Basiswerts am Bewertungstag) darüber entscheidet, ob die bzw. eine Untere Barriere durchbrochen wurde, kann das, je näher die Endfälligkeit der Zertifikate rückt, zu erhöhten Kursschwankungen führen.

Mit welcher Intensität ein Kursrückgang des Basiswertes und mit welchem in Preiseinheiten des Basiswertes gemessenem Abstand zur Unteren Barriere ein solcher Kursrückgang eintreten kann, hängt von einer als „Gap Risiko“ bekannten Ausprägung der Volatilität zusammen. Mit dem Risiko einer Kurslücke (Gap Risiko) bezeichnet man das Risiko wesentlicher Preissprünge beim Basiswert zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag oder während eines Handelstages. Derartige Gaps (deutsch „Lücken“) werden für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung des Emittenten an die Erwerber der Zertifikate weitergegeben. Je höher das Gap Risiko, desto größer wird der Abstand zur Unteren Barriere sein, ab dem die Zertifikate einen zunehmenden bis beschleunigten Preisverlust erleiden.

Zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate besteht ein hohes, während der Laufzeit abnehmendes Risiko, dass der Basiswert die Untere Barriere erreicht oder unterschreitet. Dieses Risiko führt zu einem im Vergleich zum Bonusbetrag niedrigeren anfänglichen Zertifikatspreis, falls der

Basiswert die Untere Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat. Je kürzer die Zeit bis zur Fälligkeit, desto näher kommt der Preis dem Bonusbetrag. Allerdings gilt dies nur, wenn der Basiswert die Untere Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat. Wird die Untere Barriere durchbrochen, nähert sich der Preis der Zertifikate der Performance des Basiswerts an.

Risiko, dass die Untere Barriere durchbrochen wird, während Sie Ihre Zertifikate aufgrund begrenzter regulärer Handelszeiten im Sekundärmarkt nicht verkaufen können

Grundsätzlich besteht für Sie das Risiko, dass eine Preisbewegung der Zertifikate aufgrund des Durchbrechens der Unteren Barriere auch außerhalb der regulär begrenzten Handelszeiten der Zertifikate eintreten kann. Dieses Risiko kann eintreten, sofern die Handelszeiten der Zertifikate (beim Emittenten bzw. den Börsen, an denen diese gegebenenfalls notiert werden) von den jeweiligen regulären Handelszeiten des Basiswertes, die für die Feststellung des Durchbrechens der Unteren Barriere durch den niedrigsten Preis zugrunde gelegt werden, verschieden sind.

Insbesondere trifft dies auf Basiswerte zu, die in Zeitzonen gehandelt werden, die zu Mitteleuropa deutlich entfernt sind, wie z.B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes aus solchen Regionen. Das gleiche Problem kann auftreten, wenn die Zertifikate aufgrund eines (lokalen) Feiertages im Sekundärmarkt nicht handelbar sind, der Heimatmarkt des Basiswertes jedoch geöffnet ist.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen einer Unteren Barriere ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend zurückgeht. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Unteren Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Unteren Barriere.

2.2.2 Zertifikate mit einem Reverse-Element

Bei Zertifikaten mit Reverse-Elementen basiert der bei Endfälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag auf der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem Bewertungstag, gegebenenfalls nach Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Rückzahlungswährung der Zertifikate und unter Verzicht auf eventuelle Dividendenzahlungen des Basiswerts.

Hierbei gilt grundsätzlich, dass Anleger in diese Zertifikate an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts positiv partizipieren bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ partizipieren (Reverse Partizipation). In anderen Worten: Je niedriger daher der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts am Ende der Laufzeit liegt, umso höher ist der Rückzahlungsbetrag (vorbehaltlich eines Cap). Je höher aber der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts, umso niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Bei einer proportionalen Partizipation bei einem Partizipationsfaktor von 100% an der Kursentwicklung des Basiswerts bedeutet dies, dass im Falle einer Kurssteigerung des Basiswerts von 100% oder mehr kein Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit zahlbar ist und die Anleger einen Totalverlust erleiden. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit von Zertifikaten mit einem Reverse-Element grundsätzlich beschränkt, da die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann.

Zusätzlich wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen von z.B. Reverse Bonus-Zertifikaten eine Obere Barriere für den Preis des Basiswerts definiert, die oberhalb des aktuellen Preises

des Basiswerts bei Emission der Zertifikate liegt. Sollte der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt bzw. nicht über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte maximale Anzahl hinaus während des Bewertungszeitraumes der Oberen Barriere entsprechen oder diese überschreiten, entspricht der Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit pro Zertifikat mindestens einem für die entsprechenden Reverse Bonus-Zertifikate in den Endgültigen Angebotsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrags, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Währung des Zertifikats.

Bei Zertifikaten mit einem Reverse-Element, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung der Kursentwicklung des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des entsprechenden Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

Sofern die Zertifikate mit einem Reverse-Element mit einem von 100% abweichenden Partizipationsfaktor ausgestattet sind, bedeutet dies, dass Anleger entweder überproportional an einem eventuellen Kursverlust des Basiswerts partizipieren können (bei einem Partizipationsfaktor von über 100%) oder unterproportional (bei einem Partizipationsfaktor von unter 100%).

Risiko des beschleunigten Preisverfalls z.B. bei Reverse Bonus-Zertifikaten, wenn sich Preis des Basiswertes in die Nähe der Oberen Barriere bewegt

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis eines Zertifikats mit einem Reverse-Element entgegengesetzt zur Richtung der Preisentwicklung des Basiswerts. Die entgegengesetzten Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d.h. wenn sich z.B. im Falle eines Reverse Bonus-Zertifikates der Preis des Basiswerts in der Nähe der bzw. einer Oberen Barriere bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Obere Barriere mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Reverse Bonus-Zertifikats aus und sein Preis verfällt wesentlich beschleunigter als es Preisbewegung des Basiswerts vermuten lässt. Wie stark die Preisbewegungen ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, die sich im Pricingmodell des Emittenten widerspiegeln, insbesondere aber Volatilität des Basiswerts und Restlaufzeit des Zertifikats.

Mit welcher Intensität und mit welchem in Preiseinheiten des Basiswertes gemessenem Abstand zur Oberen Barriere ein Kursrückgang eintreten kann, hängt auch von einer als „Gap Risiko“ bekannten Ausprägung der Volatilität zusammen. Mit dem Risiko einer Kurslücke (Gap Risiko) bezeichnet man das Risiko eines wesentlichen Kursrückgangs beim Basiswert zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag oder während eines Handelstages. Derartige Gaps (deutsch „Lücken“) werden für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung des Emittenten an die Erwerber der Zertifikate weitergegeben. Je höher das Gap Risiko, desto größer wird der Abstand zur Oberen Barriere sein, ab dem die Zertifikate einen zunehmenden bis beschleunigten Preisverlust erleiden.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen der Oberen Barriere ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des

Basiswertes der Oberen Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Oberen Barriere.

2.2.3 Zertifikate mit einer Höchstrückzahlung (Cap), z.B. Discount-Zertifikate

Zertifikate mit einer Höchstrückzahlung (Cap) gewähren dem Anleger bei Endfälligkeit einen Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis (bzw. die Wertentwicklung des Basiswertes auf der Basis des Endgültigen Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag der Zertifikate) multiplizierten niedrigeren Wert von entweder dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten maximalen Rückzahlungsbetrag (der "Cap" multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. der "Cap Level" multipliziert mit dem Nominalbetrag) oder dem von der jeweils entsprechenden Börse am letzten Tag der Laufzeit festgestellten Referenzpreis des Basiswerts entspricht. Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap) gehen mit dem Risiko einher, dass Sie bei Endfälligkeit einen Teil oder Ihre gesamte Anlage verlieren, wenn der Endgültige Referenzpreis unter den Kaufpreis des Zertifikats oder auf null gefallen ist, und zudem sind Sie zusätzlich zu den in 2.2.4 spezifizierten Punkten nicht vollständig an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts beteiligt, da die Rendite durch die Obergrenze (Cap) oder die Höchstrückzahlung eingeschränkt wird.

Bei Zertifikaten mit einer Höchstrückzahlung (Cap), deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung der Kursentwicklung des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

2.2.4 Zertifikate mit einer Höchstrückzahlung und einer Unteren Barriere

Die folgenden zusätzlichen Punkte betreffen Discount Plus-Zertifikate, d.h. Discount-Zertifikate, für die die Endgültigen Angebotsbedingungen eine anwendbare Untere Barriere ausweisen:

Wird während der Laufzeit des Zertifikates die Untere Barriere von dem Kurs des Basiswertes durchbrochen, sind Sie als Anleger dem Risiko eines Direktinvestments in den Basiswert, was auch Totalverlust bedeuten kann, gleichgestellt, haben aber zusätzlich auf eine mögliche Dividendenzahlung verzichtet. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Durchbrechen der Unteren Barriere geführt hat oder die Untere Barriere lediglich kurzfristig oder einmalig seit dem Beginn des Bewertungszeitraums durchbrochen wurde.

Die Untere Barriere bietet eine zusätzliche Möglichkeit, den maximalen Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Angebotsbedingungen am Ende der Laufzeit (den Höchstbetrag) zu erhalten. Diese zusätzliche Möglichkeit fließt in die Preisgestaltung des Emittenten ein und ein solches Zertifikat hat regelmäßig einen höheren Preis als ein Zertifikat mit einer Höchstrückzahlung ohne die zusätzliche Untere Barriere. Fällt der Basiswert auf oder unter die Untere Barriere, so wird aus dem Discount Plus-Zertifikat ein "normales" Zertifikat mit Höchstrückzahlung.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen der Unteren Barriere ausgelöst

wird und der Preis des Zertifikates entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Unteren Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Unteren Barriere.

2.2.5 Zertifikate mit bedingter frühzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate)

Bei Zertifikaten mit bedingter frühzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate) werden die Zertifikate an einem bestimmten Bewertungstag fällig, an dem die Wertentwicklung des Basiswertes den an diesem Bewertungstag maßgeblichen Tilgungslevel erreicht oder übertrifft, wobei der Emittent die Zertifikate nicht einzeln kündigen muss.

In diesem Fall ist der vom Emittenten zu zahlende Rückzahlungsbetrag begrenzt auf den Nominalbetrag oder gegebenenfalls auf den Endgültigen Referenzpreis, der auf Euro lautet oder entsprechend den Zertifikatsbedingungen in Euro umgerechnet wurde, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; in jedem Fall multipliziert mit einem fixen dem Bewertungstag zugewiesenen Rückzahlungsfaktor.

Wenn diese Zertifikate nicht an einem Bewertungstag vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt wurden, bestimmt sich der bei Fälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt des Bezugsverhältnisses und des Endgültigen Referenzpreises oder gegebenenfalls aus dem Produkt des Nominalbetrags multipliziert mit einem auf die Performance des Basiswerts bezogenen Faktor oder gegebenenfalls aus dem Produkt aus in den Bedingungen der entsprechenden Zertifikate festgelegten anderen Variablen.

Derartige Zertifikate gehen mit dem Risiko einher, dass Sie einen beträchtlichen Teil oder Ihre gesamte Anlage verlieren, wenn der Preis des Basiswerts erheblich sinkt oder auf null fällt. Ferner werden die Zertifikate nach dem angegebenen Bewertungstag frühzeitig zurückbezahlt, wenn der Basiswert den Tilgungslevel erreicht, der an einem der angegebenen Bewertungstage zutrifft, und Sie können sich nicht mehr vollständig an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts beteiligen, da die Rendite durch den Rückzahlungsfaktor eingeschränkt wird.

Bei Zertifikaten, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung des Endgültigen Bezugspreises des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

2.2.6 Zertifikate mit einem Worst Of Element

Zertifikate mit einem Worst Of Element beinhalten mehrere Basiswerte. Sofern ein Basiswert während der Laufzeit eine Untere Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschreitet, richtet sich der bei Fälligkeit der Worst Of Zertifikate zu zahlende Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswerts, der über die Laufzeit der Zertifikate betrachtet die schlechteste Wertentwicklung aufweist. Somit ist der Anleger einem größerem Risiko ausgesetzt, als wenn er in ein Zertifikat mit nur einem Basiswert investiert wäre. Selbst, wenn die übrigen Basiswerte eines Worst Of Zertifikats eine bessere, d.h. eine weniger negative oder sogar eine positive Wertentwicklung aufweisen, hat der Anleger keine Möglichkeit, an der Wertentwicklung der übrigen Basiswerte zu partizipieren.

2.2.7 Zertifikate mit einer bedingten frühzeitigen Rückzahlung und einer zusätzlichen Unteren Barriere

Die folgenden Punkte gelten zusätzlich zu den in 2.2.5 festgelegten Punkten für Zertifikate, auf die eine bedingte frühzeitige Rückzahlung und eine Untere Barriere gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen anwendbar sind.

Liegt der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts auf der Unteren Barriere oder über dieser, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag, bei dem es sich gemäß den entsprechenden Zertifikatsbedingungen entweder um das Produkt aus dem Nominalbetrag und einem in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifizierten Faktor handelt oder um das Produkt aus dem anfänglichen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis oder einem anderen Betrag.

Wenn der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts unter der Unteren Barriere liegt, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt des Bezugsverhältnisses und des Endgültigen Referenzpreises oder gegebenenfalls aus dem Produkt des Nominalbetrags multipliziert mit einem auf die Performance des Basiswerts bezogenen Faktor oder gegebenenfalls aus dem Produkt aus in den Endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechenden Zertifikate festgelegten anderen Variablen.

Risiko eines beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Preis des Basiswertes in die Nähe der Unteren Barriere bewegt

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis eines Zertifikats mit bedingter frühzeitiger Rückzahlung in die gleiche Richtung wie sich der Basiswert bewegt. Die Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d.h. wenn sich z.B. der Preis des Basiswerts in der Nähe der bzw. einer Unteren Barriere bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Untere Barriere mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Zertifikats aus und sein Preis verfällt wesentlich beschleunigt im Vergleich zur Preisbewegung des Basiswerts. Wie stark die Preisbewegungen oder der Preisrückgang ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, die sich im Pricingmodell des Emittenten widerspiegeln, insbesondere aber von der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit der entsprechenden Zertifikate.

Wenn nicht der niedrigste Preis (der niedrigste Preis zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate), sondern der Endgültige Referenzpreis (der Preis des Basiswerts am Bewertungstag) darüber entscheidet, ob die Untere Barriere durchbrochen wurde, kann das, je näher die Endfälligkeit der Zertifikate rückt, zu einem Anstieg der Preisbewegungen führen.

Mit welcher Intensität ein Kursrückgang des Basiswertes und mit welchem in Preiseinheiten des Basiswertes gemessenem Abstand zur Unteren Barriere ein solcher Kursrückgang eintreten kann, hängt von einer als „Gap Risiko“ bekannten Ausprägung der Volatilität zusammen. Mit dem Risiko einer Kurslücke (Gap Risiko) bezeichnet man das Risiko wesentlicher Preissprünge beim Basiswert zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag oder während eines Handelstages. Derartige Gaps (deutsch „Lücken“) werden für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung des Emittenten an die Erwerber der Zertifikate weitergegeben. Je höher das Gap Risiko, desto größer wird der Abstand zur Unteren Barriere sein, ab dem die Zertifikate einen zunehmenden bis beschleunigten Preisverlust erleiden.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen der Unteren Barriere ausgelöst wird und der Preis des Zertifikates entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Unteren Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Unteren Barriere.

2.2.8 Zertifikate mit bedingter physischer Lieferung

Werden die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Bedingungen für die Auslieferung erfüllt, erfolgt die Auslieferung des Basiswerts nach dem Bewertungstag binnen mehrerer Bankgeschäftstage (vorbehaltlich technischer Verzögerungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen) wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen definiert. Bis zum Auslieferungsdatum tragen Sie das Risiko für die Preisschwankungen des Basiswerts.

Bei einer Tilgung der Zertifikate durch die Lieferung einer Anzahl von Basiswerten werden Sie bei Fälligkeit keinen Geldbetrag erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an den entsprechenden Basiswerten. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich der Basiswerte ausgesetzt sind, sollten Sie Ihre eigene Prüfung in Bezug auf die Basiswerte durchführen, wenn Sie die Zertifikate erwerben.

Überdies können Sie nicht davon ausgehen, dass Sie den Basiswert nach dem Bewertungstag zu einem bestimmten Preis verkaufen können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Kapitalbetrag entspricht, den Sie für die Zertifikate bezahlt haben. Wenn der Basiswert nicht verkauft wird, kann er jedoch an Wert verlieren oder vollkommen wertlos werden. In diesem Fall unterliegen Sie dem Risiko, dass Sie das gesamte Kapital verlieren, mit dem Sie die Zertifikate gekauft haben (einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten).

Provisionen und Transaktionskosten, die gegebenenfalls aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Basiswerte entstehen, können, besonders im Falle eines niedrigen Auftragswertes, zu außergewöhnlich negativen Auswirkungen auf die Kosten führen und somit die Erlöse aus dem Basiswert mindern.

Hinsichtlich des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung oder Rückzahlung der Basiswerte sollten potentielle Anleger ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Nur Steuerberater sind in der Lage, die spezielle Situation des Anlegers in geeigneter Weise zu beurteilen.

Die Veräußerung der Basiswerte erfordert Marktteilnehmer, die zur entsprechenden Zeit zum Erwerb der Basiswerte bereit sind. Finden sich keine zum Erwerb der Basiswerte bereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Basiswerte nicht realisiert werden. Für den Emittenten entsteht aus der Emission keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern der Basiswerte dahingehend, einen Marktausgleich für die Basiswerte zu bewirken und/oder die Basiswerte zurückzukaufen.

2.2.9 Outperformance-Zertifikate

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Outperformance-Zertifikate verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit in der Regel Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der durch

Bezugnahme auf einen anfänglichen Referenzpreis zuzüglich der Differenz zwischen dem entsprechenden Endgültigen Referenzpreis und dem entsprechenden anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit einem Beteiligungssatz, und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, bestimmt wird.

Fällt der Endgültige Referenzpreis jedoch unter den anfänglichen Referenzpreis, wird der bei Fälligkeit zahlbare Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf den Endgültigen Referenzpreis ausgedrückt in Euro multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bestimmt.

Bei Outperformance-Zertifikaten, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung der Wertentwicklung des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

Risiko beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Preis des Basiswertes in die Nähe des anfänglichen Referenzpreises bewegt

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis eines Outperformance-Zertifikats in die gleiche Richtung wie sich der Basiswert bewegt. Die Kursschwankungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d.h. wenn sich z.B. der Preis des Basiswerts in der Nähe des anfänglichen Referenzpreises bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass der Basiswert mit großer Wahrscheinlichkeit unter den anfänglichen Referenzpreis fällt, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Outperformance-Zertifikats aus und sein Preis verfällt wesentlich beschleunigt im Vergleich zum Preis des Basiswerts. Wie stark die Kursschwankungen oder der Preisabfall ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, die sich im Pricingmodell des Emittenten widerspiegeln, insbesondere aber von der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit des Zertifikats.

Anders als bei Produkten mit einer Unteren Barriere ist es nicht der niedrigste Kurs (d.h. der niedrigste Kurs während der Laufzeit der Zertifikate), sondern der Endgültige Referenzpreis (d.h. der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag), der darüber entscheidet, ob der Rückzahlungsbetrag höher ist als der Ertrag, der bei einer entsprechenden Investition in den Basiswert erreicht worden wäre. Dies kann zu einer Zunahme von Kursschwankungen führen, je näher die Endfälligkeit rückt.

2.2.10 TwinWin-Zertifikate

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen TwinWin-Zertifikate verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit in der Regel Anspruch auf den Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. den Nominalbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts höher als die Untere Barriere ist. Wenn der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts der Unteren Barriere entspricht oder niedriger ist, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt: (a) wenn der niedrigste Preis des Basiswerts im Bewertungszeitraum jederzeit unter der Unteren Barriere liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz zwischen 100% und der Wertentwicklung des Basiswerts oder (b) wenn der niedrigste Preis des Basiswerts im Bewertungszeitraum jederzeit gleich der Unteren Barriere oder niedriger ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.

Bei TwinWin-Zertifikaten, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung der Wertentwicklung des Basis-

werts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

Risiko, dass die Untere Barriere durchbrochen wird, während Sie Ihre Zertifikate aufgrund begrenzter regulärer Handelszeiten im Sekundärmarkt nicht verkaufen können

Grundsätzlich besteht für Sie das Risiko, dass eine Preisbewegung der Zertifikate aufgrund des Durchbrechens der Unteren Barriere auch außerhalb der regulär begrenzten Handelszeiten der Zertifikate eintreten kann. Dieses Risiko kann eintreten, sofern die Handelszeiten der Zertifikate (beim Emittenten bzw. den Börsen, an denen diese gegebenenfalls notiert werden) von den jeweiligen regulären Handelszeiten des Basiswertes, die für die Feststellung des Erreichens oder Unterschreitens der Unteren Barriere durch den niedrigsten Preis zugrunde gelegt werden, verschieden sind.

Insbesondere trifft dies auf Basiswerte zu, die in Zeitzonen gehandelt werden, die zu Mitteleuropa deutlich entfernt sind, wie z.B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes aus solchen Regionen. Das gleiche Problem kann auftreten, wenn die Zertifikate aufgrund eines (lokalen) Feiertages im Sekundärmarkt nicht handelbar sind, der Heimatmarkt des Basiswertes jedoch geöffnet ist.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen der Unteren Barriere ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Unteren Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Unteren Barriere.

2.2.11 Open-End Zertifikate

Bei Open-End Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. Closed-End Zertifikate) keinen Verfalltag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit haben. Daher müssen die Open-End Zertifikate von jedem Zertifikatsinhaber jeweils in Übereinstimmung mit den Zertifikatsbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren ausgeübt werden. Zudem hat der Emittent im Fall von Open-End Zertifikaten das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Frist zu kündigen und vorzeitig zu tilgen.

Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Tilgung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Ausübungstag an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Eine Teilnahme an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Gegebenenfalls wird bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Tilgung durch den Emittenten eine Management Gebühr von dem Emittenten berechnet. Eine solche Gebühr kann den Rückzahlungsbetrag bzw. die maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr mindern. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate anzupassen.

2.2.12 Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat in der Regel mindestens dem Nominalbetrag bzw. dem anfänglichen Referenzwert multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass der Anleger bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten das gesamte für den Erwerb der Zertifikate eingesetzte Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Es kann deshalb nicht darauf vertraut werden, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können. Des Weiteren können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine unbedingte Mindestrückzahlung von weniger als dem Nominalbetrag bzw. dem anfänglichen Referenzwert multipliziert mit dem Bezugsverhältnis festlegen.

2.2.13 Zertifikate mit kombinierten Strukturelementen

Zertifikate können auch aus anderen Kombinationen der oben beschriebenen Strukturelemente (bedingte Mindestrückzahlung, Höchstrückzahlung, bedingte frühzeitige Rückzahlung, physische Lieferung) bestehen. Sie dürfen nicht davon ausgehen, dass die Beispielskombinationen (z.B. Höchstrückzahlung mit zusätzlicher unterer Barriere (d.h. mit zusätzlicher Mindestrückzahlung)) die einzigen Kombinationen von Elementen für unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate sind. In solchen Fällen werden die Endgültigen Angebotsbedingungen die anwendbaren Strukturelemente spezifizieren, und die Risiken für alle maßgeblichen zuvor beschriebenen Elemente müssen beachtet werden. Die Kombination der Strukturelemente kann im Vergleich mit Zertifikaten mit nur einem Element zu einem erheblich höheren Risiko führen.

2.3 SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN VERBUNDEN MIT BESTIMMTEN BASISWERTEN

Zertifikate mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, d.h. die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der US Dollar (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,5075", dass für den Kauf von einem Euro 1,5075 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,6645", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,6645 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse leiten sich aus dem von Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffene Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diese abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätz-

bar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Einerseits können Referenzwerte für den Basiswert von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Dies können Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden. Die maßgeblichen Wechselkurse für spezifische Zertifikate sind in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt.

Zertifikate mit Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

d) Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

e) Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

f) Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Zertifikate mit Rolling Futurekontrakten als Basiswert

a) Allgemeines

Futurekontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futurekontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futurekontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen Tabelle genannten Futurekontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futurekontrakt zu Grunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

b) Rollover

Da Futurekontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten zu einem bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futurekontrakt jeweils durch einen Futurekontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futurekontrakt ("Rollover").

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "Rollovertag") innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futurekontraktes durchgeführt. Der Emittent wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futurekontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futurekontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futurekontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Zertifikate angepasst.

Zertifikate mit Körben als Basiswert

Ein Korb als Basiswert kann sich aus einem oder einer Anzahl verschiedener Korbbestandteile zusammensetzen, zu denen auch die in diesem Basisprospekt festgelegten Basiswerte zählen können, d.h. Indizes, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Wechselkurse oder Futurekontrakte. Die einzelnen Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je niedriger die Gewichtung einer einzelnen Korbkomponente ist, desto niedriger sind die Auswirkungen ihrer Preisleistung auf die Preisleistung des Gesamtkorbs. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Der Emittent kann unter gewissen Umständen berechtigt sein, die Zusammenstellung des Korbes, die bei Begebung der Zertifikate bestimmt wurde, nachträglich zu berichtigen. Wenn dem Emittenten diese Befugnis zugesprochen wurde, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammenstellung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate gleich bleibt.

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate, die an einen Korb gebunden sind, kann auch an den Unterschied zwischen der Wertentwicklung verschiedener Korbkomponenten gebunden sein. In diesem Fall sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie einen Teil oder ihre gesamte Anlage in die Zertifikate verlieren, selbst wenn eine Korbkomponente eine gute Wertentwicklung aufweist.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen weisen unter Umständen auf die jeweiligen Risikofaktoren hin, die mit bestimmten Basiswerten der Zertifikate verbunden sind.

Verantwortung für diesen Basisprospekt

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main (der "**Emittent**") ist für die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Angaben gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz verantwortlich. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.

Der Emittent erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Emittentenbeschreibung

Informationen über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Deutschland AG, sind im Registrierungsformular des Emittenten vom 13. Juli 2010 enthalten, das gemäß § 11 WpPG (Wertpapierprospektgesetz) in diesen Basisprospekt einbezogen wird. Das Registrierungsformular wird zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum in gedruckter Papierform an der folgenden Geschäftsadresse des Emittenten:

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurter Welle

Reuterweg 16

60323 Frankfurt am Main

kostenlos bereitgehalten bzw. veröffentlicht.

Beschreibung der Zertifikate

1. BASISPROSPEKT UND ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN, BEREITHALTUNG DER DOKUMENTE

Bei dem vorliegenden Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der noch nicht die Endgültigen Angebotsbedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin – einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Zertifikate sind in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten (die "**Endgültigen Angebotsbedingungen**"). Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden als separates Dokument präsentiert, das die entsprechenden nicht in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen beinhaltet. Eine umfassende Darstellung des Emittenten und der Zertifikate ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen möglich.

Papierversionen der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen und des Basisprospekts werden kostenlos bei der nachstehenden Adresse bereitgehalten:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Retail Structured Products
Abteilung Public Distribution / New Issues
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden spätestens am Tage des Beginns des öffentlichen Angebots der Zertifikate bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern auf die oben angebotene Art und Weise zur Verfügung gestellt.

2. ALLGEMEINER HINWEIS ZUM PROSPEKT

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Zertifikate andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von dem Emittenten genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Zertifikate sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung des Emittenten an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Zertifikate stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen des Emittenten oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar.

3. ZWECK DIESES BASISPROSPEKTS

Mit diesem Basisprospekt werden die folgenden Zertifikate angeboten: Bonus / Capped Bonus / Multi Bonus / Discount / Discount Plus / Discount Plus Pro / Bonus Quanto / Capped Bonus Quanto / Multi Bonus Quanto / Discount Quanto / Discount Plus Quanto / Discount Plus Pro Quanto / Reverse Bonus / Reverse Bonus Quanto / TwinWin / TwinWin Quanto / Express / Express Quanto / Easy Express / Easy Express Quanto / Worst Of Express / Worst Of Express Quanto / Outperformance / Outperformance Quanto / Open End / Open End Quanto / Income Plus / Income Plus Quanto Zertifikate. Die Zertifikate beziehen sich auf Indizes, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Wechselkurse oder Futurekontrakte oder einen Korb von Indizes, Aktien, Rohstoffen, Fonds, Wechselkursen oder Futurekontrakten, die vom Emittenten begeben werden. Ausführlichere Informationen über die Zertifikate sind den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

4. RISIKOFAKTOREN

Die mit dem Emittenten verbundenen Risikofaktoren und die mit den Zertifikaten verbundenen Risikofaktoren sind in dem Abschnitt "*Risikofaktoren*" dieses Basisprospektes dargelegt.

5. WICHTIGE MITTEILUNG

Im Falle des Angebotes der Zertifikate während einer Zeichnungsfrist wird für den Verkauf der Zertifikate gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag erhoben. Einzelheiten hierzu finden sich in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Ein derartiger Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls darüber hinaus gehende Provisionen werden gewöhnlich zu einem wesentlichen Teil den Vertriebspartnern überlassen, die am Angebot der Wertpapiere während der Zeichnungsfrist beteiligt sind. Jeder Ausgabeaufschlag geht unmittelbar mit dem Ende der Zeichnungsfrist und Bezahlung gegen Lieferung der Wertpapiere verloren; der Preis der Wertpapiere wird im vorgenannten Fall mit sofortiger Wirkung um den Ausgabeaufschlag fallen.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Zertifikate negativ beeinflussen.

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Preisentwicklung zum Basiswert oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen. Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Kursentwicklungen beim Basiswert bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis der Zertifikate bzw. das Ergebnis einer Ausübung der Zertifikate aus. Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit, vorgenommen.

Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst, wenn er zusätzlich Zertifikate verkauft (seine Nettoposition in der maßgeblichen Serie von Zertifikaten vergrößert) oder Zertifikate zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der maßgeblichen Serie von Zertifikaten verringert).

Zu potentiellen Interessenkonflikten siehe auch nachfolgend unter Ziffer 16.

6. RÜCKZAHLUNGSPROFILE DER ZERTIFIKATE

Die Rückzahlungsprofile der einzelnen Zertifikate sind in dem entsprechenden Unterabschnitt des Abschnitts "*Risikofaktoren*" erklärt. Die konkrete Formel zur Kalkulierung des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate ist den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

7. EINFLUSS DES BASISWERTES AUF DIE ZERTIFIKATE WÄHREND IHRER LAUFZEIT

Während ihrer Laufzeit wird der Preis der Zertifikate in erster Linie durch den vom Emittenten bestimmten Preis beeinflusst, da der Emittent sich bemüht, einen Sekundärhandel zu ermöglichen, in dem er Preise für das Zertifikat stellt. Der Emittent nutzt zur Preisermittlung Modelle, die verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen. Änderungen in den Einflussfaktoren bedingen Änderungen der vom Emittenten im Sekundärmarkt gestellten Preise für die Zertifikate.

Wichtige Einflussfaktoren sind der Preis des Basiswertes des Zertifikats, die für das jeweilige Zertifikat angenommene implizierte Volatilität sowie die Restlaufzeit des Zertifikates.

Da der Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit eines **Discount-Zertifikates** vom Referenzkurs des Basiswertes abhängt, verändert sich auch bereits vor Endfälligkeit im Sekundärmarkt der Preis der Zertifikate, wenn sich der Preis des Basiswertes ändert. Steigt der Basiswert und alle anderen Einflussfaktoren sind unverändert, steigt in der Regel auch der Preis der Discount-Zertifikate; fällt der Basiswert, fällt in der Regel auch der Preis des Zertifikates. Dabei bewegt sich der Kurs von Discount-Zertifikaten meist unterproportional im Vergleich zum Preis des Basiswertes. Der prozentuale Wertzuwachs der Discount-Zertifikate bezogen auf einen prozentualen Anstieg des Basiswertes wird kleiner, je mehr sich der Basiswert dem Cap nähert, durch das der zahlbare Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit der Zertifikate in der Regel begrenzt ist. Steigt die zur Preisermittlung angenommene implizite Volatilität, fällt in der Regel der Preis der Zertifikate und umgekehrt. Je kürzer die Restlaufzeit, desto mehr steigt in der Regel der Preis. Weitere Einflussfaktoren auf den Preis der Zertifikate sind z.B. gegebenenfalls erwartete Dividendenzahlungen auf den Basiswert während der Restlaufzeit des Zertifikates (gegebenenfalls erwartete Dividendenzahlungen fließen unterschiedlich in die Preisgestaltung von Zertifikaten ein, abhängig davon, ob der Basiswert des Zertifikats eine Aktie, ein Aktienkorb oder ein Index ist), Zinssätze, Wechselkurse oder Gebühren für Wertpapierleihe. In außergewöhnlichen Szenarien können auch diese Einflussfaktoren einen entscheidenden Einfluss auf den Preis des Zertifikats haben.

Eine Beschreibung der Preisfaktoren, die in das Pricingmodell des Emittenten bei **anderen Zertifikatstypen** während der Laufzeit eingehen, ist nicht mehr so eindeutig möglich wie bei Discount-Zertifikaten, da die wichtigen Faktoren wesentlich komplexer sind. Die wichtigsten Einflussfaktoren sind aber ebenfalls der Basiswert der Zertifikate, die Volatilität des Basiswertes und die Restlaufzeit der Zertifikate. Eine geringere Rolle spielen z.B. gegebenenfalls erwartete Dividendenzahlungen auf den Basiswert (z.B. fließen gegebenenfalls erwartete Dividendenzahlun-

gen unterschiedlich in die Preisgestaltung der Zertifikate ein, abhängig davon, ob der Basiswert des Zertifikats eine Aktie, ein Aktienkorb oder ein Index ist) oder Zinszahlungen.

Ist eine **Untere Barriere** anwendbar und bewegt sich der Basiswert in die Nähe der Unteren Barriere, so kann der Preis der Zertifikate sehr stark springen. Dies erklärt sich daraus, dass ein Erreichen oder Nichterreichen der Unteren Barriere einen unterschiedlichen Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit bedingt.

Der Preis von Zertifikaten mit einem **Cap** ist regelmäßig niedriger als der Preis gleicher Zertifikatstypen ohne Cap, da Sie auf die Möglichkeit verzichten, an der gesamten Wertentwicklung des Basispreises teilzunehmen.

Bei Zertifikaten, die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, werden weitere Einflussfaktoren im Pricingmodell des Emittenten berücksichtigt. Dies sind Zinssätze in der Währung, in der der Basiswert quotiert wird, die Zinssätze in der Abrechnungswährung, die angenommene implizite Volatilität des Wechselkurses zwischen beiden Währungen sowie die angenommene Korrelation im Verhalten des Wechselkurses und des Kurses des Basiswerts. Hierdurch verteuern sich Zertifikate mit Quanto-Absicherung regelmäßig, sie können sich aber auch vergünstigen.

8. ERTRÄGE AUS DEN ZERTIFIKATEN

Die Zertifikate verbrieften bei Endfälligkeit grundsätzlich ein Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Zertifikatsbedingungen.

Sie verleihen ihren Inhabern grundsätzlich keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen. Jedoch können die Endgültigen Angebotsbedingungen die Zahlung von Zinsen vorsehen. Soweit vorgesehen, besteht die Möglichkeit, aus den Zertifikaten Erträge zu erzielen.

9. BESCHLUSS, DER DIE GRUNDLAGE FÜR DIE EMISSION DER ZERTIFIKATE DARSTELLT

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main bietet die Zertifikate, die Gegenstand dieses Prospektes sind, aufgrund eines Beschlusses an, der für die betreffende Emission jeweils durch die zuständigen Personen in dem jeweils maßgeblichen entsprechenden Fachgebiet, gefasst wurde.

10. ANGEBOTSMETHODE, EMISSIONSHÄUSER UND EMISSIONSTERMIN DER ZERTIFIKATE

Die Endgültigen Angebotsbedingungen geben Auskunft über die Angebotsmethoden, die Emissionshäuser und Emissionstermine für die Zertifikate

10.1 ANGEBOTSMETHODE

Die entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen geben an, ob

- (a) die Zertifikate am **offenen Markt dauernd** angeboten werden. Vom in den Endgültigen Angebotsbedingungen definierten Start des öffentlichen Angebots an, können die Zertifikate zu den gewöhnlichen Bankgeschäftszeiten vom Emittenten erworben werden. Die Endgülti-

gen Angebotsbedingungen legen fest, ob die Zertifikate nur zu einem Mindestinvestitionsbetrag gezeichnet werden können. Der Emissionspreis pro Zertifikat wird in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben und ist wie vorgesehen in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen am Ausgabetag fällig. Nach dem Ausgabetag wird dem Konto des Anlegers gemäß den in den Endgültigen Angebotsbedingungen angezeigten Regelungen der Clearingstelle die zutreffende Anzahl von Zertifikaten gutgeschrieben; oder

- (b) die Zertifikate während einer Zeichnungsperiode angeboten werden. Die Zertifikate können während der Zeichnungsperiode zu den gewöhnlichen Bankgeschäftszeiten vom Emittenten gezeichnet werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen legen fest, ob die Zertifikate nur zu einem Mindestinvestitionsbetrag gezeichnet werden können. Der Emissionspreis pro Zertifikat wird in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben und ist an dem in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehenen Ausgabetag fällig. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsperiode frühzeitig zu beenden oder zu verlängern, wenn dies aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen erforderlich ist. Nach dem Ausgabetag wird dem Konto des Anlegers gemäß den in den Endgültigen Angebotsbedingungen angezeigten Regelungen der Clearingstelle die zutreffende Anzahl von Zertifikaten gutgeschrieben. Wird die Zeichnungsfrist verkürzt oder verlängert, kann der Ausgabetag vorgezogen oder aufgeschoben werden. Nach Ende der maßgeblichen Zeichnungsfrist können die Zertifikate am offenen Markt verkauft werden. Im Falle des Angebotes der Zertifikate während einer Zeichnungsfrist wird auf den anfänglichen Ausgabepreis der Zertifikate gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag aufgeschlagen. Einzelheiten hierzu finden sich in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Ein derartiger Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls darüber hinaus gehende Provisionen werden gewöhnlich zu einem wesentlichen Teil den Vertriebspartnern überlassen, die am Angebot der Zertifikate während der Zeichnungsfrist beteiligt sind. Jeder Ausgabeaufschlag geht unmittelbar mit dem Ende der Zeichnungsfrist und Bezahlung gegen Lieferung der Zertifikate verloren; der Preis der Zertifikate wird im vorgenannten Fall mit sofortiger Wirkung um den Ausgabeaufschlag fallen; oder
- (c) ob eine andere Angebotsmethode anwendbar sein wird.

10.2 EMISSIONSHÄUSER

Die Emissionshäuser, die der Konsortialvereinbarung zugestimmt haben, werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt.

10.3 START DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Die Zertifikate werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs bzw. dem Beginn der in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Zeichnungsfrist angeboten.

10.4 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen werden zusätzlich in geeignetem Umfang in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen dargelegt:

- Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

- Gesamtsumme der Emission/des Angebots oder, falls der Betrag nicht feststeht, eine Beschreibung der Maßnahmen und Frist, um den Betrag des Angebots öffentlich bekannt zu geben.
- Die Zeitspanne, einschließlich möglicher Verlängerungen, während der das Angebot offen ist, und eine Beschreibung des Zeichnungsprozesses.
- Details des Mindest- oder Höchstbetrags der Zeichnung (entweder in der Anzahl der Wertpapiere oder der zu investierenden Gesamtsumme).
- Verfahrensweise und Frist, um die Wertpapiere zu zahlen und zu liefern.
- Eine vollständige Beschreibung der Art und Weise, auf die die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen, und des Zeitpunkts, zu dem dies geschehen soll.
- Die verschiedenen Kategorien potentieller Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden. Wird das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder gemacht und ist oder wird eine Tranche für einige von diesen reserviert, ist diese anzugeben.
- Bekanntmachungsverfahren der Zeichnungssumme gegenüber den Zeichnern und Hinweis darauf, ob der Handel beginnen kann, bevor die Bekanntmachung stattgefunden hat.
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere erwartungsgemäß angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis bestimmt werden soll, sowie sein Veröffentlichungsverfahren. Angabe der Summe aller Ausgaben und Steuern, die ausdrücklich dem Zeichner oder Erwerber in Rechnung gestellt werden.
- Name und Anschrift des Koordinators bzw. der Koordinatoren des globalen Angebots und der einzelnen Bestandteile des Angebot und, in dem dem Emittenten oder Emissionshaus bekannten Ausmaß, der Name und die Anschrift der Platzierer in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.
- Name und Anschrift aller Zahlstellen und Wertpapiersammelbanken in jedem Land
- Juristische Personen, die die Emission ohne Konsortialvereinbarung oder nach "besten Möglichkeiten" platzieren. Wenn die Emission nicht vollständig gezeichnet wurde, eine Aufstellung des nicht gedeckten Anteils.
- Wenn der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.
- Name und Anschrift der Berechnungsstellen.
- Alle geregelten oder gleichwertigen Märkte an denen, nach Kenntnis des Emittenten, anzubietende oder zum Handel zuzulassende Wertpapiere derselben Wertpapiergattung bereits zum Handel zugelassen sind.
- Name und Anschrift der juristischen Personen, die durch eine Konsortialvereinbarung verpflichtet sind, als Vermittler im Sekundärmarkthandel zu handeln, und durch Geld- und Briefkurse die Liquidität gewährleisten sowie eine Beschreibung der wichtigsten Modalitäten ihrer Verpflichtung.

11. STATUS, FORM UND ÜBERTRAGBARKEIT DER ZERTIFIKATE

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Zertifikate werden in Form eines oder mehrerer permanenter und globaler Inhabertzertifikate ausgegeben und zur Abwicklung bei der Clearingstelle hinterlegt, deren Name und Anschrift in

den Endgültigen Angebotsbedingungen aufgeführt ist. Endgültige Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Zertifikate sind nach den Regelungen und Verfahren der Clearingstelle übertragbar. Andere Einschränkungen treffen auf die Übertragbarkeit der Zertifikate nicht zu.

12. MASSGEBENDE GESETZE

Die Zertifikate unterstehen in jeglicher Hinsicht den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

13. WÄHRUNG

Die Zertifikate lauten auf die in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehene Abrechnungswährung. Die Abrechnungswährung ist die Währung, in der der Rückzahlungsbetrag entrichtet wird.

14. ZULASSUNG ZU HANDELSGESCHÄFTEN

Die entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen geben an, ob der Emittent plant, die Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Börse zu beantragen und, sofern dies dem Emittenten bekannt ist, die frühest möglichen Termine, an denen die Zertifikate zum Handel zugelassen werden.

Vorausgesetzt, dass die Zertifikate nicht frühzeitig zurückgezahlt wurden, wird der Handel mit den Zertifikaten ein Börsenhandelstag vor dem letzten Bewertungstag oder an jedem anderen in den Endgültigen Angebotsbedingungen als letzten Börsenhandelstag festgelegten Tag eingestellt. Von da an bis zum in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten planmäßigen Rückzahlungstag, kann nur noch außerbörslich mit dem Emittenten gehandelt werden.

Die Zertifikate können auch außerbörslich begeben werden.

15. VERWENDUNG DER ERLÖSE

Die Nettoerlöse aus dem Verkauf der Zertifikate werden zu allgemeinen Unternehmenszwecken des Emittenten verwendet.

16. INTERESSENKONFLIKTE

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup Inc. gehörenden oder mit dieser verbundenen Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, in anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogener Wertpapiere oder Derivate tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Wertpapiere negativ beeinflussen.

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus Wertpapieren fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Preisentwicklung zum Basiswert oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen. Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Kursentwicklungen beim Basiswert bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis der Zertifikate oder den Gewinn oder Verlust aus der Ausübung der Zertifikate aus Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit, vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Zertifikate verkauft (seine Nettoposition in der entsprechenden Serie von Zertifikaten vergrößert) oder Zertifikate zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der entsprechenden Serie von Zertifikaten verringert).

17. STEUERN UND ABGABEN

Die Steuern oder sonstigen Abgaben, die bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrages anfallen, werden von den Zertifikatsinhabern bezahlt.

Jegliche gesetzliche Verpflichtung seitens des Emittenten zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen im Zusammenhang mit den Zertifikaten (Quellensteuer) wird in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen bezüglich der Länder, in denen die Zertifikate angeboten oder zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden sollen, spezifiziert.

Eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und anderen Angebotsländern wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein.

18. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten Informationen über den Basiswert, den die Zertifikate verbrieften.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können unter Umständen weitere Hinweise auf mit dem jeweiligen Basiswert verbundene spezifische Risiken enthalten.

19. INFORMATION NACH ERFOLGTER EMISSION

In den Zertifikatsbedingungen, die in vollem Umfang in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen dargelegt sind, ist angegeben, welche Informationen nach der Emission der Zertifikate veröffentlicht werden.

Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge Anpassungen beim Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswertes selber auswirken. Ein weiteres

Beispiel ist die frühzeitige Rückzahlung der Zertifikate infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Sofern die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Zertifikate öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung jeweils nach Wahl des Emittenten entweder in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Ländern, in denen die Zertifikate öffentlich angeboten werden oder zum Börsenhandel zugelassen sind, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden oder auf der Website des Emittenten. Der Emittent wird das jeweilige Veröffentlichungsmedium und ein davon gegebenenfalls abweichendes Medium, das für die Rechtswirksamkeit der Veröffentlichung maßgeblich ist, in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bekannt machen. Eine spätere Änderung des Veröffentlichungsmediums wird der Emittent in dem jeweiligen anfänglichen Veröffentlichungsmedium bekannt machen.

Zertifikatsbedingungen

Tabelle [1]

[Genauer Name: ●] Zertifikate bezogen auf [Indizes / Aktien / Rohstoffe / Fonds / Wechselkurse / Futurekontrakten oder auf einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Rohstoffen / Fonds / Wechselkursen / Futurekontrakten [In [●] werden die Zertifikate unter dem Namen [●] angeboten]

[NSIN]	[ISIN]	[Andere Variable einfügen]	[Basiswert]	[Andere Variable einfügen]	[Andere Variable einfügen]	[Untere Barriere]	[Obere Barriere]	[Cap] [Cap Level]	[Bonus-performance] [Bonuslevel]	[Bezugs-verhältnis] [Nominalbetrag je Zertifikat]	[Andere Variable einfügen]
#####	#####	#####	#####	#####	#####	### #.####	### #.####	### #.####	### #.####	##	#####

[Bewertungszeitraum]	[Anfänglicher Bewertungstag]	[Bewertungstag] [Bewertungstage (t)]	[Partizipationsfaktor]	[Beginn der Laufzeit]	[Planmäßiger Rückzahlungstag]	[Zinszahlungstag]	[Verzinsungsbeginn]	[Abrechnungswährung]	[Andere Variable einfügen]	Emissionsvolumen in Anzahl von Zertifikaten	[Andere Variable einfügen:●]
##.##.#### - ##.##.####	##.##.####	##.##.####	###	##.##.####	##.##.####	##.##.####	##.##.####	###	#####	##,####,###	#####

Weitere Angaben bezogen auf den Basiswert:

[Basiswert (Name aus obiger Tabelle)]	[Andere Variable einfügen]	[ISIN des Basiswerts]	[Im Fall eines Index: Index Sponsor] [Im Fall einer Aktie: Maßgebliche Börse] [Im Fall eines Rohstoffs: Referenzmarkt] [Im Fall eines Fonds: Fondsmanager] [Im Fall eines Wechselkurses: Referenzstelle]	[Andere Variable einfügen]	[Im Fall eines Rohstoffs oder Wechselkurses: Bildschirmseite]	[Im Fall einer Aktie: Terminbörse]	[Referenzpreis]	[Referenzwährung]	[Andere Variable einfügen:●]
#####	#####	#####	####, #####	#####	#####	####, #####	####	###	#####

Definitionen:

[Definitionen der Abkürzungen: [•]]

**[Tabelle 2
Zusammensetzung des [•] Korbes / Gewichtung**

[Korbbestandteil]	[ISIN des Basiswerts]	<i>[Im Fall eines Index: Index Sponsor]</i> <i>[Im Fall einer Aktie: Maßgebliche Börse]</i> <i>[Im Fall eines Roh- stoffs: Referenz- markt]</i> <i>[Im Fall eines Fonds: Fondsmanager]</i> <i>[Im Fall eines Wech- selkurses: Referenz- stelle]</i>	<i>[Im Fall eines Roh- stoffs oder Wechsel- kurses: Bildschirm- seite]</i>	<i>[Im Fall einer Aktie: Terminbörse]</i>	[Referenzpreis]	[Gewichtung]	[Andere Variable einfügen:•]
#####	#####	####, #####	#####	####, #####	####	###	#####

]

[Tabelle [•]]

[Der Aufbau der Tabellen, insbesondere die Sortierung kann für Zwecke der besseren Übersichtlichkeit variieren.]

Eine Registrierung der Zertifikate nach dem "United States Securities Act" von 1933 wird nicht vorgenommen; die Zertifikate werden nicht zum Handel an einer US-Börse oder dem "Board of Trade" oder in sonstiger Weise durch die "Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") gemäß "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("Commission Merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Zertifikate versichert der Zertifikatsinhaber, dass er keine United States Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Zertifikate noch vorher verkaufen wird; der Zertifikatsinhaber sichert weiterhin zu, dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Zertifikatsinhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Zertifikate nicht auf Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Zertifikate dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Definitionen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "**Vereinigte Staaten**" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "**District of Columbia**", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "**United States Person**" bedeutet Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citigroup Zertifikaten oder anderen derivaten Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Zertifikaten oder anderen derivaten Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist.

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Zertifikaten, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf sind durch die Zertifikatsinhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Zertifikate nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Zertifikatsinhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Nr.1**Zertifikatsrecht**

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "Emittent") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von [Name] Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den in Tabelle [1] angegebenen Basiswert zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**") nach Maßgabe dieser Endgültigen Angebotsbedingungen vom Emittenten die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (Nr. 2) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswertes zu verlangen.

Nr. 2**Rückzahlungsbetrag, [Verzinsung,] Definitionen**

1. [Vorbehaltlich Nr. [2] / [3], [TwinWin: Sofern der Endgültige Referenzpreis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] [gleich oder] größer als die Untere Barriere ist, entspricht d][D]er "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat [entspricht] [[•]% des] [dem] [Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag[s]] [multipliziert mit [der Performance des Basiswerts] [der Worst Performance] [der Summe aus [100%][andere Prozentzahl einfügen: •] [und der Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%][andere Prozentzahl einfügen: •]] [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [, ausgedrückt in [€] [•], wobei ein [Indexpunkt] [•] in jedem Fall [€] [•] 1.00 entspricht] [abzüglich der Management Gebühr] [Discount Plus: Sofern der Preis (Nr. 3 [•]) des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Bewertungszeitraums gleich oder niedriger als die Untere Barriere ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem niedrigeren aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis und (ii) dem Cap] [dem Nominalbetrag multipliziert mit dem niedrigeren aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) dem Cap Level]] [andere Methode zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags einfügen: •].]
2. [*Bonus / Express*: Sofern der Preis (Nr. 3 [•]) [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] [zu keiner Zeit] [nicht öfter als an [•] Berechnungstagen] während des Bewertungszeitraums [der][die] Untere[n] Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet [*Express*: und sofern der Endgültige Referenzpreis nicht gleich oder größer als [der Anfängliche Referenzpreis] [die Obere Barriere] ist]] [*Reverse Bonus*: Sofern der Preis (Nr. 3 [•]) [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu keiner Zeit während des Bewertungszeitraums die Obere Barriere [erreicht oder] überschreitet] [*Easy Express*: Sofern der Endgültige Referenzpreis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] [gleich oder] größer als die Untere Barriere ist] [*Outperformance*: Sofern der Endgültige Referenzpreis gleich oder größer als der Anfängliche Referenzpreis ist], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [mindestens] [*Bonus/Reverse Bonus und andere Produkte mit einem Mindestrückzahlungsbetrag*: [dem Bezugsverhältnis multipliziert mit [[der Bonusperformance [•]][dem Bonuslevel [•] (der "Bonusbetrag")]] [dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance] [•]]] [*Outperformance*: der Endgültige Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor] [*Andere Methode zur Feststellung des Mindestrückzahlungsfaktors einfügen*] [*TwinWin*: Sofern der Endgültige Referenzpreis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•]

[gleich oder] niedriger als die Untere Barriere ist, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt festgestellt: (a) sofern der Preis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu keiner Zeit während des Bewertungszeitraums die Untere Barriere [erreicht oder] unterschreitet], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus [100%][andere Prozentzahl einfügen: •] und der Performance des Basiswerts] [, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor [•]; (b) sofern der Preis(Nr. 3 [•]) [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Bewertungszeitraums [gleich oder] niedriger als die Untere Barriere ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswert] [andere Methode zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags einfügen: •].

3. [Discount-Zertifikate und andere Produkte mit Cap: Der [maximale] Rückzahlungsbetrag [(der "Höchstbetrag")] je Zertifikat entspricht [[dem Anfänglichen Referenzpreis] [Cap] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap Level]] [Andere Methode zur Bestimmung des maximalen Rückzahlungsbetrages einfügen: •].
4. [Zertifikate mit physischer Lieferung: Sofern [Bedingung einfügen: •], wird an Stelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrages dem Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Basiswerten geliefert. Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen. Sollte eine Anzahl von Basiswerten geliefert werden müssen, die einem Vielfachen von Eins (1) entspricht, wird der Basiswert in einer Anzahl, die ein Vielfaches von Eins (1) darstellt, geliefert; der verbleibende Betrag wird in der Abrechnungswährung (die Umrechnung in die Abrechnungswährung unterliegt der Nr. 5 (2) dieser Bestimmungen) ausbezahlt ("**Zahlung von Bruchteilen**"). Die Zahlung von Bruchteilen je Zertifikat wird wie folgt berechnet: der zahlbare Betrag entspricht dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem [Endgültigen Referenzpreis] [•], aber weniger als der Betrag, der dem [Endgültigen Referenzpreis] [•] multipliziert mit der Menge an tatsächlich je Zertifikat gelieferten Anzahl an Basiswerten; gegebenenfalls gerundet auf [•] Dezimalstellen, wobei ab [•] aufgerundet wird.][andere Methode zur physischen Lieferung einfügen: •]
5. Die folgenden Begriffe haben in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen folgende Bedeutung:

["**Bankgeschäftstag**"] entspricht [•].]

["**Best Performance**"] entspricht [der Wertentwicklung des [Basiswerts] [Korbbestandteils], der während des Bewertungszeitraums die positivste Wertentwicklung aufweist] [•].]

["**Bonusperformance**"]["**Bonuslevel**"] entspricht [der][dem] zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen [Bonusperformance][Bonuslevel].]

["**Cap**"] entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Cap.]

["**Cap Level**"] entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Cap Level.]

["**Clearing Stelle**"] entspricht [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•].]

["**Währungsumrechnungskurs**"] entspricht [•].]

["**Währungsumrechnungstag**"] entspricht [•].]

["**Währungsumrechnungsstelle**"] entspricht [•].]

["**Endgültige Referenzpreis**"] entspricht [[dem [Referenzpreis] [[•]preis] des Basiswerts (Nr. [3.1])] [abzüglich der am (und einschließlich) [dem Anfänglichen Bewertungstag] [•] bis zum (aber ausschließlich) [dem Bewertungstag] [•] angefallenen Management Gebühr] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzpreis (Nr. [3. [•]]) aller Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Referenzpreise (Nr. [3.[•]]) aller Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] am Bewertungstag [*Alternative Methode zur Berechnung des Endgültigen Referenzpreises einfügen: •.*].]

["**Anfänglicher Referenzpreis**"] entspricht [[dem [Referenzpreis] [[•]preis] des Basiswerts (Nr. [3.1])] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzpreis (Nr. [3.[•]]) aller Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] [dem arithmetischen Mittelwert der Maßgeblichen Referenzpreise (Nr. [3.[•]]) aller Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] am Anfänglichen Bewertungstag [*Alternative Methode zur Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises einfügen: •.*].]

["**Untere Barriere**"] entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Unteren Barriere.]

["**Mindestrückzahlungsfaktor**"] entspricht [*Outperformance*: der Summe aus 1 und dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Anfänglichen Referenzpreis, geteilt durch (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.] [*Andere Methode oder Formel zur Ermittlung des Mindestrückzahlungsfaktors einfügen*]

["**Kleinste Handelsgröße**"] entspricht [•].]

["**Nominalbetrag**"] entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Nominalbetrag.]

["**Partizipationsfaktor**"] entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Partizipationsfaktor.]

["**Performance des Basiswerts**"] entspricht [dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Anfänglichen Referenzpreis] [dem arithmetischen Mittelwert der Referenzpreise an den Bewertungstagen (t)] [der Summe aller Maßgeblichen Referenzpreise aller Korbbestandteile geteilt durch die Summe aller Maßgeblichen Referenzpreise aller Korbbestandteile am Anfänglichen Bewertungstag] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzpreise aller Korbbestandteile an einem der Bewertungstage (t)] [dem arithmetischen Mittelwert der Maßgebli-

chen Referenzpreise eines jeden Korbbestandteils an den Bewertungstagen (t) [der [höchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance] [*Andere Berechnungsmethode der Performance des Basiswerts einfügen: •.*]

["**Worst Performance**" entspricht [der Wertentwicklung des [Basiswerts] [Korbbestandteils], der während des Bewertungszeitraums die negativste Wertentwicklung aufweist] [•].]

["**Bezugsverhältnis**" entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Bezugsverhältnis.]

["**Maßgebliche Währung**" entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Maßgeblichen Währung.]

[*Closed End Zertifikate*: Der "**Planmäßige Rückzahlungstag**" entspricht[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. [•]] [dem zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in [der] Tabelle [1] angegebenen Planmäßigen Rückzahlungsbetrag] [dem [•] auf den Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag] [jedem der 5 Tage, die dem späteren aus dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag folgen] [*andere Methode zur Feststellung des Planmäßigen Rückzahlungstages einfügen:•.*].] [*Open End Zertifikate*: Der "**Beginn der Laufzeit**" der Zertifikate entspricht dem in der Tabelle [1] angegebenen Beginn der Laufzeit. Die endgültige Fälligkeit wurde bis dato noch nicht festgestellt und entspricht dem Kündigungsdatum (Nr. [•] [*alternative Methode zur Bestimmung des Beginns der Laufzeit einfügen: •.*]).]

["**Abrechnungswährung**" entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Abrechnungswährung.]

["**Anfänglicher Bewertungstag**" entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Anfänglichen Bewertungstag.]

["**Obere Barriere**" entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Oberen Barriere.]

["**Bewertungstag**" entspricht [dem in Tabelle [1] angegebenen Bewertungstag.][Die Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance des Basiswerts sind [in jedem Fall der [•] beginnend mit dem [•] und endend mit dem [•]][die folgenden Tage: •.] [Der "**Bewertungstag**" [hinsichtlich der Zertifikate, die noch nach Nr. 2b eingelöst wurden] ist der Kündigungstag (Nr. 9)[, oder hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 2b eingelöst wurden, der entsprechende Einlösungstermin, sofern der [Referenzpreis des Basiswerts] [•] gewöhnlich nach [10:00 Uhr [•] [(Frankfurter Zeit)] [•] am Berechnungstag festgestellt wird. Sofern der [Referenzpreis des Basiswerts] [•] gewöhnlich vor [10:00 Uhr] [•] [(Frankfurter Zeit)] [•] am Berechnungstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Berechnungstag, der unmittelbar auf den Einlösungstermin folgt]] [*alternative Methode zu Bestimmung des Bewertungstags einfügen: •.*].]

Sofern [ein][der] Bewertungstag [hinsichtlich eines oder mehrerer Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] kein Berechnungstag (Nr. [3.[•]]) sein sollte, dann ist, vorbehaltlich dem Eintritt einer Marktstörung, der [folgende] [vorangehende] Tag, der [hinsichtlich al-

ler Korbbestandteile] [besagter Korbbestandteil] ein Berechnungstag ist, [hinsichtlich des besagten Korbbestandteils] der [entsprechende] Bewertungstag. [*andere Methode zur Feststellung des Bewertungstags einfügen: ●*]

["**Bewertungszeitraum**" entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Bewertungszeitraum.]

[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: ●]

6. Der Rückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls umgerechnet in Euro nach Maßgabe der Nr. 5 (2) und] auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

[Nr. 2[a]

Automatische Vorzeitige Rückzahlung

1. Im Falle, dass an einem Bewertungstag (t) die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag (t) den an diesem Bewertungstag (t) maßgeblichen Tilgungslevel [erreicht] oder [überschreitet][●], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag (t) automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten bedarf (die "**Automatische Vorzeitige Rückzahlung**"). In diesem Fall entspricht der von dem Emittenten zu zahlende Rückzahlungsbetrag [dem Nominalbetrag je Zertifikat] [Anfänglichen Referenzpreis [umgerechnet nach Maßgabe von [●]] multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] dem Rückzahlungsfaktor, der nach Maßgabe von Nr. 2[a] dem maßgeblichen Bewertungstag zugeordnet wurde.

Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungslevel zugeordnet:

[ISIN ●]		
<i>Bewertungstag (t):</i>	<i>Tilgungslevel:</i>	<i>Rückzahlungsfaktor:</i>
[1]	[●]	[●]
[2]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[ISIN ●]		
<i>Bewertungstag (t):</i>	<i>Tilgungslevel:</i>	<i>Rückzahlungsfaktor:</i>
[1]	[●]	[●]
[2]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[ISIN •]		
<i>Bewertungstag (t):</i>	<i>Tilgungslevel:</i>	<i>Rückzahlungsfaktor:</i>
[1]	[•]	[•]
[2]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

[ggf. zusätzliche Tabellen einfügen: •]

- Das Eintreten der Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Rückzahlungsbetrages wird unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt gemacht.
- Bis zum Eintreten der Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung wird der für jedes Zertifikat zahlbare Rückzahlungsbetrag bis zum [•] Bankgeschäftstag, der dem Bewertungstag (t), an dem die Automatische Vorzeitige Rückzahlung eintritt, folgt, gezahlt.]

[Nr. 2[b]

Einlösung der Zertifikate

- Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Das Einlösungsrecht kann [, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten, jeweils bis [10:00 Uhr] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] ab dem in der **Tabelle [1]** genannten Beginn der Einlösungsfrist an [jedem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•]] [dem jeweils dritten Freitag der Monate •] [allen Berechnungstagen bis [einschließlich] [ausschließlich] dem [•]] ausgeübt werden (jeweils die "**Einlösungsfrist**"). [Im Falle der Kündigung gemäß Nr. 9 kann das Einlösungsrecht nur bis spätestens [10:00 Uhr] [•] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [am letzten Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•] an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] [•] ausgeübt werden.][andere Einlösungsbestimmung einfügen: •]

"**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•] innerhalb der Einlösungsfrist, an dem bis spätestens [10:00 Uhr] [•] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] sämtliche in den Absätzen 2 und 3 dieser Nr. 2[b] genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•] ist, oder nach [10:00 Uhr] [•] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•], gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•] als der Einlösungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Einlösungsfrist fällt.[andere Einlösungsbestimmung einfügen: •]

- Einlösungsrechte können jeweils [nur für mindestens [•] Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens [•] Zertifikate und danach [•] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [•] Zertifikaten ist ungültig und

entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch [●] vollständig teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- 3 Zur wirksamen Einlösung der Wertpapierrechte müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (i) bei [dem Emittenten] [einer der folgenden Zahlstellen] [eine der folgenden oder anderen juristischen Personen, die vom Emittenten ausgewählt wurden und nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekanntgemacht wurde] muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (ii) die Zertifikate müssen bei [einer der folgenden Zahlstellen] [●] [dem Emittenten] [●] durch Gutschrift der Zertifikate auf das [Konto] [Konto Nr. 7098 der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt] [Konto Nr. 67098 der Clearstream Banking S.A. Luxemburg] [●] [der jeweiligen Zahlstelle] [des Emittenten] bei der [Clearingstelle] [●] eingegangen sein.][*andere Bestimmung zur Einlösung der Zertifikate einfügen: ●*]
4. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittenten [bzw. die Zahlstelle] ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Nr. 2[c]
Management Gebühr

[Die "**Management Gebühr**" entspricht [einem Betrag in [Euro] [•], der durch Anwendung eines jährlichen Prozentsatzes auf [*jeweiligen Betrag einfügen*], berechnet auf Basis [actual/actual] [•] und [täglich] [•] abgezogen, festgestellt wird und entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Tabelle [1] angegebenen Management Gebühr.]

[Die "**Management Gebühr**" wird wie folgt berechnet:

$$\frac{1}{(1 + \text{MGF})^n}]$$

"n" entspricht [•] [der Anzahl der seit [dem Anfänglichen Bewertungstag] [•] vergangenen [Kalendertage] [Kalendermonate] [Kalenderquartale] [Kalenderhalbjahre] [Kalenderjahre] [•]]. [[Der erste Kalendermonat] [Das erste Kalenderquartal] [Das erste Kalenderhalbjahr] [Das erste Kalenderjahr] (n=1) endet [•].] [(Taggenaue Abrechnung)].

"MGF" entspricht [•].]

[andere Methode zur Bestimmung der Management Gebühr einfügen: [•].]

[Nr. 2[d]
Verzinsung

1. Die Zertifikate werden ab dem in der Tabelle [1] angegebenen Verzinsungsbeginn (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinssatz verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich [[an jedem] [am] Zinszahlungstag] [*andere Zinsfälligkeitsbestimmung einfügen: [•]*] zahlbar.
2. "**Zinszahlungstag**" ist jeder in der Tabelle [1] angegebene Zinszahlungstag. [*Im Fall von angepassten Zinsperioden einfügen: Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag [bei Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention folgenden Text einfügen: auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.][bei Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention folgenden Text einfügen: auf den nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben.][bei Anwendung der vorhergegangener Geschäftstag-Konvention folgenden einfügen: auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [andere Bestimmung zur Anpassung von Zinszahlungstagen einfügen: [•]*]

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Der "**Zinssatz**" entspricht [für die [•]. Zinsperiode (einschließlich)] [bis zur [•]. Zinsperiode (einschließlich)] [•] [für die [•]. Zinsperiode und [•] für die [•]. Zinsperiode] [für die jeweilige Zinsperiode [und alle folgenden Zinsperioden]] [, mindestens aber [•] (der "**Mindestzinssatz**") [und] [,] [höchstens aber [•] (der "**Höchstzinssatz**")]

["**Zinslauf**" bezeichnet [jeden Zeitraum von [•] (einschließlich) bis [•] einschließlich].]

Der Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nominalbetrag je Zertifikat angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Auszahlungswährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[[*Falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, oder ihr entspricht (einschließlich im Falle eines kurzen Kupons) folgenden Text einfügen:*] die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Bezugsperiode und (2) der Anzahl der Bezugsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.]

[[*Falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) folgenden Text einfügen:*] die Summe aus:

(A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der betreffenden Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.]

[[*Falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist folgenden Text einfügen:*] "**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). [[*Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes folgenden Text einfügen:*] Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der [*Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen:* [•]] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] [[*Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes folgenden Text einfügen:*] Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der [*Fiktiven Verzinsungsbeginn [und] [oder] fiktive[n] Zinszahlungstag[e] einfügen:* [•]] als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

[[*Im Fall von Actual/360 folgenden Text einfügen:*] die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[[Im Fall von 30/360 folgenden Text einfügen:] die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten je 30 Tagen zu berechnen ist, (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Berechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).][Andere Bestimmungen zur Verzinsung einfügen: ●]

Nr. 3

Basiswert, Feststellung des Referenzpreises, Anpassungen

[[Im Fall einer Aktie als Basiswert oder Aktien als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Aktien als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht [dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Aktie eines Unternehmens oder aktienvertretenden Zertifikats] dem in der Tabelle angegebenen [Korb aus Aktien [und [andere Korbbestandteile einfügen: ●], welcher ausführlich in Tabelle [2] aufgeführt ist] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in Tabelle [2] als Korbbestandteil angegebenen Aktien bzw. aktienvertretenden Zertifikaten der in Tabelle [2] angegebenen Unternehmen. [Andere Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●]
2. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle [2] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzpreis an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [[Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert]

[jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung*: •]

3. Die [Untere Barriere][,] [die Obere Barriere][,] [das Bezugsverhältnis][,] [der Cap][,] [der Anfängliche Referenzpreis] [und] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] sowie die anderen Bedingungen der Zertifikate, die sich auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags beziehen, sind Gegenstand von Anpassungen auf Basis der folgenden Bestimmungen (solche Anpassungen werden im Folgenden als "**Anpassungen**" bezeichnet).

Sofern die maßgebliche Börse **nicht in Japan** ansässig ist, gelten für Anpassungen die folgenden Bestimmungen:

- [a) Anpassungen werden nur vorgenommen, wenn während des Zeitraums, der am Tag des ersten Angebotes (einschließlich) beginnt und am Berechnungstag (einschließlich) des jeweiligen Zertifikates endet durch die Anpassungsbörse eine Anpassung der von ihr ausgegebenen, auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionskontrakte vorgenommen oder nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil keine auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionskontrakte ausstehen.
- b) Die Berechnung der Anpassungen wird durch einen von dem Emittenten beauftragten Sachverständigen vorgenommen. Ein solcher Sachverständiger wird vom Emittenten unmittelbar nach dem Zeitpunkt ausgewählt und beauftragt, nachdem die Terminbörse die Notwendigkeit einer Anpassung der von ihr begebenen Optionskontrakte bezüglich des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt hat (oder die Terminbörse hat nur deshalb keine Notwendigkeit einer solchen Anpassung festgestellt, weil keine Optionskontrakte hinsichtlich des jeweiligen Unternehmens mehr ausstehen).

Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung und die vom Sachverständigen mitgeteilten Anpassungen unverzüglich gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

Die Anpassungen sind von dem Sachverständigen so zu berechnen, dass sie den von der Anpassungsbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassungen der Optionskontrakte weitgehend entsprechen oder - falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Anpassungsbörse keine auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] bezogenen Optionskontrakte ausstehen - so nach den Regeln der Anpassungsbörse zu berechnen, dass die wirtschaftliche Stellung des Zertifikatsinhabers trotz der Anpassungen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Sind nach den Regeln der Anpassungsbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Optionskontrakte hinsichtlich des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert.

[Die Anpassungsbörse legt ihrer Entscheidung über die Anpassung der auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] bezogenen Optionskontrakte ihre Anpassungsregeln in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; sie können sich während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit ändern, insbesondere können neue Anpassungsregeln hinzugefügt werden oder bestehende Regeln geändert werden. Weiterhin ist das Regelwerk der Anpassungsbörse nicht abschließend und kann die

Ausübung von Ermessensspielräumen oder die Auslegung oder Erweiterung der Anpassungsregeln durch interne oder externe Gremien einschließen.]

- c) Liegt der Zahltag bei planmäßiger bzw. vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem Tag (einschließlich), an dem die Anpassungsbörse bzw. der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 feststellt und dem Tag (einschließlich), an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat (die "**Anpassungsperiode**"), erfolgt die Zahlung eines etwaigen Auszahlungsbetrages unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen festgelegten Anpassungen innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat.
- d) Sollte die Terminbörse die auf die Aktie ausstehenden Optionskontrakte vorzeitig kündigen, oder sollten keine Optionskontrakte auf die Aktie mehr ausstehen oder sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass keine angemessenen Anpassungen vorgenommen werden können, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" wird spätestens ein Monat, nachdem die Notwendigkeit einer Anpassung nach den Bestimmungen in b) bekanntgemacht wird, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unter Berücksichtigung der von der Terminbörse vorgenommenen Anpassungen (einschließlich der Basis) bestimmt wird. Sofern der Emittent sein Ermessen ausübt, wird er dabei die marktüblichen Gegebenheiten berücksichtigen.]

[Sofern keine Option oder kein Futurekontrakt in bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] von einer Terminbörse begeben wurde und der Emittent nach Ausübung billigen Ermessens die Notwendigkeit einer Anpassung feststellt, wird der [Emittent] [ein vom Emittent benannter Sachverständiger] die jeweilige Anpassung festlegen.

Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung und [die vom Sachverständigen mitgeteilten] Anpassungen unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt machen.]

[Gegebenenfalls andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●]

3. Sofern die maßgebliche Börse **in Japan** ansässig ist, gelten für Anpassungen die folgenden Bestimmungen:

- [a] Im Falle der Anpassung [der Oberen Barriere] [oder] [der Unteren Barriere] [oder] [des Cap] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] gemäß Nr. 3 Ziffer 3, das bisherige Bezugsverhältnis wird – sofern anwendbar - mit Wirkung zum Zeitpunkt der Anpassung eines oder mehrerer der vorgenannten Ausstattungsmerkmale durch Multiplikation mit dem reziproken Wert des gemäß Nr. 3 Ziffer 3 bei der Anpassung angewendeten Quotienten angepasst, wobei auf die dritte Dezimalstelle nach dem Komma auf- bzw. abgerundet wird.

- b) Falls die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] (i) eine Dividende in Form von Aktien ausschüttet oder Gratisaktien ausgibt oder (ii) ihre ausstehenden Aktien teilt oder zusammenlegt (einschließlich einer Zusammenlegung kraft Gesetzes), wird der Emittent vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 [der Oberen Barriere] [oder] [der Unteren Barriere] [oder] [des Cap] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] wie unten aufgeführt durch Multiplikation mit einem Quotienten nach folgender Formel anpassen:

$$P = W \cdot \frac{K}{X}$$

- P = [die Obere Barriere] [oder] [die Untere Barriere] [oder] [der Cap] [oder] [der Anfängliche Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] (alle angepasst)
- W = [die Obere Barriere] [oder] [die Untere Barriere] [oder] [der Cap] [oder] [der Anfängliche Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] (alle vor der Anpassung)
- K = Anzahl der Aktien unmittelbar vor Eintritt eines der obengenannten Ereignisse
- X = Anzahl der Aktien unmittelbar nach Eintritt eines der obengenannten Ereignisse

"Anpassungstag" ist im Falle der Teilung oder Zusammenlegung von Aktien der auf das Wirksamwerden der Teilung oder Zusammenlegung unmittelbar folgende Bankarbeitstag und im Falle der Ausschüttung einer Dividende in Form von Aktien oder der Ausgabe von Gratisaktien der erste auf den Stichtag (siehe unten unter Ziffer e)) folgende Bankarbeitstag. Sollte in den Fällen der Ausschüttung von Dividende in Form von Aktien oder der Ausgabe von Gratisaktien nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren japanischen Recht die Zustimmung der Hauptversammlung oder des Board of Directors vor der rechtswirksamen Gewährung erforderlich sein und diese Zustimmung nach dem Stichtag erteilt werden, ist **"Anpassungstag"** der erste auf die Erteilung der Zustimmung folgende Bankarbeitstag; die Anpassung erfolgt in diesem Falle rückwirkend zum ersten auf den Stichtag folgenden Bankarbeitstag.

Falls der Stichtag für die Ausschüttung einer Dividende in Form von Aktien oder von Gratisaktien mit demjenigen für die Einräumung von Rechten gemäß Nr. 3 Ziffer 3 c) zusammenfällt, erfolgt weder eine Anpassung der Oberen Barriere, der Unteren Barriere oder des Bewertungskurses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 b) noch des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3a). Statt dessen wird die gesamte Anzahl der Aktien, die aufgrund einer Ausschüttung von Dividenden in Form von Aktien oder Gratisaktien auszugeben wären, dem Nenner der in Nr. 3 Ziffer 3 c) niedergelegten Formel hinzugezählt.

- c) Falls die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] ihren Aktionären Bezugsrechte anbietet, die zum Erwerb von Aktien oder von anderen in Aktien wandel- oder umtauschbaren oder mit Optionsscheinen dafür ausgestatteten Wertpapieren zu einem Bezugs-, Wandel-, Basis- oder anderen Ausgabepreis berechtigen, der am Feststellungstag unter dem Marktpreis der Aktien

(gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e)) liegt, wird der Emittent [die Obere Barriere] [oder] [die Untere Barriere] [oder] [den Cap] [oder] [den Anfänglichen Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] durch Multiplikation mit einem Quotienten nach folgender Formel anpassen:

$$P = W \cdot \frac{A + f}{A + a}$$

P und W haben die unter Nr. 3 Ziffer 3 b) angegebene Bedeutung; ferner bedeuten:

- A = Anzahl der ausgegebenen Aktien, in dem als (i) bezeichneten Fall, am Stichtag (record date) oder, in dem als (ii) bezeichneten Fall, an dem Tag, an dem die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] diesen Preis festsetzt;
- f = Anzahl von Aktien, die zum Marktpreis gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e) (i) unter Einsatz (i) des Gesamterwerbspreises für sämtliche aufgrund der Bezugsrechte angebotenen Aktien oder anderen Wertpapiere bzw. (ii) des Gesamtbetrages, den die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] bei Ausübung aller Optionsrechte erhalten würde, erworben werden können, und
- a = Anzahl der zum Bezug angebotenen Aktien bzw. derjenigen Aktien, die bei Wandlung, Umtausch oder Ausübung der Optionsrechte der zu beziehenden anderen Wertpapiere ursprünglich auszugeben sind.

"Feststellungstag" ist der Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) bzw. der Tag, an dem die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] den jeweiligen Preis festsetzt, falls dieser Tag nach dem Stichtag liegt. Die Anpassung [der Oberen Barriere] [oder] [der Unteren Barriere] [oder] [des Cap] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] erfolgt am ersten auf den Feststellungstag folgenden Bankarbeitstag mit Wirkung zum ersten auf den Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) folgenden Bankarbeitstag.

- d) Falls die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] ihren Aktionären eigene Schuldtitel, Vermögenswerte (ausgenommen reguläre Bar- und Zwischendividenden) oder andere Aktien der Gesellschaft als Stammaktien oder Bezugsrechte dafür (ausgenommen die in Nr. 3 Ziffer 3 c) aufgeführten Rechte) zuwendet, wird der Emittent [die Obere Barriere] [oder] [die Untere Barriere] [oder] [den Cap] [oder] [den Anfänglichen Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] durch Multiplikation mit einem Quotienten gemäß folgender Formel anpassen:

$$P = W \cdot \frac{(c - b)}{c}$$

Hierbei haben P und W die unter Nr. 3 Ziffer 3 b) angegebene Bedeutung; ferner bedeuten:

- c = Marktpreis je Aktie gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) an dem für eine derartige Zuwendung maßgeblichen Stichtag, und

- b = der auf eine Aktie entfallende Teil der obengenannten Zuwendungen an Schuldtiteln, Vermögenswerten, anderen Aktien oder Rechten mit seinem angemessenen Marktwert, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmt wird.

Die Anpassung erfolgt am ersten Bankarbeitstag, der auf den für die Zuwendung maßgeblichen Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) folgt. Sollte eine solche Zuwendung nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren japanischen Recht zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung oder des Board of Directors bedürfen und diese Zustimmung nach dem Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) erteilt werden, erfolgt die Anpassung am ersten auf die Erteilung der Zustimmung folgenden Bankarbeitstag; die Anpassung erfolgt in diesem Falle rückwirkend zum ersten auf den Stichtag folgenden Bankarbeitstag.

- e) Im Übrigen unterliegen die vorstehenden Anpassungen den folgenden Bestimmungen:
- (i) Als "**Marktpreis**" je Aktie an einem bestimmten Tag gilt der an der Wertpapierbörse in Tokio festgestellte Schlußkurs der Aktie.
 - (ii) Aktien, die bei der Berechnung der Anpassung [der Oberen Barriere] [oder] [der Unteren Barriere] [oder] [des Cap] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] nicht ausgegeben sind, werden in dem Umfang als ausgegeben behandelt, in dem die vorgenannten Ausstattungsmerkmale bereits zuvor angepasst wurden, um die Ausgabe solcher Aktien oder von in Aktien wandelbaren oder umtauschbaren Wertpapieren oder von Bezugs- oder Optionsrechten auf solche Aktien oder Wertpapiere zu berücksichtigen.
 - (iii) die Berechnungen der Anpassungen erfolgen jeweils auf 1 Yen genau, wobei ab 0,5 Yen aufgerundet wird.
 - (iv) "**Stichtag**" ist jeweils der für die Bestimmung der dividenden- oder bezugsberechtigten Aktionäre maßgebliche Tag (record date).
- f) Im Fall eines Unternehmenszusammenschlusses oder der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft, durch die ihre ausstehenden Stammaktien nach Gattung oder Art verändert werden, wird das Zertifikatsrecht unter Berücksichtigung der Art und des Bezugsverhältnisses für die Aktien, sonstigen Wertpapiere oder Werte so angepasst, dass der Zertifikatsinhaber wirtschaftlich nach Möglichkeit so gestellt wird, als hätte sich sein Recht anstatt auf einen inneren Wert auf den Bezug (Call) bzw. die Abnahme (Put) der Aktie bezogen und als hätte er sein Recht unmittelbar vor einer solchen Veränderung ausgeübt. Eine derartige Anpassung des inneren Wertes soll so weit wie möglich durch Auslegung der vorhergehenden Bestimmungen über die Anpassung [der Oberen Barriere] [oder] [der Unteren Barriere] [oder] [des Cap] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] gemäß Nr. 3 Ziffer 3 b) bis d) [und des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 a)] erfolgen.

- g) Jede Anpassung [der Oberen Barriere] [oder] [der Unteren Barriere] [oder] [des Cap] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] [oder] [des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 a)], jede Neueinteilung oder Veränderung nach Gattung oder Art der Aktien gemäß Nr. 3 Ziffer 3 f) sowie der Tag, an dem die Anpassung, Neueinteilung oder Veränderung wirksam wird, wird der Emittent gemäß Nr. 7 bekannt machen.
- h) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Nr. 3 Ziffer 3 a) ist jeder Tag, an dem die Banken in Tokio für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- i) Für Zertifikatsrechte, deren Berechnungstag zwischen dem Stichtag und dem Anpassungstag bzw. zwischen dem Stichtag und dem Feststellungstag eines der in Nr. 3 Ziffer 3 b) bis d) und f) beschriebenen Ereignisses liegt, gilt Nr. 6 entsprechend.
- k) Sollte der Emittent zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung durch entsprechende Bekanntmachung gemäß Nr. 7, in der er den unten definierten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie das Datum, an dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") nennt, berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Feststellungstag (wie unter Nr. 3 Ziffer 3 c) definiert) festgestellt. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag ("**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**"), der durch den Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das zum Eintritt des jeweiligen Feststellungstages (wie unter Nr. 3 Ziffer 3 c) definiert) führt, als der faire Marktpreis festgestellt wird.

Anstatt die unter b) bis k) dieser Nr. 3 Ziffer 3 aufgeführten Anpassungen vorzunehmen kann der Emittent nach billigem Ermessen entscheiden, Anpassungen nach Maßgabe der unter l) bis o) aufgeführten Bedingungen dieser Nr. 3 Ziffer 3 vorzunehmen.

- l) Anpassungen werden nur vorgenommen, wenn während des Zeitraums, der am Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) beginnt und am Bewertungstag (einschließlich) des jeweiligen Zertifikates endet durch die Anpassungsbörse eine Anpassung der von ihr ausgegebenen, auf [den Basiswert] [einen der Korbbestandteile] bezogenen Optionskontrakte vorgenommen oder nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil keine auf das jeweilige Unternehmen bezogenen Optionskontrakte ausstehen.
- m) Im Fall h) oben wird jede Anpassung von einem vom Emittenten beauftragten Sachverständigen vorgenommen. Ein solcher Sachverständiger wird vom Emittenten unmittelbar nach dem Zeitpunkt ausgewählt und beauftragt, nachdem die Terminbörse die Notwendigkeit einer Anpassung der von ihr begebenen Optionskontrakte bezüglich des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt hat (oder die Terminbörse hat nur deshalb keine Notwendigkeit einer solchen Anpassung festgestellt, weil keine Optionskontrakte hinsichtlich des jeweiligen Unternehmens mehr ausstehen).

Der Emittent wird die Notwendigkeit zur Anpassung sowie die Anpassung nach Absprache mit dem Sachverständigen unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt machen.

Die Anpassungen sind von dem Sachverständigen so zu berechnen, dass sie den von der Anpassungsbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassungen der Optionskontrakte weitgehend entsprechen oder - falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Anpassungsbörse keine auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] bezogenen Optionskontrakte ausstehen - so nach den Regeln der Anpassungsbörse zu berechnen, dass die wirtschaftliche Stellung des Zertifikatsinhabers trotz der Anpassungen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Sind nach den Regeln der Anpassungsbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Optionskontrakte hinsichtlich des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert.

[Die Anpassungsbörse legt ihrer Entscheidung über die Anpassung der auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] bezogenen Optionskontrakte ihre Anpassungsregeln in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; sie können sich während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit ändern, insbesondere können neue Anpassungsregeln hinzugefügt werden oder bestehende Regeln geändert werden. Weiterhin ist das Regelwerk der Anpassungsbörse nicht abschließend und kann die Ausübung von Ermessensspielräumen oder die Auslegung oder Erweiterung der Anpassungsregeln durch interne oder externe Gremien einschließen.]

- n) Liegt der Zahltag bei planmäßiger bzw. vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem Tag (einschließlich), an dem die Anpassungsbörse bzw. der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 h) feststellt und dem Tag (einschließlich), an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat (die "**Anpassungsperiode**"), erfolgt die Zahlung eines etwaigen Auszahlungsbetrages unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen festgelegten Anpassungen innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat.
- o) Sollte die Terminbörse die auf die Aktie ausstehenden Optionskontrakte vorzeitig kündigen, oder sollten keine Optionskontrakte auf die Aktie mehr ausstehen oder sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass keine angemessenen Anpassungen vorgenommen werden können, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" wird spätestens ein Monat, nachdem die Notwendigkeit einer Anpassung nach den Bestimmungen in b) bekannt gemacht wird, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, dass die Anpassung notwendig machte, festgestellt wird.

4. Der Emittent wird im Fall der vorzeitigen Rückzahlung den angemessenen Marktwert der Zertifikate nach Absprache mit einem von ihm benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und die Überweisung des angemessenen Marktwertes an die Zertifikatsinhaber am Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung über die Clearingstelle veranlassen.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung möglich sein, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

5. Die Berechnung der Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 durch den vom Emittenten benannten Sachverständigen sowie die Feststellung des angemessenen Marktwertes gemäß Nr. 3 Ziffer 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.]

[Sofern keine Option oder kein Futurekontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] von einer Terminbörse begeben wurde und der Emittent nach Ausübung billigen Ermessens die Notwendigkeit einer Anpassung feststellt, wird der [Emittent] [ein vom Emittent benannter Sachverständiger] die jeweilige Anpassung festlegen.

Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung und [die vom Sachverständigen mitgeteilten] Anpassungen unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt machen.]

[Gegebenenfalls alternative Anpassungsbestimmungen einfügen: •]

[[Im Fall eines Index als Basiswert oder Indizes als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Index] [Korb aus Indizes [und [andere Korbbestandteile einfügen: •]], welcher ausführlich in Tabelle [2] aufgeführt ist] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in Tabelle [2] als Korbbestandteil angegebenen Indizes]. [Gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: •]
2. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle [2] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Index Sponsor (der "**Index Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [den vom Index Sponsor an Berechnungstagen für diesen Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [•]] berechneten und veröffentlichten Kursen] [der Summe der von den Index Sponsoren an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [•]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls

multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzpreis an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.]

[anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: •]

3. [Der Preis] [oder] [die Obere Barriere] [oder] [die Untere Barriere] [oder] [der Cap] [oder] [der Anfängliche Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] und andere Bedingungen der Zertifikate bezüglich der Berechnung des Rückzahlungsbetrages werden auf folgender Basis angepasst (nachstehend "**Anpassungen**" genannt).
4. Zukünftige Änderungen der Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] durch den [jeweiligen] Index Sponsor, einzelne Änderungen der Zusammensetzung und Gewichtung der Anteile des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], Preisanpassungen, die auf Preisänderungen, welche nicht auf Marktfaktoren beruhen, bezogen sind (z.B. als Folge von Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen) und andere systembezogene Anpassungen führen nicht zu einer Änderung [des Niedrigsten Preises] [oder] [der Oberen Barriere] [oder] [der Unteren Barriere] [oder] [dem Cap] [oder] dem Anfänglichen Referenzpreis] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils], es sei denn, dass eine Voraussetzung dieser Nr. 3 eingetreten ist.
5. Eine Anpassung wird nur in dem Fall durchgeführt, in dem die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] durch den [jeweiligen] Index Sponsor am jeweiligen Berechnungstag durch eine Änderung der Berechnungsmethode nicht mehr mit den Berechnungen am Anfänglichen Bewertungstag übereinstimmt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Neuberechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach Maßgabe der neuen Berechnungsmethode vom Anfänglichen Bewertungstag zu einem Ergebnis an einem solchen Tag führen würde, das von den tatsächlichen Anteilspreisen am Anfänglichen Bewertungstag abweichen würde, obwohl die Neuberechnung auf den Anteilspreisen des Anfänglichen Bewertungstag basierte und die Anteile wie am Anfänglichen Bewertungstag gewichtet wurden. Modifizierungen nach Nr. 3 (4) führen nicht zu einer Anpassung.
6. Anpassungen werden von einem durch den Emittenten bestimmten Sachverständigen berechnet. Die Anpassungen werden von dem Sachverständigen in einer solchen Art und Weise durchgeführt, dass die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber im Wesentlichen unverändert bleibt, sofern möglich auch bei Modifizierungen nach Nr. 3 (5).

Der Emittent wird sowohl die Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung als auch die vom Sachverständigen festgestellten Anpassungen nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

7. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass hinsichtlich finanzieller Gesichtspunkte keine angemessene Anpassung bezüglich der eingetretenen Modifizierung möglich ist, wird der Emittent eine Neuberechnung des Referenzpreises des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] auf Basis des letzten durch den [jeweiligen] Index Sponsor festgestellten Werts vor dem Eintritt der Modifizierung auf Basis der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Index Sponsors am Anfänglichen Bewertungstag, einschließlich der systemrelevanten Anpassungen nach Nr. 3 (4), vornehmen

Der Emittent übernimmt die Berechnung unmittelbar nach der Feststellung durch den Sachverständigen und stellt rückwirkend die jeweiligen Werte des [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteils] bis zum Eintritt der Modifizierung fest.

Der Emittent wird den Referenzpreis mindestens jeden Handelstag des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] berechnen und nach Maßgabe der Nr. 7 bekannt machen.

8. Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] vom [jeweiligen] Index Sponsor nicht mehr fortgesetzt wird und der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] durch einen anderen Index ersetzt wurde, findet Nr. 3 (6) entsprechende Anwendung. Der Sachverständige wird die Anpassungen in Bezug auf den neuen Index entsprechend feststellen.

Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] vom [jeweiligen] Index Sponsor ohne Ersetzung eingestellt wird, findet Nr. 3 (7) entsprechende Anwendung.

Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr vom [jeweiligen] Index Sponsor, aber durch eine andere Einrichtung, die die am Anfänglichen Bewertungstag vom [jeweiligen] Index Sponsor angewandte Berechnungsmethode nutzt, fortgesetzt wird, sind die von einer solchen Einrichtung berechneten Werte des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags anwendbar. Für den Fall, dass mehrere Einrichtungen mit der Berechnung fortfahren, ist der Emittent berechtigt, die jeweilige Einrichtung auszuwählen.

9. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass es für den Emittenten nicht möglich ist, den Wert des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] weiterhin zu berechnen, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem die Notwendigkeit einer Anpassung nach den Bestimmungen in b) bekannt gemacht wird, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate

unter Berücksichtigung der von der Terminbörse vorgenommenen Anpassungen (einschließlich der Basis). Sofern der Emittent sein Ermessen ausübt, wird er dabei die marktüblichen Gegebenheiten berücksichtigen.

10. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

11. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. *[[Gegebenenfalls alternative Bestimmungen zur Anpassung bzw. Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags einfügen: ●]*

[[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert oder Rohstoffen als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle [1] als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb aus Rohstoffen [und *[andere Korbbestandteile einfügen: ●]*], welcher ausführlich in Tabelle 2 aufgeführt ist) (der "**Korb**"). *[[Im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in Tabelle 2 als Korbbestandteil angegebenen Rohstoffen].* *[[Gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: ●]*
2. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an dem in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und auf der in [der] Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder auf einer Seite, die diese Seite ersetzt, veröffentlicht wird. Falls die Bildschirmseite am entsprechenden Tag nicht verfügbar ist oder aber der Referenzpreis nicht angezeigt wird, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis auf den entsprechenden Seiten von anderen Finanzinformationsdienstleistern. Sollte der Referenzpreis nicht mehr auf eine der vorher genannten Art angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, einen Referenzpreis auf Basis der dann geltenden Marktusancen zu ermitteln. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [dem Preis, wie er vom Emittenten nach billigen Ermessen festgestellt wird, basierend auf den auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der jeweiligen Bildschirmseite des Referenzmarktes fortwährend veröffentlichten Preis] [den Durchschnittspreisen (dem arithmetischen Mittel zwischen den dann quotierten Geld- und Briefkursen) [den Geldkursen] [den Brief-

kursen] [*anderen Preis einfügen*] des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der Durchschnittspreise (dem arithmetischen Mittel zwischen den dann quotierten Geld- und Briefkursen] [den Geldkursen] [den Briefkursen] [*anderen Preis einfügen*] der Korbbestandteile], die am jeweiligen Referenzmarkt an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] nach billigem Ermessen vom Emittenten festgestellt und auf der jeweiligen Bildschirmseite des Referenzmarkts veröffentlicht werden] [der Summe der Durchschnittspreise (dem arithmetischen Mittel zwischen den dann quotierten Geld- und Briefkursen)] [den Geldkursen] [den Briefkursen] [*anderen Preis einfügen*], wie vom Emittenten nach billigen Ermessen festgestellt und basierend auf den auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der jeweiligen Bildschirmseite des Referenzmarktes veröffentlichten Preisen der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [[Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

- [3. Sofern der Referenzpreis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] nicht mehr berechnet und am Referenzmarkt veröffentlicht wird, aber durch eine andere Person, Einrichtung oder ein anderes Unternehmen, welche(s) [der Emittent] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen ansieht (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Preises [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] vom Ersatzreferenzmarkt berechnet und veröffentlicht. Des Weiteren gilt jeder Verweis auf den Referenzmarkt in diesen Zertifikatsbedingungen als Verweis auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich nach Nr. 7 bekannt gemacht.
4. Sollte der Emittent zu dem Schluss kommen, dass es nicht möglich ist, einen Ersatzreferenzmarkt für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu bestimmen, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Emittent zu dem Schluss gekommen ist, dass es nicht möglich ist, einen Ersatz Referenzmarkt für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu bestimmen, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unmittelbar vor der Feststellung, dass es nicht möglich ist, einen Ersatz Referenzmarkt für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu bestimmen.

5. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

6. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.][*Gegebenenfalls alternative Bestimmungen zur Festlegung des Ersatzreferenzmarktes bzw. Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags einfügen: ●*]

[[*Im Fall eines Fonds als Basiswert oder Fonds als Korbbestandteil einfügen:*]

[[*Im Fall von gemischten Körben einfügen:*] in Bezug auf Fonds als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Fonds] [Korb aus Fonds [und [*andere Korbbestandteile einfügen: ●*]], welcher ausführlich in Tabelle 2 aufgeführt ist] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Fonds als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in Tabelle 2 als Korbbestandteil angegebenen Fonds]. [*Gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: ●*]
2. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [€] [●] in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle [2] für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Fondsmanager (der "**Fondsmanager**") berechnet und veröffentlicht wird [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [den vom Fondsmanager an Berechnungstagen für diesen Fond berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen für die Korbbestandteile vom jeweiligen Fondsmanager berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerten] [der Summe der von den Fondsmanager an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerten] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle 2 zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung.] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenz-

preis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag.] [*anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: •*]

- [3. Sofern die [die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] eingestellt wird oder [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit durch ein anderes Finanzinstrument ersetzt wird] [Sofern der Emittent der Ansicht ist, dass ein Ersetzungsereignis eingetreten ist], kann der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen, gegebenenfalls durch Anpassung des Zertifikatsrechts nach Maßgabe der Nr. 3 (4), welches Finanzinstrument in Zukunft den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] ersetzen wird (der "**Ersatz[basiswert][korbbestandteil]**"). Der **Ersatz[basiswert][korbbestandteil]** sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung wird unverzüglich nach Nr. 7 bekannt gemacht. Jeder Verweis auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] in diesen Zertifikatsbedingungen gilt in solchen Fällen als Verweis auf den Ersatz[basiswert][korbbestandteil]. [Ein "**Ersetzungsereignis**" meint [entsprechende Ereignisse einfügen].]
4. Sofern die Bedingungen, aufgrund derer [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] geändert werden oder sofern eine Änderung eintritt, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betrifft wie z.B. (folgende Aufzählung ist nicht abschließend) die Störung der Fortsetzung der Berechnung oder eine Änderung in der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts des [Basiswerts] [Korbbestandteils], die Einstellung des [jeweiligen] Fonds oder die Rücknahme von administrativen Erlaubnissen für die Werbung für den [jeweiligen] Fonds in Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Fonds, welche der Emittent nach billigem Ermessen als wesentlich ansieht, oder eine Konsolidierung, Aufspaltung oder Neuklassifizierung von einzelnen Teilen des [jeweiligen] Fonds, oder [*andere Ereignisse für die jeweiligen Fonds einfügen*], kann der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) das Zertifikatsrecht mit dem Ziel anpassen, den ökonomischen Wert der Zertifikate aufrecht zu erhalten. Der Emittent stellt das Datum, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht zuerst Anwendung findet, unter Berücksichtigung der Dauer der Änderung fest. Das angepasste Zertifikatsrecht und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden unverzüglich nach Nr. 7 bekannt gemacht.
5. Sollte der Emittent zu dem Schluss kommen, dass es, gleich aus welchem Grund, nicht möglich ist, einen Ersatz [Basiswert] [Korbbestandteil] zu bestimmen oder das Zertifikatsrecht nach Maßgabe von Nr. 3 (4) anzupassen, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Emittent zu dem Schluss gekommen ist, dass es nicht möglich ist, einen Ersatz [Basiswert] [Korbbestandteil] zu bestimmen oder das Zertifikatsrecht nach Maßgabe von Nr. 3 (4) anzupassen, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unmittelbar vor der Feststellung durch den Emittenten, dass es nicht möglich ist, einen Ersatz [Basiswert] [Korbbestandteil] zu bestimmen oder das Zertifikatsrecht nach Maßgabe von Nr. 3 (4) anzupassen, festgestellt wird.

6. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

7. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. *[Gegebenenfalls alternative Bestimmungen zur Festlegung des Ersatzbasiswerts bzw. -korbbestandteils bzw. Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags einfügen: ●]*

[[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert oder Wechselkursen als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle [1] als Basiswert angegebenen [Wechselkurs] [Korb aus Wechselkursen [und *[andere Korbbestandteile einfügen: ●]*], welcher ausführlich in Tabelle 2 aufgeführt ist] (der "**Korb**"). *[Im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile gilt:]* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in Tabelle 2 als Korbbestandteil angegebenen Wechselkursen]. *[Gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: ●]*
2. [Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [dem in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [●] 1.00 , wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") berechnet und auf der in [der] Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder auf einer Seite, die diese Seite ersetzt, veröffentlicht wird. Falls die Bildschirmseite am entsprechenden Tag nicht verfügbar ist oder aber der Referenzpreis nicht angezeigt wird, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis auf den entsprechenden Seiten von anderen Finanzinformationsdienstleistern.] [dem in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert einer Einheit der Preiswährung, berechnet auf Basis des in die Handelswährung umgerechneten Gegenwerts von [€] [●] 1.00 geteilt durch den in die Preiswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [●] 1.00, in jedem Fall wie an dem in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") berechnet und auf der in [der] Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder auf einer Seite, die diese Seite ersetzt, veröffentlicht wird. Falls die Bildschirmseite am entsprechenden Tag nicht verfügbar ist oder aber der Referenzpreis nicht angezeigt wird, entspricht der Referenzpreis dem Re-

ferenzpreis auf den entsprechenden Seiten von anderen Finanzinformationsdienstleistern.] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Handelswährung.] [Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Preiswährung.] [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [dem in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [•] 1.00 wie von der Referenzstelle fortlaufend berechnet und veröffentlicht] [dem arithmetischen Mittel aus dem in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [•] 1.00 der Korbbestandteile wie von der Referenzstelle fortlaufend berechnet und veröffentlicht] [der Summe des in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [•] 1.00 der Korbbestandteile wie von der Referenzstelle fortlaufend berechnet und veröffentlicht] [an jedem Berechnungstag] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist.] [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] von der Referenzstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: •*]

3. Soweit der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] sich aufgrund von Bedingungen der Referenzstelle oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, [die Obere Barriere] [oder] [die Untere Barriere] [oder] [den Cap] [oder] [den Anfänglichen Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] und andere Bedingungen der Zertifikate in Bezug auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags anzupassen.
4. [Soweit das gesetzliche Zahlungsmittel eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Landes [aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes] durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Zertifikatsbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf das gesetzliche Zahlungsmittel als Verweis auf die das gesetzliche Zahlungsmittel ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die im ersetzten gesetzlichen Zahlungsmittel ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.

Sofern die Referenzstelle die auf dem ersetzten gesetzlichen Zahlungsmittel basierte Berechnung des Basiswerts durch die auf der ersetzenden Währung basierte Berechnung ersetzt, hat der Emittent das Recht, diese Zertifikatsbedingungen entsprechend anzupassen.

5. Anpassungen [der Oberen Barriere] [oder] [der Unteren Barriere] [oder] [des Cap] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] und anderen Bedingungen der Zertifikate bezüglich der Berechnung des Rückzahlungspreises werden von einem vom Emittenten für Anpassungen ausgewählten Sachverständigen berechnet. Die Anpassungen werden von dem Sachverständigen in einer solchen Art und Weise durchgeführt, dass die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber im Wesentlichen unverändert bleibt, sofern möglich auch bei Modifizierungen nach Nr. 3 (3) und 3 (5).

Der Emittent wird sowohl die Notwendigkeit einer Anpassung als auch die durch den Sachverständigen festgestellten Anpassungen nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

6. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass keine angemessene finanzielle Anpassung hinsichtlich der geänderten Umstände in Frage kommt, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Sachverständige zu dem Schluss gekommen ist, dass keine angemessene finanzielle Anpassung hinsichtlich der geänderten Umstände in Frage kommt, festgestellt.
7. Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr von der [jeweiligen] Referenzstelle, aber durch eine andere Einrichtung, die die am Anfänglichen Bewertungstag von der [jeweiligen] Referenzstelle angewandte Berechnungsmethode nutzt, fortgesetzt wird, sind die von einer solchen Einrichtung berechneten Werte des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags anwendbar. Für den Fall, dass mehrere Einrichtungen mit der Berechnung fortfahren ist der Emittent berechtigt, die jeweilige Einrichtung auszuwählen. Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Referenzstelle ohne Ersetzung nicht weiter fortgesetzt wird, ist der Emittent berechtigt, eine andere angemessene Einrichtung auszuwählen. Sofern keine andere angemessene Einrichtung existiert, findet Nr. 3([6]) entsprechende Anwendung.
8. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

Der Emittent wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

9. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 (einschließlich den Berechnungen und Feststellungen des vom Emittenten ausgewählten Sachverständigen) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.][*Gegebenenfalls alternative Bestimmungen zur Anpassung bzw. Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags einfügen: ●*]

[[Im Fall eines Futurekontrakts als Basiswert oder Futurekontrakten als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Futurekontrakte als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Futurekontrakt] [Korb aus Futurekontrakten [und [*andere Korbbestandteile einfügen: ●*]], welcher ausführlich in Tabelle 2 aufgeführt ist] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Futurekontrakte als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in Tabelle 2 als Korbbestandteil angegebenen Futurekontrakte. [*Gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing de Korbes einfügen: ●*]
2. [Der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] wird nachträglich zu jedem [*Ersetzungsdatum einfügen*] mit Wirkung zum [*Wirksamkeitsdatum der Ersetzung einfügen*] mit einem Futurekontrakt mit den gleichen Kontraktspezifikationen, jedoch mit einem Verfallstermin von [*Verfallstermin einfügen*] ersetzt. Der Anfängliche Referenzpreis wird an jedem [*Ersetzungstermin einfügen*] mit Wirkung zu jedem [*Wirksamkeitsdatum der Ersetzung einfügen*] ersetzt, um den Anfänglichen Referenzpreis zu reduzieren (oder, sofern anwendbar, zu erhöhen) in Höhe der Differenz zwischen (i) dem Abrechnungskurs der zu ersetzenden Futurekontrakte an ihrem letzten Handelstag und (ii) dem für den ersetzenden Futurekontrakt festgestellten Abrechnungskurs.] [(Nicht anwendbar)]
3. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [€] [●] in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle [2] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] von der Referenzstelle üblicherweise festgestellt wird. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [den von der Referenzstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Preisen] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen [um [●]] für die Korbbestandteile von der Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Preisen] [der Summe der von der Referenzstelle an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Preisen] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle 2 zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung.] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewer-

tungstagen (t))] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] [*anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: •*]

- [4. Soweit sich das Konzept des Futurekontrakts nach billigem Ermessen des Emittenten in der Art und Weise ändert, dass es nicht mehr mit dem momentanen Konzept des Futurekontrakts vergleichbar ist oder, wenn der Futurekontrakt nicht mehr an einer Terminbörse gehandelt wird, bestellt der Emittent einen Sachverständigen zur Berechnung des hypothetischen täglichen Abrechnungspreises des Futurekontrakts. Die Berechnung des hypothetischen täglichen Abrechnungspreises basiert auf dem momentanen Konzept, welches für die Feststellung des fairen Marktpreises eines solchen Futurekontrakts genutzt wird. Jeder gemäß dieser Bedingungen berechnete hypothetische tägliche Abrechnungspreis gilt als Endgültiger Referenzpreis im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen.

Der Emittent wird die Feststellung der Notwendigkeit der Berechnung eines hypothetischen täglichen Abrechnungspreises nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

5. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass die Berechnung des täglichen hypothetischen Abrechnungskurses nicht länger möglich ist, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Sachverständige zu dem Schluss gekommen ist, dass die Berechnung des täglichen hypothetischen Abrechnungskurses nicht länger möglich ist, festgestellt.
6. Nach dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstages wird der Emittent den fairen Marktpreis der Zertifikate nach Absprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen feststellen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") und die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zum weiteren Transfer an die Zertifikatsinhaber veranlassen.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

Der Emittent wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

7. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 (einschließlich den Berechnungen und Feststellungen des vom Emittenten ausgewählten Sachverständigen) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.][*Gegebenenfalls alternative Bestimmungen zur Berechnung eines hypothetischen täglichen Abrechnungspreises bzw. zur Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags einfügen: ●*]

Nr. 4

Form der Zertifikate, Sammelverwahrung, Status der Zertifikate

- [1. Die vom Emittenten begebenen Zertifikate sind in einer oder mehrerer Dauer-Inhaberglobalurkunde(n) (die "**Inhaber-Dauerglobalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. [Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (Nr. 5) ist durch die Inhaber-Dauerglobalurkunde mitverbrieft.]

Auf die Zertifikate werden keine [Zins- und Dividendenzahlungen] [Dividendenzahlungen] geleistet.

2. Die Inhaber-Dauerglobalurkunde ist bei der Clearingstelle hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteil an der Inhaber-Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearingstelle in einer Mindesthandelsgröße übertragbar. Eine solche Übertragung wird mit Eintragung in den Unterlagen der Clearingstelle wirksam.
3. Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.][*andere Bestimmungen zur Form, Sammelverwahrung oder Status der Zertifikate einfügen: ●*]

Nr. 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrags [und des Zinsbetrags], Lieferung des Basiswerts

- [1. Der Emittent wird, vorbehaltlich dem Eintritt einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Abrechnungswährung bis zum [fünften [Bankgeschäftstag], der dem späteren Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag folgt] [dem Planmäßigen Rückzahlungstag (in jedem Fall nicht vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag)] [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung der Bruchteile] zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Clearingstelle veranlassen.

[Der Emittent wird die Zahlung des Zinsbetrags in der Abrechnungswährung jeweils nachträglich bis zu [dem [●.] Bankgeschäftstag nach] dem letzten Kalendertag der Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Clearingstelle veranlassen. [Ist [der letzte Tag der Zinsperiode] [der Zinszahlungstag] kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.]

2. Der für die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags, des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, gegebenenfalls für die Zahlung von Bruchteilen, des Zinsbetrags oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbare Betrag in die Abrechnungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs werden [von der Währungsumrechnungsstelle auf Basis des jeweiligen auf [Bildschirmseite oder andere Quelle einfügen] veröffentlichten Währungsumrechnungskurses [Geld][Mittel][Brief]–Kurses [am] [(i) [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden] [Bankgeschäftstag] [an dem] [Bankgeschäftstag, der dem] letzten Bewertungstag (t) [folgt]] [und bezüglich der Zahlung des Zinsbetrags der [unmittelbar auf den] [•]. auf den] [letzte[n] Kalendertag der Zinsperiode] [Zinszahlungstag] [folgende Bankgeschäftstag] [folgt]] (der "**Währungsumrechnungstag**") [andere(s) Datum oder Daten einfügen] oder (ii) für den Fall des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungstags [an dem Tag, an dem die jeweilige Feststellung (Nr. 3) durch den Emittenten vorgenommen wurde] [anderes Datum einfügen] oder für den Fall, dass das kein Bankgeschäftstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag festgestellt] [Quanto: [wie folgt umgerechnet: Eine (1) Einheit der Währung wird in eine (1) Einheit der Referenzwährung umgerechnet] [im Fall von verschiedenen Währungen, die in die Abrechnungswährung umgerechnet werden müssen, Tabelle mit jeweiligen Bildschirmseiten oder anderen Quellen und Umrechnungsdaten einfügen] [andere Methode einfügen: •]].

[Für den Fall, dass kontroverse oder keine [Geld][Mittel][Brief]-Kurse auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen [Geld][Mittel][Brief]-Kurs zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z.B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Festlegung des Finanzdienstleistungsanbieters erfolgt nach billigem Ermessen (§315 BGB) des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise erfolgt, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

3. Der Emittent wird durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [, der Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags] und der Zahlung von Bruchteilen oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträgen an die Clearingstelle von seinen Pflichten befreit.
4. Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf zehn Jahre reduziert.
5. Für den Fall, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten in einer rechtlich angemessenen Art und Weise in Frankfurt am Main zu erfüllen, wird das Fälligkeitsdatum solcher Verpflichtungen auf das Datum verschoben, an dem die Citigroup Global Markets Deutschland AG tatsächlich oder rechtlich in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Frankfurt am Main zu erfüllen. Die Zertifikatsinhaber sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht berechtigt, Ansprüche auf die Vermögenswerte der Citigroup Global Markets Deutschland AG in Frankfurt am Main oder an anderen Orten geltend zu machen.

Der Emittent wird den Eintritt und die Beendigung eines in dieser Nr. 5(5) beschriebenen Ereignisses unverzüglich nach Maßgabe der Nr. 7 bekannt machen. *[[Gegebenenfalls alternative Bestimmungen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags, des Zinsbetrags oder der Lieferung des Basiswerts einfügen: ●]*

Nr. 6

Marktstörungen, Verschiebung des Bewertungstages, Umrechnungsstörungen

[[Im Fall von Indizes, Aktien, Rohstoffen oder Fonds als Basiswert oder Korbbestandteilen:]]

1. [Sofern nach Ansicht des Emittenten eine Marktstörung (Nr. 6 (2)) am Bewertungstag [oder gegebenenfalls an jedem Bewertungstag (t)] eingetreten ist, wird der Bewertungstag [oder gegebenenfalls jeder Bewertungstag (t)] hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, der nicht mehr von einer Marktstörung betroffen ist, verschoben. Der Emittent wird, jedoch ohne dazu verpflichtet zu sein, jeden Versuch unternehmen, die Zertifikatsinhaber sofort nach Maßgabe der Nr. 7 bei dem Eintritt der Marktstörung zu benachrichtigen. Sollte der Bewertungstag aufgrund der Bedingungen dieses Absatzes um [acht (8)] [●] Tage aufeinanderfolgende Berechnungstage verschieben und die Marktstörung hält zu diesem Datum noch immer an, gilt dieser [achter] [●] Tag als der [jeweilige] Bewertungstag (t) hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] und der Emittent wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Referenzpreis [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] im Einklang mit den Marktverhältnissen an einem solchen angenommenen Bewertungstag bestimmen. Für den Fall des Eintritts von Umständen, die außerhalb der Verantwortlichkeit des Emittenten liegen und es für den Emittenten inakzeptabel ist oder die Umstände ihn hindern, (i) die Referenzwährung des Basiswerts in die Abrechnungswährung des Zertifikats in marktüblichen Transaktionen umzurechnen oder (ii) Einlagen, die in der Referenzwährung des Basiswerts gehalten werden, nicht von einer Rechtsordnung in eine andere transferieren zu können oder (iii) für den Fall des Eintritts von Umständen, die außerhalb der Verantwortlichkeit des Emittenten liegen und einen negativen Einfluss auf die Konvertierbarkeit der Referenzwährung des Basiswerts in die Abrechnungswährung haben und der Emittent nach Absprache mit einem von ihm ausgewählten Sachverständigen zu dem Schluss kommt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Abrechnungswährung der Zertifikate nicht möglich ist, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Sachverständige zu dem Schluss gekommen ist, dass die Berechnung des täglichen hypothetischen Abrechnungskurses nicht länger möglich ist, festgestellt. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht in-

nerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten. Der Emittent wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Nr. 7 bekannt machen.

2. "Marktstörung" bedeutet

[[Im Fall einer Aktie als Basiswert oder Aktien als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Aktien als Korbbestandteil:]

- (i) die Einstellung oder Beschränkung des Handels in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] an der Referenzbörse, oder
- (ii) die Einstellung oder Beschränkung des Handels in einem Options- oder Futurekontrakt bezogen auf [den Basiswert] [einen oder mehreren Korbbestandteilen] an [der in der Tabelle zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen genannten Terminbörse] [einer Terminbörse, an welcher Future- und Optionskontrakte bezogen auf [den Basiswert] [[den jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden] (die "Terminbörse") oder, wenn der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an einer U.S. Börse gelistet ist, die Chicago Board of Options Exchange,

soweit eine solche Einstellung oder Beschränkung [während der letzten halben Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] eintritt [und die Einstellung oder Beschränkung aus Sicht des Emittenten wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse erfolgt.] *[Andere Methode der Feststellung einer Marktstörung einfügen: •]*].

[[Im Fall eines Index als Basiswert oder Indizes als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil:]

- (i) die Einstellung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die Wertpapiere, die die Basis [des][der] [Basiswerts] [Korbbestandteils][Korbbestandteile] bilden, grundsätzlich gelistet oder gehandelt werden, oder
- (ii) die Einstellung oder Beschränkung des Handels von einzelnen Wertpapieren, die die Basis [des][der] [Basiswerts] [Korbbestandteils][Korbbestandteile] bilden, an den Börsen oder Märkten, an denen solche Wertpapiere gehandelt werden oder eines Options- oder Futurekontrakts an der Terminbörse, an der Optionen oder Futurekontrakte bezogen auf [den Basiswert] [den] [ein] [Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Einstellung oder Störung der Berechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] [Korbbestandteils] als Folge einer Entscheidung des Index Sponsors,

soweit eine solche Einstellung oder Störung der Berechnung [während der letzten halben Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] eintritt und die Einstellung oder Beschränkung aus Sicht des Emittenten wesentlich ist.

Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse erfolgt.] [*Andere Methode der Feststellung einer Marktstörung einfügen:* •]]

[[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert oder Rohstoffen als Korbbestandteil einfügen:*]

[[*Im Fall von gemischten Körben einfügen:*] in Bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteil:]

- (i) die Einstellung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung des [Basiswerts] [des] [eines] [Korbbestandteils], oder
- (ii) die Einstellung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Futurekontrakt bezogen auf [den Basiswert] [den] [einen] [Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Future- und Optionskontrakte bezogen auf [den Basiswert] [den] [einen] [Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"), oder
- (iii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des [Basiswerts] [des] [eines] [Korbbestandteils] am Referenzmarkt (z.B. die Bedingungen der Zusammensetzung, die Menge oder die Referenzwährung hinsichtlich [des Basiswerts] [des] [jeweiligen] Korbbestandteils)).

Jede Änderung der Handelszeiten am Referenzmarkt begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wurde.] [*Andere Methode zur Feststellung einer Marktstörung:* •]]

[[*Im Fall eines Fonds als Basiswert oder Fonds als Korbbestandteil einfügen:*]

[[*Im Fall von gemischten Körben einfügen:*] in Bezug auf Fonds als Korbbestandteil:]

die Störung der Berechnung des Nettoinventarwertes [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] als Folge einer Entscheidung der Fondsgesellschaft oder des Fondsmanagers] [*andere Definition für Marktstörung einfügen.*]]

[[*Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert oder Wechselkursen als Korbbestandteil einfügen:*]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil:]

- (i) die Störung oder Beschränkung des Handels an ausländischen Börsen bezüglich mindestens einer der beiden Währungen des Wechselkurses [des Basiswerts] [des] [eines] [Korbbestandteils] (einschließlich Optionen und Futurekontrakte) oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen eines solchen Wechselkurses oder die offensichtliche Unmöglichkeit der Einholung eines Quotes eines solchen Wechselkurses,

- (ii) alle anderen Ereignisse, die den oben genannten Ereignissen ähnlich sind,

vorausgesetzt, die oben genannten Ereignisse sind nach Ansicht des Emittenten wesentlich.] [[Andere Methode zur Feststellung einer Marktstörung: •:] •]]

[[Im Fall eines Futurekontrakts als Basiswert oder Futurekontrakten als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Futurekontrakte als Korbbestandteil:]

- (i) [die Einstellung oder Einschränkung des Handels bezogen auf [den Basiswert] [den] [einen] [Korbbestandteil] aufgrund oder nach Maßgabe der Regeln der Referenzstelle, oder
- (ii) die grundsätzliche Einstellung oder Einschränkung des Handels durch die Referenzstelle, oder]
- (iii) [die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des jeweiligen Futurekontrakts durch die Referenzstelle (z.B. die Bedingungen der Zusammensetzung, die Menge oder die Währung hinsichtlich des Basiswerts des Futurekontrakts).]

Eine Änderung der Handelszeiten oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarktes erfolgt.] [Andere Methode zur Feststellung einer Marktstörung: •:] •]]

Nr. 7 Bekanntmachungen

[Sofern die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Zertifikate öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Staaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Börsenhandel angestrebt bzw. betrieben wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden. Zur Rechtswirksamkeit ist die Veröffentlichung in einer dieser

Zeitungen ausreichend. [Der Emittent ist berechtigt, Bekanntmachungen statt in den genannten Zeitungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Der Emittent wird eine solche Änderung des Veröffentlichungsmediums in einer der genannten Zeitungen bekanntmachen.]]*[andere Bekanntmachungsbestimmung: ●]*

Nr. 8

Aufstockung

Der Emittent kann jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber das Angebotsvolumen von Zertifikate (auch einer einzelnen Serie) über das in Tabelle [1] angegebene Volumen hinaus erhöhen, indem er weitere Zertifikate zu den gleichen Bedingungen anbietet. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Der Emittent ist ferner berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

Nr. 9

Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten

[Nicht anwendbar]

[Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß Nr. 7 mit Wirkung zu [Datum/Daten einfügen] (jeweils ein [der] "**Kündigungstermin**") [, frühestens aber zum ●]] zu kündigen. Jede Kündigungsmittelung nach Maßgabe dieser Nr. 9 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.] *[[Die Kündigung der Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber ist ausgeschlossen.] [Umstände einfügen, unter denen Zertifikatsinhaber zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate berechtigt sind, Kündigungsfrist sowie Art der in einem solchen Fall relevanten Einlösung einfügen: ●].]*

Nr. 10

Verkaufsbeschränkungen

1. Eine Registrierung der Optionsscheine unter dem "United States Securities Act" von 1933 in der jeweiligen Fassung erfolgt nicht; der Handel in den Optionsscheinen ist nicht von der "United States Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") unter dem "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Die Optionsscheine dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder an oder durch U.S. Personen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Bei Einlösung der Optionsrechte sind die Optionsscheininhaber verpflichtet zu versichern, dass die Optionsscheine weder direkt noch indirekt für eine U.S. Person gehalten werden. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("commission merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Optionsscheine versichert der Optionsscheininhaber, dass er keine United States-Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Optionsscheine noch vorher verkaufen wird; der Optionsscheininhaber sichert weiterhin zu, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt in

den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Optionsscheininhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Optionsscheine nicht für Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Optionsscheininhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Erläuterungen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeuten die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

2. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citigroup Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begehung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.
3. In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Betreffender Mitgliedstaat"), wurde bzw. wird für die Optionsscheine ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "Betreffende Umsetzungstag") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Optionsscheine jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Umsetzungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:
 - (a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Optionsscheine, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Jahresabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000;
- (d) sofern sich das Angebot an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen in diesem Betreffenden Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne des Artikels 2 der Prospektrichtlinie handelt; oder
- (e) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern,

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" (wie ggf. durch Maßnahmen im Betreffenden Mitgliedstaat zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat geändert) in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden; "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Einlösung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Optionsscheininhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten. *][andere Verkaufsbeschränkungsbestimmungen einfügen: ●]*

Nr. 11

Ersetzung des Emittenten

- [1. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "Neue Emittent") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern
 - (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "Übernahme");

- (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), bestätigt wird;
 - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
 - (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
2. Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
3. Die Ersetzung des Emittenten wird durch Bekanntmachung gemäß Nr. 7 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.][*Gegebenfalls alternative Bestimmungen zur Ersetzung des Emittenten einfügen: •*]

Nr. 12

Verschiedenes

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt gemacht.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen

Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Anhang [1] Einlösungserklärung [•]]

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Citigroup Global Markets Deutschland AG als Emittent der Zertifikate wird auf Seite 64 dieses Prospekts gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 13. Juli 2010 verwiesen. Das Registrierungsformular wird bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Retail Structured Products, Abteilung Public Distribution / New Issues, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Unterschriften

Frankfurt am Main, 21. Juli 2010

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

gez. Steffen Thomas

gez. Pascal Nörrenberg